Germ.sp.
231

Germ. Sp. 231

Der Aufstand
im
Königreiche Hannover.

R

Der Aufstand
im
Königreiche Hannover
im Januar 1831

actenmäßig dargestellt

mit

besonderer Rücksicht auf seine Entstehungsursachen und Folgen.

R

„De Chöttinger hebbet ne harte Nott uppeknacket,
aber et wert chaut darna.“

Worte eines Landmanns am Weserstrom.

Bayerische Staatsbibliothek München

Leipzig, 1831.
J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Der Ausbruch revolutionärer Unruhen in einem Lande, das durch Anhänglichkeit an seine Regierung und die herkömmliche Verfassung von jeher sich auszeichnete, ist eine so merkwürdige Erscheinung in der Geschichte der Völker, daß sie nicht sorgfältig genug erwogen und in ihren Entstehungsgründen und Folgen betrachtet werden kann. Wir wollen sie daher mit möglichster Umsicht und Gründlichkeit darstellen. Unsere Quellen sind Actenstücke, die wir beifügen werden, glaubwürdige Berichte von Augenzeugen und eigenes Anschauen; selbst da, wo wir unsere Quellen nicht namhaft bezeichnen, werden sie in glaubwürdigen Nachrichten ihren Ursprung haben. Wie groß auch immer die Anzahl und wie verschieden der Werth ähnlicher Berichte in- und ausländischer, nicht selten durch Einseitigkeit und Uebertreibung, zuweilen selbst durch grobe Unwahrheiten entstellter Tageblätter und Zeitschriften seyn möge, so dürfte doch die hier folgende Darstellung neben ihnen allen eine der Aufmerksamkeit des denkenden Beobachters nicht ganz unwürdige Stelle verdienen.

Inhalt.

	Seite
Allgemeine Ursachen der im Königreich Hannover im Januar 1831 ausgebrochenen Unruhen.	1
Unruhen zu Osterode.	10
Aufstand in Göttingen und besondere Ursachen desselben. . . .	14
Wiederherstellung der Ruhe in Göttingen und fernere Ereignisse in dieser Stadt und der umliegenden Gegend.	35
Beseitigte Unruhen zu Hildesheim und in andern Städten des Königreichs.	51
Resultate.	53
Anlagen von Nr. 1 — 36.	59

Allgemeine Ursachen der im Königreiche Hannover im Januar 1831 ausgebrochenen Unruhen.

Schon seit dem Jahre 1814 herrschte an sehr vielen Orten dieses Königreichs in den Gemüthern der Einwohner eine dumpfe Gährung, die, durch traurige Naturereignisse verstärkt, in der neuesten Zeit immer hörbarer wurde und zuletzt laute Klagen über jenen allgemeinen Nothstand herbeiführte, dessen Daseyn alle Parteien einstimmig anerkannten [a]). Man klagte über den schweren Druck der Zeit, über das starre Festhalten an alterthümlichen Formen, über nicht gehaltene Versprechungen, über Unzusammenhang und Unvollständigkeit der Gesetzgebung, über das gespannte Verhältniß zwischen den verschiedenen Ständen, die als Glieder der großen Staatsfamilie einander gegenseitig achten und lieben sollten, über Unwissenheit, Unthätigkeit und Grobheit mancher Beamten und über die durch Preßzwang herbeigeführte Unbekanntschaft der Landesregierung mit mehreren der wichtigsten Angelegenheiten und Bedürfnisse der Regierten. Eine nähere Uebersicht der vornehmsten Unzufriedenheitsursachen wird unsere Leser in den Stand setzen, sich anschaulicher hievon zu überzeugen.

Begünstigung des Adels auf Kosten der übrigen Stände war eine von den ersten Quellen des allgemeinen, seit der Ernennung des Grafen von Münster zum Staats- und Cabinets-

a) Man sehe die No. 12. 24. 28 und 31 der beigefügten Actenstücke, die wir, um Raum zu ersparen, insofern nichts weiter von ihnen bemerkt wird, künftig mit Einschließungszeichen gleich im Texte anführen werden.

minister zwar theilweis verminderten, aber durch keine erschöpfende Maaßregel beschwichtigten Mißvergnügens. Ohne jenem Stande den Glanz seiner Ahnen zu mißgönnen, empfand man es schmerzlich, daß dieser Glanz nur zu häufig ihm für persönliches Verdienst angerechnet wurde. Anweisung eigner Gerichtsbänke — Befreiung von mehreren wichtigen Staatslasten — ausschließliche Beförderung zu den höchsten Stellen im Königreiche und Bevorzugung bei der Aufnahme in wohlthätige Stiftungen wurden als offenkundige Beispiele dieser Begünstigungen angeführt, wobei unter andern bemerkt wurde, daß von 228 Klosterstellen für hülfsbedürftige Töchter verdienter Familien mehr als drei Viertheile (176) an Frauenzimmer von Adel und nur ein schwaches Viertheil (52) an Töchter bürgerlicher Herkunft verliehen wurden, und daß noch überdies bei mehreren der erstgedachten Klosterplätze (wie z. B. im Stift Bassum) eine Probe von 32, sage: dreißig zwei, Ahnen zu einer unerläßlichen Bedingung der Aufnahme gemacht worden sey.

Der Bürgerstand beklagte sich ganz besonders über Hemmung des Handels und der Gewerbe durch den Druck der Mauthen und Zölle — über Mangel an Aufmunterung von Seiten des Staats und über die durch eine lange Reihe von Jahren ihm entzogene (schon bei den alten Sachsen und Friesen für einen wesentlichen Theil der Freiheit gehaltene) Mitwirkung bei der Wahl seiner städtischen Obern, so wie über die ihm von den Letzteren geschehene Entziehung seines Einflusses auf städtische Verwaltung des Gemeinwesens.

Der Landmann seufzte unter dem Druck fast unerschwinglicher Staats- und gutsherrlicher Lasten, als Zehnten, Frohndienste aller Art, Fruchtgefälle u. s. w., unter dem für den Ackerbau verderblichen Meyerzwange und unter persönlicher Verachtung. An mehreren Orten des Königreichs, aus welchen unter westphälischer Regierung die Leibeigenschaft als ein die Menschheit entehrendes Institut vertrieben worden war,

hatte man sich bewogen gefunden, sie wieder zurück zu führen und aus dem befreieten Ackerbauer wieder einen Leibeigenen oder Eigenbehörigen zu machen. Auch die unter eben dieser Regierung begünstigte Ablösung der Zehnten und ähnlicher Gefälle war in Stockung gerathen. Unter den Abgaben, deren seit den letzten 15 Jahren merklich gesteigerten Betrag man schmerzlich beklagte, fand man außer den bereits erwähnten, die Industrie lähmenden Mauthen und Zöllen, besonders diejenigen drückend, welche unter der Benennung Mahl- und Schlacht-Accise die ersten Lebensbedürfnisse vertheuerten, und die ehemals als Kopfgeld provisorisch eingeführt gewesene Personalsteuer, welche nach einem, wie man glaubte, nicht ganz richtigen, Anschlage selbst den untersten Klassen der Gesellschaft zugetheilt worden war.

Auch die Rechtsverwaltung stimmte die Gemüther zu dem lautesten Mißvergnügen. Man klagte über privilegirte Gerichtsstände — über die, ein böses Gewissen anklagende, dem hehren Beispiele Großbritanniens und dem schönen Vorgange der ehemaligen westphälischen Regierung zum Trotz wieder eingeführte Heimlichkeit der Gerichte — über ihre an Unglaublichkeit grenzende Kostspieligkeit, und ihre durch die Untergerichtsordnung vom J. 1827 selbst bei diesen Gerichten nur unvollständig abgeholfene Langsamkeit, so wie über die damit zusammenhängende Vielschreiberei, und verglich sie nach dem Vorgange eines bekannten Schriftstellers in Rücksicht auf das bunte Gemisch alter und neuer Rechtsformen mit einem Bettlermantel, welcher mit vielen Flicken, Lappen und Löchern verunstaltet sey und nothwendig zu den ärgsten und verdrießlichsten Weitläuftigkeiten in Streitsachen Gelegenheit geben müsse [b]).

---

b) Ganz ähnlich dem bekannten Ausspruche des großen Thomasius, nach welchem fast in allen christlichen Staaten, in welchen die römi-

Hinsichtlich auf die allgemeine Staatsverwaltung erkannte man zwar mit Dank den milden Geist der Regierung und ihre Thätigkeit für die Wohlfahrt des Landes nach einem mehrjährigen verderblichen Kriege; allein man klagte über ihre zu große Anhänglichkeit am historischen Rechte, über ihr Zurückbleiben hinter den Forderungen eines durch den Genius eines Leibnitz, Newton, Montesquieu und anderer großen Männer erleuchteten Zeitalters, ihre Befangenheit in manchen aristokratischen Vorurtheilen, ihre (wie man wünschte und hoffte, ganz unnöthige) Vorliebe zur Verborgenheit vaterländischer Angelegenheiten und ihre geheime und selbst öffentliche Verfolgung gegen Inländer, welche es gewagt hatten, dieselben freisinnig zu berühren, wovon man die schon von Rehtmeier c) schmerz-

schen und päpstlichen Rechte nicht aus den Gerichtshöfen verbannt waren, der ekelhafteste Proceß und die ungewisseste, an Rechtsverweigerung grenzende Rechtspflege herrscht, oder, wie die eignen Worte (in seinen Anmerkungen über Lancellothi instit. iur. can. L. III. T. I. §. 10. N. 43.) lauten: Docet quotidiana experientia, quod in omnibus pene rebus publicis christianis, vbi iura romana et canonica non fuerunt ex foro relegata, regnat *processus taediosissimus* et *administratio iustitiae incertissima*, quae fere et in effectu conuenit cum statu vbi *nulla* iustitiae administratio obtinet.

c) Braunschweig-Lüneburgische Chronik, Braunschweig 1722. Fol., in der Vorrede, wo es unter andern heißt: Johann Heinrich Hoffmann habe in zwei Folianten ein sogenanntes Ehrenkleid des Hauses Braunschweig-Lüneburg geschrieben, zu welchem ein Kupferstecher, der bei ihm im Hause beständig arbeiten mußte, bereits 100 und etliche 20 Kupferstiche vollendet hatte. Dieses von dem jüngeren Meibom (in notis ad bullam Andron. T. I. R. G.) als vortrefflich bezeichnete Werk („praestantissimum opus"), auf dessen Vollendung der Verfasser allen nur ersinnlichen Fleiß gewendet habe, um zugleich dem Braunschweig-Lüneburgischen Hause und sich selbst ein Denkmal zu stiften, sey zu drucken verboten und nebst allen übrigen historischen Schriften des Verfassers

lich berührte Unterdrückung eines vaterländischen Geschichtswerks aus der Feder des Braunschweig-Lüneburgischen Archivars und Lehnsecretairs Hoffmann, — die Absetzung des Burgemeisters zu Hannover und nachherigen herzoglichen Raths zu Braunschweig, Hase, Verfasser eines Werks über das Braunschweig-Lüneburgische Proceßverfahren, und aus neuerer Zeit das leidenschaftliche Benehmen gegen den über Angelegenheiten des Vaterlandes sich freimüthig aussprechenden von Berlepsch, ingleichen Schlötzers, des allgemein geachteten und gefürchteten Staatsrechtslehrers, Stellung unter Censur wegen Rüge einiger Postverwaltungsmißbräuche und die darauf erfolgte Beschließung seiner allgelesenen Staatsanzeigen, als Beispiele anführte *).

Man ließ der Sorgfalt der höchsten Landesbehörde rücksichtlich auf die Vergrößerung der seit einem halben Menschenalter um das Vierfache vermehrten Einkünfte der Staatsgüter schuldige Gerechtigkeit widerfahren; allein man klagte, daß der volle Betrag derselben und eine vollständige Auskunft über ihre Verwendung fortdauernd der Kenntniß des Publicums entzogen und eben dadurch die Berathung über die Milderung des allgemeinen Nothstandes in einem hohen Grade erschwert, wo nicht unmöglich gemacht werde.

---

in das Hannöversche Archiv gekommen, und das kaum gedachte Verbot solle den unverhofften Tod des Verfassers zur Folge gehabt haben.

*) Selbst unschuldige Buchhändleranzeigen sind nicht ganz vor Unterdrückung gesichert. So wurde der Verkaufsanzeige einer kleinen, durch bescheidne Freimüthigkeit anziehenden Schrift, welche im J. 1829 zu Hamburg unter dem Titel: Kalokagathophilos über Mängel des höhern Unterrichtswesens, besonders im Königreiche Hannover, erschienen war, das imprimatur versagt, oder, wie eine etwas spätere Schrift verwandten Inhalts (Gedanken über höhere Bürgerschulen S. 80) sich ausdrückt: „eine öffentliche Anzeige dieses Buchs im Königreiche Hannover wurde zurückgewiesen."

Man gab es zu, daß ein angemessener Theil des Ertrags dieser Güter schon unter der Regierung Georgs III. zur Deckung der Civilliste verwandt worden sey und auch ferner verwandt werden müsse; doch klagte man, daß aus diesem Betrage manche Institute unterhalten würden, die mit der Wohlfahrt der Unterthanen und mit dem wohlverstandenen Glanze des Thrones in keiner oder nur sehr schwacher Verbindung ständen. Man klagte ferner über die zur Oberflächlichkeit und Halbheit hinführende Verleihung mehrerer Aemter an eine und dieselbe Person, — über Stellen, in denen man bei der ärmlichsten Besoldung unter drückenden Arbeiten seufzt, auf einer — und Sinecuren oder Stellen, in denen nichts gethan wird, auf der andern Seite, und über den, die Kräfte des Landes bedeutend übersteigenden Militär-Etat, von welchem letzteren man als Beispiel anführte, daß die Unterhaltung eines einzigen Cürassierregiments jährlich 100,000 Rthlr. erfordere. Ueberhaupt glaubte man, daß durch diese und ähnliche Ersparnisse, durch eine völlig zweckmäßige Benutzung der Staatsgüter und nöthigenfalls durch den, nach dem Vorgange anderer achtungswerther Staaten, gesetzlich zu vollziehenden Verkauf eines Theils dieser Güter zur Bezahlung der Landesschulden eine reiche Hülfsquelle eröffnet und eben dadurch, in Verbindung mit angemessenen Ersparnissen, ein wünschenswürdiges Mittel zur Verminderung der Klagen über den Druck der Abgaben, so wie auch zur Beförderung mehrerer, bisher nur unvollständig oder gar nicht erreichten, wohlthätigen Staatszwecke dargeboten werden könne. Schmerzlich beklagte man, daß die Benutzung dieser und ähnlicher Mittel, der allgemeinen Unzufriedenheit abzuhelfen, durch die unvollständige Kenntniß der Bedürfnisse und gerechten Wünsche des Landes und durch den Druck alter und neuer Censurgesetze, die unmöglich den Zweck haben konnten, eine väterlich gesinnte Regierung den Landeskindern zu entfremden, in einem hohen Grade erschwert würde, und daß selbst der

königliche Generalgouverneur, als Vorstand der Landesregierung, seiner edlen Bereitwilligkeit, den Klagen der Unterthanen sein Ohr zu öffnen, ohngeachtet, unter dem Druck dieser Verhältnisse nur zu oft habe erliegen müssen. Noch schmerzlicher wurde es beklagt, daß die von dem höchsten Staatsoberhaupte schon durch eine Verordnung vom 30. Sept. 1763 feierlich ertheilte Erlaubniß, sich in allen andern, als den, durch hinlängliche Gerichtsbehörden verwalteten, Justizangelegenheiten unmittelbar persönlich oder schriftlich an seine erhabene Person mit Beschwerden gegen willkührliche Verfügungen der in letzter Instanz entscheidenden Behörden zu wenden, durch Vorspiegelungen untergeordneter Beamten und durch die lügenhafte Sage, daß diese Verwendung mit Karrenstrafe verpönt sey, in einem hohen Grade erschwert werde *).

Einen Hauptgegenstand der allgemeinen Klage gab die zur Abhülfe der Landesbeschwerden und zur Theilnahme an der Gesetzgebung berufene Ständeversammlung, die man schon seit einer Reihe von Jahren durch die Benennung: Simulaker einer Landesrepräsentation, zu bezeichnen gewohnt war, und deren unvollkommene, größtentheils aus Adligen und Beamten bestehende Zusammensetzung, so wie die Art ihrer Ernennung und ihre Nichtentschädigung aus der

*) Noch in der Erklärung des Grafen von Münster vom März 1831 finden sich S. 24 die in vielfacher Hinsicht merkwürdigen Worte: „Keine Klage, kein Gesuch um Veränderung der innern politischen Verhältnisse war an den König gebracht worden.“ — Es dürfte nicht ganz leicht seyn, diese Erklärung mit folgender in einer Proclamation des Generalgouverneurs, Herzogs von Cambridge, vom 19. Jan. 1831 (Nr. 23.) enthaltenen Bemerkung in Einklang zu bringen: „Nie ist es den Unterthanen versagt gewesen, Bitten und Beschwerden schriftlich an des Königs Maj. unmittelbar zu richten, und stets sind solche, sofern sie dem Ministerio überliefert, gewissenhaft dem Könige vorgelegt.“

Staatscasse, wie auch den langsamen Gang ihrer Arbeiten man bitter beklagte. Unvergessen war der schon vor Jahrhunderten in diesen Versammlungen aufgestellte Grundsatz: wo wir nicht mit rathen, da sollen wir auch nicht thaten, und doch war die Langsamkeit dieser Repräsentanten des Landes so weit gediehen, daß sie, um stockende Geschäfte zu bezeichnen, zu dem Sprichworte: es landtagt, Veranlassung geworden war. Man klagte namentlich über den unverantwortlichen Mangel eines, gleich dem Oesterreichischen und Preußischen, in vaterländischer Sprache geschriebenen, bürgerlichen Gesetzbuchs (vergl. unten Note n), — einer allgemeinen, gleichförmigen Gerichts-, Advocaten- und Deposital-Ordnung — einer den Zeitbedürfnissen entsprechenden Forstordnung — einer Concursordnung und eines, den Credit fördernden Hypothekengesetzes, und erinnerte sich, daß schon in dem vorletzten Jahrzehend des abgewichenen Jahrhunderts ein zur Abhülfe des letztgedachten Mangels von dem verdienten Landsyndikus Jakobi verfaßter ausführlicher Entwurf einer Concurs- und Credit-Ordnnng unbeachtet geblieben war. Auch bemerkte man mit Betrübniß den Mangel eines allgemeinen Staatsgrundgesetzes, zu dessen Abhülfe schon in der Zusammenberufungsurkunde der Hannöverschen Landstände vom 12. August 1814 das königliche Losungswort ausgesprochen war. Man verbarg es sich nicht, daß diese fühlbaren Mängel in der Gesetzgebung eines biederen Volkes weit weniger der höchsten Landesregierung, als der Unthätigkeit und Unbeholfenheit einer Versammlung zuzuschreiben sey, welche nicht ganz selten der großen, in der kaum gedachten Zusammenberufungsurkunde ihr beigelegten Bestimmung uneingedenk war, daß die „frei" gewählten Personen als Stände des Landes und nicht als Delegirte einer einzelnen Provinz oder Corporation angesehen werden sollen. Ein Blick auf dasjenige, was in der Ständeversammlung eines benachbarten Landes in einem Zeitraume von

wenigen Monaten wohlthätig für Jahrhunderte geleistet worden war, erhöhte das Schmerzgefühl über diese Erscheinung.

Beschwerden, wie die bisher erwähnten, denen wir noch mehrere andere, zum Theil weiter unten zu berührende, beifügen könnten, und denen beinahe jeder Landestheil und jede Commun ihre eigenen beimischte, beurkundeten nur zu deutlich die unglückselige Spannung, welche jene Gährung in den Gemüthern herbeiführte, die in den ersten Tagen des Monats Januar zum Ausbruch kam und deren Uebersicht Gegenstand der jetzt folgenden Darstellung ist.

Unruhen zu Osterode.

Schon lange seufzten die Einwohner dieser kleinen, aber gewerbfleißigen Stadt über die Unvollkommenheit ihrer Repräsentation in der Ständeversammlung, über manche andere, durch Herkommen oder Willkühr herbeigeführte Bedrückung, über Nahrungslosigkeit und Lasten der Abgaben. Eine von ihren Repräsentanten bei dem königlichen Cabinetsministerio eingereichte Beschwerdeschrift war ohne Antwort geblieben. Man hatte sich daher zu einer Bittschrift an das höchste Staatsoberhaupt vereinigt, um deren unmittelbare Beförderung man seinen königlichen Bruder, den Generalgouverneur Herzog von Cambridge, ersuchen wollte. Um aber in Erwartung der zu erflehenden Abhülfe vor Unruhen und Gewaltthätigkeiten, die sowohl von außen her abseiten der lebhaft aufgeregten Bewohner mehrerer Harzstädte, als auch von einzelnen Uebelwollenden in dem Innern der Stadt selbst zu befürchten waren, traten mehrere gutgesinnte Bürger zusammen, die sich zu Bildung einer schon längst dringend gewünschten Communalgarde vereinigten, und unterm 7. Januar in einem öffentlichen Anschlage (Nr. 1.) ihren Mitbürgern von den Zwecken ihrer Zusammenkunft und der kaum gedachten Maaßregel eine mit 15 Unterschriften versehene Rechenschaft ablegten. Bei dem von dem Generalmajor v. Bussche als Commandeur der Observationsdivision selbst anerkannten guten Geiste der Einwohner dieser Stadt (Nr. 2.) wäre es ein Leichtes gewesen, diese, wie es scheint, ohne Vorwissen des Magistrats gefaßte Maaßregel als einen Fehler der Form durch besänftigende Worte auf einen

gesetzlichen Weg hinzuleiten; allein man zog vor, durch einen unmittelbaren Bericht an das königl. Cabinetsministerium die Sache zur Sprache zu bringen. Diese höchste Behörde beauftragte sogleich den Landdrost Nieper von Hildesheim, erforderlichen Falles mit Hülfe der in der Gegend stationirten Truppen dem ungesetzlichen Zustande sofort ein Ende zu machen. Zu gleicher Zeit rückte eine Schwadron Uhlanen mit 8 Stück Geschütz durch Göttingen nach Osterode, und ein Bataillon leichter Infanterie, welches auf dem Rückmarsche von der hessischen Grenze bereits in der dortigen Gegend einquartiert war, wurde zusammengezogen. Das wirkliche Einrücken dieses Bataillons in die Stadt, welches bald nach der Ankunft des erwähnten Regierungsabgeordneten erfolgte, schien auf ein größeres Verbrechen hinzudeuten, als die bloße Nichtbeobachtung einiger gesetzlichen Formen enthalten konnte. Als Urheber der unruhigen Bewegungen in der Stadt und Umgegend wurden dem Landdrost die beiden Advocaten Dr. Freitag und Dr. König bezeichnet, von denen der erstere die bereits erwähnte Erklärung (Nr. 1.) unterzeichnet hatte, der zweite, ein allgemein geschätzter, wenn gleich wegen seiner freisinnigen Urtheile über vaterländische Angelegenheiten im Königreiche selbst sehr verschieden beurtheilter Schriftsteller, für den Urheber einer damals noch ungedruckten, höchst beleidigenden sogenannten Anklage des Ministeriums Münster (Nr. 10.) gehalten wurde, auf die wir weiter unten zurückkommen werden. Beide wurden sogleich, als der Aufwiegelung des Volkes verdächtig, in ihren Wohnungen verhaftet, und Behufs des durch die competenten Gerichtsbehörden gegen sie einzuleitenden Criminalverfahrens (wie man sagte, in Fesseln), in die Gefängnisse der Hauptstadt geliefert, eine Maaßregel, die um so mehr Erstaunen erregte, da sie, Beide noch unverhört, als angesessene Bürger durch hinlängliche Sicherheitsleistung derselben entzogen werden konnten, und da durch die in der Stadt zurückbleibende zahlreiche Garnison ihre Entweichung unmöglich gemacht wurde.

Der bereits erwähnte gute Geist der Einwohner zeigte sich auch hier durch Anerkennung ihres augenblicklichen Irrthums, durch Versprechen eines ruhigen und gelassenen Betragens und durch willige Aufnahme der bei ihnen eingelegten Besatzung, auf der Probe. Was aber mehr als alle Maaßregeln der Strenge dazu beitrug, das Ungewitter in den Gemüthern der Einwohner zu beschwören, war die Gegenwart eines musterhaften Beamten, des nach Beschwichtigung eines an seinem eigenen Wohnorte drohenden Sturmes aus Herzberg zum Behuf einer vorgängigen Untersuchung herbeigerufenen Amtsassessors Blumenhagen, der durch seine freundlich tröstende Rede Aller Herzen für den ruhigen Hinblick auf eine bessere Zukunft gewann. Der Obergeneral selbst konnte nicht umhin, in der bereits erwähnten Bekanntmachung (Nr. 2.) diesen guten Geist anzuerkennen und zugleich für die gute Aufnahme der nur auf einige Tage zu einer anderweitigen Bestimmung sich entfernenden Truppen, so wie für die dort geherrschte Ruhe und Ordnung durch das Organ des Magistrats der Bürgerschaft unter dem 13. Jan. feierlich zu danken und zugleich die Versicherung hinzuzufügen, daß er dieselbe dem Herrn Generalgouverneur besonders empfehlen und daß Höchstderselbe die etwa gegründeten Klagen Sr. Majestät selbst vorzutragen geruhen werde.

Aufstand in Göttingen und besondere Ursachen desselben.

Die Vorfälle in Osterode hatten in Göttingen lebhafte Aufregung der Gemüther verursacht. Hier, wo das Licht der Wissenschaften schon seit einem Jahrhunderte wohlthätig für mehr als einen Welttheil geleuchtet hatte, hatten sich selbst unter der Bürgerklasse Einsichten über Angelegenheiten des Vaterlandes verbreitet, die es derselben nicht erlaubten, bei Erscheinungen dieser Art gleichgültige Zuschauer zu bleiben. Weit entfernt, die materiellen Vortheile zu verkennen, die der Sitz einer zahlreich besuchten Hochschule ihnen gewährte, seufzten sie in mehrfacher Hinsicht unter dem Druck der allgemeinen Landesbeschwerden, und besprachen sich darüber seit mehreren Monaten in kleinen vertraulichen Cirkeln. Wenn sie durch die Folgen der gedachten königlichen Wohlthat den Druck der allgemeinen Noth in mancher Hinsicht weniger schmerzlich fühlten, so fanden sie sich dagegen zu folgenden besondern Beschwerden veranlaßt. Man hatte ihnen die Wohlthat einer neugeordneten städtischen Verfassung, dergleichen bereits mehreren andern Städten des Königreichs, und namentlich schon unterm 2. Febr. 1825 dem benachbarten Duderstadt, ertheilt worden waren, zwar versprochen, aber bis dahin nicht angedeihen lassen. Ein Polizeicommissär, dessen anderweitige Kenntnisse mit den Härten seines polizeilichen Benehmens einen auffallenden Abstich bildeten, hatte durch das letztere die Gemüther erbittert. — Ein Mitglied der oberen Gerichtsbehörde, der Justizrath von Knesebeck, hatte durch eine kleine, an

Regenten und Regierungen zahlreich versendete Schrift [d]), die bei manchen guten und richtigen Ansichten die Tendenz zu

d) Ihr Titel ist: Deutschlands Erlauchten Souverainen bei dem Sturz der Dynastie Karls X. Königs von Frankreich, von J. R. Freiherrn v. d. K. in G. 1830, mit dem auf der Rückseite des Titelblatts angebrachten Vorspruch: Wenn die Canaille die Oberhand gewinnt, so hört sie auf Canaille zu heißen, man nennt sie alsdann Nation. Napoleon Bonaparte. — Diese, nur einen Bogen starke Schrift hatte sich, nach der Absendung des größten Theils der gedruckten Exemplare, in unzähligen Abschriften verbreitet, die von Haus zu Haus circulirten und es bedauern ließen, daß der Verfasser, welcher am Schlusse derselben die Reinheit seiner Absichten und seine Zweifellosigkeit wegen des Erfolgs dieses von ihm sogenannten Wortes zu seiner Zeit unverhalten ausspricht, bei seiner Einstimmung in einen großen Theil der bereits oben erwähnten Klagen über den allgemeinen Nothstand (unnöthige Staatsausgaben — unangemessener Luxus im Militär-Etat — Nichtzuziehung der Bürger bei Vorträgen über das Interesse des Handels und der Gewerbe — drückende, oft unbillige Communallasten des unter den größten Entbehrungen so viel zu den Lasten des Landes beitragenden Bauernstandes — Nichtablösbarkeit in baarem Gelde von gutsherrlichen Gefällen — beschränkte Freiheit des Handels und der Gewerbe — Nothwendigkeit wesentlicher Verbesserung in der Justizverwaltung, bei der, wie er sich ausdrückt, eine völlig unnütze, ihres Zwecks ganz verfehlende Vielschreiberei in der That den Culminationspunkt erreicht zu haben scheint rc.), sich zur Abhülfe der darauf gegründeten Beschwerden mehrere Vorschläge erlaubt, die jeden Leser von gesundem Kopf und Herzen im höchsten Grade befremden mußten. „Es ist," sagt er unter andern, „ein politischer Catechismus aufzustellen, die Jugend in den Grundsätzen desselben zu erziehen und jedenfalls beim Abgang auf die Universität mit einer angemessenen Feierlichkeit auf die Befolgung dieser Grundsätze zu verpflichten; — es ist eine Wiederholung dieses Acts bei dem Eintritt in den Staatsdienst — mit Einschluß des Advokatenstandes — und in das Militair durch Aufstellung eines schriftlichen Reverses vorzunehmen." — „Es möchte," bemerkt er ferner, „vielleicht von großem Erfolge seyn, die

haben schien, eine bedeutende Anzahl nicht zu rechtfertigender Behauptungen zu verbreiten und unter Gewährung einzelner

---

Freunde der Legitimität... durch ein politisches Ordenszeichen öffentlich auszuzeichnen, um sie in offenen Widerstreit mit den Feinden der Altäre und der Throne (ob es in Deutschland dergleichen Feinde giebt, wird nicht bemerkt) zu setzen, um sie zu zwingen, ihre Worte und Handlungen stets in Uebereinstimmung mit ihrem öffentlich angenommenen politischen Charakter zu erhalten, zugleich aber, um ihnen selbst unter einander zu einem Erkennungszeichen zu dienen." — In Ansehung der Landstände sagt er — gewiß jedem sinnigen Leser aus der Seele geschrieben —: die Landesherren sollen die Wahlen so anordnen, daß wirklich rechtliche und qualificirte Individuen erwählt werden. Aber was soll man denken, wenn er in demselben Zusammenhange eben diese Landesherren auffordert, „unangemessene Wahlen jener Landstände (die, wie es in einer Beilage zu der Erklärung des Grafen von Münster, S. 31 sehr treffend gesagt wird:

— — dem sultanschen Wollen
Gehör'ge Schranken stellen sollen)

zu annulliren, ja in sehr bewegten Zeiten aus Mangel an Ruhe der Gemüther die Zusammenberufung der Stände (die nach gemeinem Hausmannsverstande gerade dann am nöthigsten seyn würde) gänzlich zu unterlassen, und überhaupt die Verfassung selbst nach Zeit und Umständen jederzeit zu modificiren." (Wenn hier, wie es nur zu augenfällig ist, unter Verfassung ein aus dem Mittelalter durch Gewalt und Zufall gebildetes Herkommen verstanden werden soll, so finden wir beiläufig in dieser Aufforderung ein stillschweigendes Anerkenntniß von der Nothwendigkeit zeitgemäßer, von Fürst und Volk gleichmäßig berathener Constitutionen, und einen Aufschluß über die noch in mehreren Staaten fortdauernde, von unwürdigen Rathgebern den Fürsten empfohlene, starre Verweigerung einer Wohlthat, die den Dank der Völker und den Segen der Nachwelt begründen würde.) Achtungswerth, nach dem ersten Anschein, ist sein Vorschlag, mit den Ständen zugleich permanente Commissionen zur Annahme von Beschwerden und zu Berichten von der Stimmung des Volkes zu ernennen; da er jedoch nicht für gut fand, über die Organisation

Erleichterungen die bürgerliche Freiheit in die unwürdigsten Fesseln zu schmieden, den allgemeinen Unwillen in der Stadt und Umgegend in einem so hohen Grade rege gemacht, daß er sich nur durch die Flucht den Aeußerungen desselben entziehen konnte, und daß selbst die höchste Behörde sich bewogen gefunden hatte, bei der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Schutzmittel ihm außer den bereits angefangenen Gerichtsferien noch einen Urlaub von mehreren Monaten während seiner Abwesenheit im Auslande zu bewilligen, um ihn vor den Ausbrüchen des Unwillens und der Erbitterung sicher zu stellen. — Noch dürfen wir einen Umstand nicht übergehen, der zur Aufregung der Gemüther wesentlich beigetragen hat — die Verletzung des Petitionsrechts an die höchste Landesbehörde. Man hatte schon vor zwei Jahren eine bereits von 300 Bürgern unterzeichnete Beschwerdeschrift von Polizeiwegen unterdrückt, und noch im letzten Herbste eine zum Behuf einer unmittelbaren Verwendung an den König unter der Bürgerschaft circulirende Schrift mittelst Vorspiegelung, daß die Bürger sich dadurch den größten Verdruß zuziehen würden, und daß es jetzt nicht an der Zeit sey, den König mit Gesuchen dieser Art zu behelligen, der weiteren Circulation ungesetzlich entzogen.

Auch unter den Studirenden hatte sich wegen eines in

---

dieser Behörden sich näher zu erklären und außerdem jeden öffentlichen Tadel von Maaßregeln der Regierung für strafbar gehalten wissen will, so dürfte diese Maaßregel einen zweideutigen Charakter an sich tragen, der nur durch entsprechende Gesetze in einem wohlthätigen Lichte erscheinen könnte und überdies durch die bereits erwähnte Wahl qualificirter Individuen zu der Ständeversammlung entbehrlich würde. Eben diese Wahl, aber auch nur diese würde den Verfasser überzeugen, daß nicht, wie er grundlos behauptet, der Adel, sondern frei und umsichtig ernannte Abgeordnete des Volks, die erste Stütze des Staates sey.

öffentlichen Blättern nachher zur Sprache gekommenen Censurverfahrens gegen eine kleine akademische Schrift eine Unzufriedenheit verbreitet, welche ihre Theilnahme an den Beschwerden der Bürger um ein Großes vermehrte und einen nicht unbedeutenden Theil von ihnen, wider ihren bisher bekannten Charakter, bestimmte, zu Abhülfe derselben hülfreiche Hand zu bieten.

Es wäre ein Leichtes gewesen, den Anfangs kleinen Haufen dieser unzufriedenen Bürger und Musensöhne, selbst ohne Anwendung militärischer Hülfsmittel, zu zerstreuen. Der Stadtmagistrat hätte nur, bei der bestehenden Zunftordnung, die Vorsteher sämmtlicher Gilden in der Wohnung eines seiner Mitglieder augenblicklich versammeln und sie unter Erinnerung an ihre Bürger- und Unterthanenpflichten und an die durch diesen Aufstand für ihre eigenen häuslichen Verhältnisse herbeigeführte Gefahr auffordern dürfen, ein jeder die Genossen seiner Zunft unter persönlicher Verantwortlichkeit von dem Aufstande auf der Stelle zurückzurufen. Allein der Chef des Magistrats lag auf dem Krankenbette, die zweite Bürgermeisterstelle war, vielleicht aus einem Mißverstande des monarchischen Princips, seit mehreren Jahren unbesetzt geblieben, und die übrigen Rathsglieder schien ein panischer Schrecken ergriffen zu haben. Auch von Seiten der akademischen Behörde zeigte sich Niemand, so daß der Sprecher der Bürgerschaft in der am 21. Januar an Se. Königl. Hoheit den Herrn Generalgouverneur, Herzog von Cambridge, gleich nach seiner Ankunft in dieser Stadt gehaltenen Anrede (Nr. 24.) versichern konnte: „die Bürger wären bei der vorherrschenden Gewalt ganz sich selbst überlassen gewesen; es habe sich kein Stützpunkt gefunden, um den sie sich hätten sammeln, an den sie sich hätten anschließen können." Selbst die ungesäumte Absendung einer Universitätsdeputation an den allgeliebten Herzog, mit der Bitte um seine persönliche Gegenwart, die gleich einem

Zauberschlage die gestörte Ordnung zur dankbarsten Anerkennung aller Partheien hätte wiederherstellen können, scheint nicht für angemessen gehalten worden zu seyn. Manche Staatsdiener, welche mit Gefahr ihres Lebens hätten vor den Riß treten sollen, lagen in sorglosen Schlummer gewiegt, in welchem sie, wie ein Tagblatt sich ausdrückt, das Abfallen einer überreifen Frucht schienen abwarten zu wollen. Eine vorläufige Anzeige, mit Bitte um Verhaltungsbefehle bei den zu befürchtenden Unruhen war, wie man versicherte, ohne Antwort geblieben. Die Garnison, bis auf etwa 80 Jäger, war in Urlaub. An die Errichtung einer zeitgemäß organisirten Bürgergarde, die, wie wir weiter unten sehen werden, bei den zu Hildesheim ausgebrochenen Unruhen Wunderdinge verrichtete, hatte Niemand gedacht, und fast schien es, als ob man das Gute fürchtete, dessen Eintritt in das vielfach bedrängte Leben man als Unterpfand einer beglücktern Zukunft hätte befördern sollen.

Gedrängt von den Gefühlen eines Unwillens, der durch die bereits auf den 8. Januar angekündigte militärische Einquartierung und durch die unter dem Schutze derselben, wie man sich in's Ohr raunte, beabsichtigte Festnahme einiger der lautesten Organe der öffentlichen Unzufriedenheit, noch gesteigert wurde, entschlossen sich mehrere Unzufriedene, einen Streich zu wagen, der das Losungswort zur Abhülfe der allgemeinen und besondern Beschwerden abgeben sollte. Es war am 8. Januar 1831, Mittags 12 Uhr, als wider alles Erwarten eine Anfangs geringe, dann nach und nach sich vergrößernde Anzahl Studenten und Bürger, angeführt von den Rechtsdoctoren Eggeling und Seidenstícker (dem ältern), bewaffnet auf dem Rathhause zusammentrat, mit Verletzung aller Achtung für die gesetzlich bestehende Behörde, das mit mehreren Magistratspersonen und einem Mitgliede der Universität besetzte Polizeigericht zur Aufhebung seiner Sitzung nöthigte

und den Polizeicommissär Westphal in den beleidigendsten Ausdrücken zur Niederlegung seiner Stelle veranlaßte.

Die Zahl der zusammengetretenen Bürger und Studirenden wurde unter diesen Umständen zusehends größer, und noch an dem nämlichen Tage hatten sich, wenn man einer nicht unterschriebenen Proclamation (unter Nr. 3.) Glauben beimessen darf, mehr als 2000 Bürger durch ihre Unterschriften zur Theilnahme an dem Aufstande vereinigt. Hofrath Langenbeck, ein allgemein geschätzter akademischer Lehrer, wurde ersucht, die Leitung der Nationalgarde zu übernehmen, deren Errichtung noch an demselbigen Tage einstimmig beschlossen wurde. Voll des Wunsches, in Abwesenheit der gesetzlichen Behörde, durch seine Gegenwart Gewaltthätigkeit an Personen und Sachen zu verhüten, gab er Anfangs dieser Aufforderung nach. Da es ihm aber nicht gelang, die Studirenden von den Bürgern zu trennen und eben dadurch die allmählige Auflösung der Vereins der Letzteren im Stillen vorzubereiten, so trat er schon am folgenden Tage von der Scene zurück und ein junger Privatdocent, Dr. von Rauschenplat, wurde einstimmig zu seinem Nachfolger erwählt.

Diese Vereinigung von Studirenden und Bürgern, welche sich auf dem Rathhause über die Zwecke ihres Zusammentritts besprachen, hatte die Folge, daß diesen Zwecken eine größere Allgemeinheit gegeben wurde, als es vielleicht bei einer weniger gemischten Versammlung der Fall gewesen seyn würde. Nicht blos locales, sondern auch allgemeines Landesinteresse wurde von der zusammenströmenden Menge lebhaft besprochen. Nicht eine bloße Bürgergarde, sondern eine Nationalgarde wollten die zusammengetretenen Bürger und Studirenden bilden. Schon am ersten Abend wurden die vornehmsten Thore durch eine aus beiden gebildete Wache besetzt, der Marseiller Marsch wurde abwechselnd mit der Melodie des bekannten, auch den Hannoveranern so werthen Volksliedes, God save the King

(Heil unserm König, Heil!) auf öffentlicher Straße gespielt, Bewaffnete durchzogen in langen Reihen die Stadt, Fenster wurden erleuchtet, Alles war in freudiger hoffnungsvoller Bewegung. Gleich am Morgen des folgenden Tages (9ten Jan.) erschien eine in der Nacht gedruckte Proclamation, in welcher die Tendenz des gestrigen Aufstandes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde (Nr. 3.). Man wollte die bereits entstandenen und noch drohenden Unruhen gefahrlos machen. Man verpflichtete sich, Alle für Einen und Einer für Alle diese Ordnung aufrecht zu erhalten und durch ein unmittelbares Gesuch an den König eine kraftvolle Abhülfe des bisherigen Nothstandes zu bewirken und namentlich darauf anzutragen, allernächstens in einer durch freie selbstgewählte Volksvertreter gebildeten Ständeversammlung das Wohl und das wahre Beste seines getreuen Volkes berathen und für das hannöversche Land eine vollkommen freie Verfassung errichten zu lassen. Weit entfernt, zu befürchten, sich hierdurch eines Undanks gegen die bereits genossenen und noch fortdauernden königlichen Wohlthaten schuldig zu machen, glaubte man auf diesem Wege sich derselben am würdigsten zu zeigen und für ewige Zeiten die aristokratische Scheidewand zu durchbrechen, welche der Sultanismus untergeordneter Staatsbeamten zwischen dem Herzen des Monarchen und seinen ihn mit warmer Liebe ergebenen Unterthanen errichtet hatte. Man wollte weder eine Republik, die für das Land Unsinn erster Größe gewesen wäre, noch einen andern als den angestammten Vater des Landes, gegen den man — höchstens mit Ausnahme einiger vernagelten Schwindelköpfe — um keinen Preis die mit Herz und Mund zugesagte Treue verletzen wollte; nur die Feinde des Volkes, welche das Herz des Königs den Herzen der Bürger zu entfremden gesucht hatten, wünschte man ihres, nur auf Mißbräuche und selbstsüchtige Zwecke berechneten Einflusses beraubt zu sehen. Man hoffte, daß alle einheimische und aus-

wärtige Mitbürger in den Städten und auf dem Lande sich zu demselben Zwecke mit den Bittstellern vereinigen würden, und erklärte in den bestimmtesten Ausdrücken die Ursache der getroffenen oder noch zu treffenden Maaßregeln für allgemein, (Nr. 3.), mithin auf das Wohlseyn und die Zufriedenheit aller Staatsbürger und Niemandes Verderben berechnet. Mit der augenblicklichen Verletzung der gesetzlichen Formen, glaubte man, werde es die höchste Regierung bei der Altersschwäche der bisherigen Stadtverfassung um so weniger genau nehmen, da noch ganz neuerlich eine vom 2. December von mehreren Hunderten Studirender auf dem Wege der Selbsthülfe vollzogene Befreiung eines Mitstudirenden nicht nur ganz ungeahndet geblieben, sondern vielleicht selbst durch die eben so ungesetzliche Thatsache der Nichtuntersuchung stillschweigend gebilligt worden war. In einer Proclamation von dem nämlichen Tage (Nr. 4.) wurde angezeigt, man habe für nöthig befunden, aus der Mitte der Bürger einen Gemeinderath zu ernennen, dessen Pflicht es sey, alle Mittel und Verfügungen zu ergreifen, welche zur Erleichterung dieses allgemeinen Zweckes erforderlich seyen, und dieser habe bereits provisorisch seine Geschäfte begonnen. Zugleich wurden die Mitbürger von der Stadt und von der Akademie aufgefordert, den Zweck ihres Vereins in Eintracht vor Augen zu behalten und ihn treu zu verfolgen. Auch wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß in allen Gemeinden des Königreichs zur Beförderung des allgemeinen Zweckes ebenmäßig eine Nationalgarde und ein Gemeinderath errichtet werde. Das äußere Zeichen der Theilnehmer an dem Aufstande war eine weiße Binde um den Arm und eine dreifarbige Kokarde (die Calenbergische, roth, grün und lilla) am Hute; doch wurde Niemand zum Tragen dieser Abzeichen gezwungen.

Wie fest man wenigstens damals entschlossen war, dem Eindringen militärischer Gewalt Widerstand zu leisten, zeigte

sich am Abend des nämlichen Tages, als einige zur Einberufung der Beurlaubten abgeschickte Officiere der nicht zahlreichen Stadtgarnison vor einem der Stadtthore erschienen und um Einlassung dieser Beurlaubten baten. Augenblicklich wurde die Sturmglocke geläutet und der Generalmarsch geschlagen, Alles griff zu den Waffen und nur durch das kluge Benehmen des Obristlieutenants von Bothmer, welcher diese Beurlaubten nach Hause schickte, wurde die Unruhe beschwichtiget.

Am 10ten Januar erschien die bereits oben erwähnte, unter dem Titel: Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung, gedruckte Schmähschrift, welche unter mehreren offenkundigen Beschwerden eine bedeutende Anzahl unbewiesener, halb wahrer oder in einem falschen Lichte dargestellter Thatsachen enthielt, und in jedem Sinne zu merkwürdig ist, als daß wir sie nicht unsern Lesern in ihrem ganzen Umfange mittheilen sollten (Nr. 10.). Diese Schrift, für deren Verfasser der bereits gefänglich abgeführte Dr. König gehalten wurde, machte in der Stadt und in der Umgegend, wo sie nebst den erwähnten Proclamationen in großer Anzahl verbreitet wurde, einen lebhaften Eindruck. Mehrere benachbarte Communen schickten Deputationen an den Gemeinderath, um ihre Anhänglichkeit an die zur Abhülfe der darin aufgestellten Beschwerden getroffenen und noch zu treffenden Maaßregeln zu bezeugen; ganze Schaaren dieser Landleute zogen, mit Sensen, Säbeln und Mistgabeln bewaffnet, unter musikalischer Begleitung in die Stadt ein und wurden hier, wie sich's erwarten ließ, von den Verbündeten mit offenen Armen empfangen.

Die höchste Landesregierung, welche einen, mehrere Tage vor dem Ausbruche der Unruhen von dem akademischen Senat ihr erstatteten Bericht unbeantwortet gelassen hatte und jetzt durch Eilboten von der seitdem eingetretenen

Explosion in Kenntniß gesetzt worden war, erließ unterm 9ten dieses ein Rescript, welches ihr höchstes Mißfallen an diesen Unruhen aussprach und den bereits erwähnten Landdrosten Nieper von Hildesheim zum königlichen Commissarius ernannte, um die Urheber derselben augenblicklich an Ort und Stelle in Untersuchung zu ziehen und sofort eine Trennung der Bürger von den Akademikern zu bewirken. Dieser erschien schon am folgenden Tage (10ten Januar), eingeholt von einigen Magistratspersonen und Mitgliedern des Gemeinderaths, die ihn inständig gebeten hatten, nicht mit militärischer Hülfe die Stadt zu betreten, blos von 4 Landdragonern begleitet, Mittags um 12 Uhr auf dem Rathhause zu Göttingen, woselbst er unter Aufspielung des Volksliedes God save the King mit gespannter Erwartung empfangen wurde. Hier eröffnete er den Zweck seiner Sendung, besprach sich mit einigen der ausgezeichnetsten Mitglieder des Gemeinderaths und überzeugte sich nach einer vierstündigen, zum Theil sehr lebhaften Unterhandlung, wobei ihm, seiner eignen Bemerkung nach, zuweilen ganz unheimlich zu Muthe wurde, daß seine Vollmachten zu beschränkt wären, um diesen Zweck zu erreichen. Auf das wiederholte Gesuch, kein Militär gegen die Stadt anrücken zu lassen, bemerkte er, daß er sich zwar für die Erfüllung desselben verwenden wolle, jedoch vor der Hand kein bestimmtes Versprechen darüber ertheilen könne. Was die Abstellung der allgemeinen Beschwerden betreffe, so erklärte er, darüber keinen Auftrag erhalten zu haben (Nr. 5.).

Die Vorlesungen der akademischen Lehrer wurden noch an eben diesem Tage von dem Senate der Universität bis auf Weiteres für geschlossen erklärt; früher schon hatten die Studirenden unter sich den Nichtbesuch derselben vorläufig verabredet. Eine Aufforderung des Senats, ungesäumt zu ihren Studien zurückzukehren, ist nicht erschienen.

Am folgenden Morgen (11ten Januar) erschien ein Beschluß des Gemeinderaths, Namens der gesammten Bürgerschaft, in welchem von den Verhandlungen mit dem königlichen Commissarius Kenntniß gegeben, sodann der Zweck des Aufstandes wiederholt ausgesprochen und der feste Entschluß, denselben unerschütterlich festzuhalten, um so einstimmiger erklärt wurde, als es den Anschein gewinne, daß das königliche Ministerium nicht nur nicht gehörig, sondern auch durchaus falsch von der dortigen Lage der Dinge unterrichtet sey. Zu gleicher Zeit ging auf Anrathen des Landdrosts Nieper eine wunderbar gemischte, aus Gliedern des Stadtmagistrats, des Gemeinderaths und einigen Studirenden zusammengesetzte Deputation, zu deren Begleitung man auch ein Mitglied der Universität, jedoch ohne ihren Auftrag, erbeten hatte, nach Hannover, um die höchste Behörde von dem bisherigen Verlauf der Sache vollständig zu unterrichten und ihre desfallsigen Wünsche und Bitten mit Ehrerbietigkeit vorzutragen. Ihre Gesuche gingen, wie die hannöverschen Nachrichten sich ausdrücken, dahin, daß der Stadt erlaubt werden möge, eine Petition in Beziehung auf den gegenwärtigen Nothstand und die Verfassung des Landes unmittelbar an des Königs Majestät demnächst in die Hände Sr. königlichen Hoheit des Herrn Generalgouverneurs, Herzogs von Cambridge, legen zu dürfen; ferner daß Se. königliche Hoheit geruhen möchten, in Person nach Göttingen zu kommen und die höchst aufgeregten Gemüther zu beruhigen, sodann die im Göttingenschen versammelten und theils noch einrückenden Truppen zurück zu ziehen, und nur das früher in der Provinz stationirte Militär daselbst zu lassen. — Se. königliche Hoheit hatten von den Deputirten unter Bezeugung ihres tiefsten Mißfallens an dem durchaus ungesetzlichen Benehmen dieser Stadt, eine schriftliche Einreichung ihrer Wünsche verlangt; hier zeigte sich aber, wie in den erwähnten Nachrichten weiter bemerkt wird, daß sie selbst

darüber nicht einstimmig waren, indem zwei verschiedene Vorstellungen übergeben wurden.

In beiden wurde zwar, wenn gleich nicht mit derselben Bestimmtheit, anerkannt, daß von Seiten der Stadt Göttingen in der Art und Weise und in der Form ihres Verfahrens gefehlt worden sey; aber indem in der einen nur um die Anwendung der Milde und die persönliche Ueberkunft Sr. königlichen Hoheit nachgesucht wurde, war in der andern zwar ebenfalls um die letztere, doch gleichzeitig darum nachgesucht, daß die, hauptsächlich zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung errichtete Bürger- und akademische Garde und die andern damit verbundenen Einrichtungen nicht durch militärische Gewalt gehindert, sondern alles Militär, welches nicht bisher sein Standquartier in der Provinz Göttingen schon gehabt, aus dieser wieder entfernt, dagegen das in derselben früher stationirt gewesene Militär daselbst belassen, jedoch nicht concentrirt werde, indem die Bürger- und akademische Garde jeden militärischen Angriff auf die Stadt zu verhindern entschlossen wäre, daher um die Abwendung desselben gebeten würde. Se. königliche Hoheit der Herzog von Cambridge erklärte sich zur Annahme und Beförderung der Bittschrift an den König, wenn sie von der rechtmäßigen Behörde ausgehe und ehrerbietig abgefaßt sey, so wie persönlich nach Göttingen zu kommen bereit, wenn zuvor die Stadt das Unrecht ihres Verfahrens anerkannt und die ungesetzmäßigen Einrichtungen aufgehoben haben werde. Ein Theil der Deputation bestand jedoch auf die Beibehaltung dieser Einrichtungen und sprach bestimmt den Entschluß des Widerstandes gegen die königlichen Truppen aus. Se. königliche Hoheit beriefen in außerordentlicher Sitzung das Ministerium und gesammten geheimen Rath und einstimmig war hier die Ansicht, daß die eigenmächtig zu Göttingen getroffenen Einrichtungen nicht genehmigt und der Stadt die Befugniß, die Aufnahme der

königlichen Truppen zu verweigern, nicht zugestanden werden könne, wenn nicht die Ruhe im ganzen Königreiche auf das Höchste gefährdet werden sollte.

Se. königl. Hoheit der Herzog theilten diese Ansicht und wiederholten den Deputirten die früheren Entschließungen unter der Bedingung, daß Göttingen 1) den eigenmächtig gebildeten Gemeinderath auflöse und sich unbedingt den königl. Behörden unterwerfe; 2) die Bürgergarde auflöse; 3) die königl. Truppen aufnehme und zur Ordnung zurückkehre. Um dem anarchischen Zustand, heißt es in den erwähnten Nachrichten weiter, der Dinge in Göttingen, welcher auch auch auf die Umgegend sich auszudehnen drohte, ein Ende zu machen, war zunächst der Wunsch, dieses auf dem möglichst mildesten Wege, durch Cernirung der Stadt mit Truppen, zu erreichen. Abgesehen aber davon, daß dadurch die Anarchie in der Stadt nur gesteigert werden würde, erklärte auch die Militärbehörde dieses bei der jetzigen Jahreszeit für durchaus unthunlich, ohne das Militär den größten Beschwerlichkeiten und Krankheiten auszusetzen und die Umgegend auf das Härteste zu bedrücken. Rasche und schnelle Entscheidung war der einzige Ausweg. Se. königl. Hoheit erklärten daher der Deputation, daß die Stadt ihre Unterwerfung durch Erfüllung der drei Puncte gegen den Commandeur des Observationscorps zu erklären habe, widrigenfalls derselbe befehligt sey, nach einer derselben zu setzenden kurzen Frist, den Truppen Sr. Majestät mit Gewalt der Waffen den Eingang in dieselbe zu verschaffen. Es wird hinzugefügt: „Se. königl. Hoheit habe diesen Befehl nur mit blutendem Herzen ertheilt. Es war Ihnen ein schwerer Entschluß, eine Stadt, wie Göttingen, welche Höchstihre durchlauchtigsten Ahnherren von jeher mit vorzüglicher Liebe gepflegt, welche sie mit den ausgezeichnetsten Anstalten ausgestattet hatten, in deren Mitte eine Universität ihren Sitz hat, deren glänzender Ruf nicht auf Deutschland, nicht auf Europa

sich beschränkt, sondern auch die Gelehrten aus fremden Welttheilen nach Göttingen zieht und in der Se. königl. Hoheit fast vier glückliche Jahre Ihres Lebens zugebracht, von deren Bewohnern Sie so vielfache Beweise der Liebe und Anhänglichkeit erhalten haben, — gegen eine solche Stadt militärischen Zwang eintreten lassen zu müssen. Nur die Ueberzeugung, daß die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Königreiche die erste und höchste Verpflichtung sey, welche Höchstihnen von des Königs Majestät in Ihrer Eigenschaft als Generalgouverneur übertragen worden, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung die schleunige Unterdrückung des in Göttingen entstandenen gefährlichen Aufruhrs gebieterisch erfordere, konnte Se. königl. Hoheit zu der Sie selbst auf das tiefste betrübenden Entschließung bestimmen."

Am folgenden Tage (12. Jan.) erschien eine im Namen des Königs abgefaßte, von dessen königl. Bruder und den zu Hannover residirenden Staats- und Cabinetsministern unterzeichnete Verordnung, nach welcher die Vorlesungen auf der Universität Göttingen vorerst bis Ostern geschlossen und die Studirenden des In- und Auslandes aufgefordert werden, sich sofort aus dortiger Stadt zu entfernen (Nr. 6.), und etwas später eine von dem Generalgouverneur allein unterzeichnete Proclamation des königl. Cabinetsministeriums, welche sich über die in Osterode und Göttingen ausgebrochenen Unruhen mit größter Mißbilligung aussprach und die Versicherung hinzufügte, daß diese höchste Behörde stets und gern bereit sey, gerechten Beschwerden, nach angestellter Untersuchung, so weit die Mittel reichen, abzuhelfen (Nr. 9.). Ein Regierungsrescript an den Prorector der Universität und an den dorthin abgeordneten Landdrost Nieper, welches allem Anscheine nach diese Verordnungen enthielt, blieb uneröffnet, weil beide es unter ihrer Würde hielten, dasselbe in Gegenwart des Gemeinderaths, der es auf dem Rathhause hatte niederlegen lassen,

zu eröffnen. Der Inhalt dieser Verordnungen wurde jedoch auf andern Wegen sehr bald zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Noch an eben diesem Tage erhielt das bisher in Göttingen verbliebene Jägercorps, welches damals nur etwa 80 Mann zählte, deren bisherige Bestimmung vorläufig aufgehört hatte, Befehl, die Stadt zu verlassen. Der Ausmarsch erfolgte mit klingendem Spiel und fliegender Fahne. Eine Aufforderung des Gemeinderaths, ihre Waffen zum Gebrauch des noch unbewaffneten Theils der Bürger zurückzulassen, wurde mit der Erklärung abgewiesen, sie würden sich eher das Leben, als ihre Gewehre nehmen lassen. Die Beharrlichkeit siegte.

Zur Ausführung der für den Fall der Nichtunterwerfung beschlossenen Maaßregel wurden sofort die in der Nähe von Göttingen befindlichen Truppen so ansehnlich verstärkt, daß die Umgegend dieser Stadt mehr einem Kriegslager, als einer Wohnung friedlicher Bürger und Landleute glich. Um der traurigen Nothwendigkeit überhoben zu seyn, die für den Fall der Nichtunterwerfung autorisirten Maaßregeln militärischer Strenge zu vollziehen, erließ der Generalmajor von dem Bussche, Commandeur der Observationsdivision, aus seinem Hauptquartier zu Nordheim einen Aufruf an die Einwohner der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, worin er sie in den dringendsten Ausdrücken auf das Gefährliche ihrer dermaligen Lage aufmerksam macht, sie zur augenblicklichen Rückkehr in die Schranken der gesetzlichen Ordnung auffordert und ihnen die Versicherung giebt, es werden ihnen alle nur möglichen Erleichterungen gegeben werden, ihre gegründeten Beschwerden dem Könige vorzutragen (Nr. 7.).

Alle diese Bemühungen blieben ohne sichtbaren Erfolg, bewirkten jedoch bei dem größten Theile der Einwohner von Göttingen den geheimen Entschluß, auf keinen Fall ihre Stadt den Folgen einer weitern, nach solchen Zusicherungen höchst unsinnigen Widersetzlichkeit preis zu geben, ein Entschluß, zu dessen

Aufrechterhaltung, wie sich's von selbst versteht, Frauen und Töchter nach Kräften mitwirkten. Die Bewaffneten hingegen, erstarkt durch ihre größtentheils aus jungen Rechtsdoctoren und Sachwaltern bestehenden Anführer, beharrten, auf die Beihülfe der Umgegend zählend, in ihrem ungesetzlichen Zustande. Sie erließen noch an dem nämlichen 12. Jan. eine Proclamation, worin sie die Soldaten aufforderten, sich nicht zu feindlichen Handlungen gebrauchen zu lassen, dann sich auf die Gerechtigkeit ihrer Sache beriefen und die Warnung hinzufügten, sich nicht zu Schritten verleiten zu lassen, vor welchen sie, ihre Kinder, ja ihre ganze Nachkommenschaft erröthen müßten und für deren Vertheidigung sie selbst, die Theilnehmer des Aufstandes, ihr Gut und Leben einsetzten. Diese Proclamation wurde, so weit es möglich war, in der Stadt und Umgegend vertheilt, manche Sendung derselben wurde jedoch von den Soldaten in den nahegelegenen Dörfern mit Unwillen in Beschlag genommen und dem Ortscommandanten übergeben. Inzwischen wurden die Vertheidigungsanstalten mit Lebhaftigkeit fortgesetzt; die Thore wurden mit Balken und Wagen verrammelt, die Wachen wurden verstärkt und die Wälle besetzt, um sie Jedem, der von ihnen herab sich flüchten wollte, unzugänglich zu machen. Der noch immer anwesende Landdrost Rieper blieb fortdauernd außer Stande, den Zweck seiner Mission zu erfüllen; man hatte ihm eine Ehrenwache gegeben, welche alle Ein- und Ausgehenden sorgfältig untersuchte und keinem ohne Erlaubnißschein des Gemeinderaths den Zutritt zu ihm verstattete, die mithin mehr einer Stellung unter polizeiliche Aufsicht, als einer Ehrenbezeugung glich.

Am folgenden 14. Jan. erschien eine Universitätsdeputation bei dem königl. Generalgouverneur zu Hannover, um seinem edlen Herzen das Schicksal der Hochschule zu empfehlen und um möglichste Milderung der gegen dieselbe getroffenen oder noch zu treffenden Maaßregeln nachzusuchen. Sie wurde von

dem Herzoge mit gewohnter Güte und Freundlichkeit aufgenommen, erhielt aber, neben einigen sachdienlichen Bemerkungen, deren Inhalt nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangte, den Bescheid, daß in diesen Maaßregeln vor der Hand keine Abänderung getroffen werden könne.

An eben diesem Tage erschienen drei Proclamationen, in welchen der Herzog einen neuen Versuch machte, die der Stadt drohenden Gefahren durch ernste, liebevolle Vorstellungen von den Einwohnern abzuwenden. In der ersten, an die Bewohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des (hannöverschen) Eichsfeldes, werden dieselben aufgefordert, sich nicht durch wilde Drohungen und schamlose Schmähschriften aufreizen zu lassen, sondern fest auf dem Wege der Wahrheit und des Rechts zu verbleiben (Nr. 11.). In der zweiten an die Bürger und Einwohner von Göttingen wird u. a. bemerkt, es sey keine Beschwerde der dortigen Bürgerschaft an die Regierung gelangt, vielmehr sey diese unaufgefordert damit beschäftigt, der städtischen Verfassung eine zeitgemäße Einrichtung zu geben. Auch werden darin die wahrhaft königlichen Worte ausgesprochen, welche in den Herzen aller Einwohner unwiderstehlich wiederhallten: „Schwer ist der Druck der Zeit, ich weiß es und bedaure es schmerzlich; auch ist, in Uebereinstimmung mit den gnädigsten Absichten meines königlichen Bruders, mein ganzes Bestreben dahin gerichtet, die Noth zu lindern und die Last des Landes zu erleichtern." Zu gleicher Zeit wurden die Einwohner aufgefordert, ihre Unterwerfung vor Ablauf der ihnen gestatteten Frist zu erklären, worauf sodann Se. königl. Hoheit gern bereit seyn würden, sich in ihre Mitte zu begeben, ihre Wünsche anzuhören und sie zu dem Throne ihres allergnädigsten Königs gelangen zu lassen. Auch wurde der Magistrat aufgefordert, unverzüglich die Bürgerdeputirten und die Gildenvorsteher zu-

sammenzurufen und mit ihnen vereint zu berathen, was ihr geleisteter Huldigungseid, ihre Pflicht und das wahre Wohl der Stadt gebieterisch von ihnen erheische (Nr. 12.). In der dritten, an die Studenten zu Göttingen, werden dieselben ebenmäßig zur freiwilligen Unterwerfung und zur ungesäumten Abreise aufgefordert (Nr. 13.).

Gleichzeitig mit diesen abermaligen Versuchen, die Anwendung kriegerischer Maaßregeln entbehrlich zu machen, ergingen Befehle, für den Fall der äußersten Nothwendigkeit, die um die Stadt gelagerten Streitkräfte auf eine imposante Art zu verstärken. Diese Befehle wurden zum Theil durch Transportirung der Infanterie auf Wagen dergestalt vollzogen, daß wenige Tage nachher zwei Batterien Artillerie, bestehend aus einer reitenden und einer Fußbatterie — acht Schwadronen Cavallerie, bestehend aus dem dritten Regiment Husaren, zwei Schwadronen Gardehusaren und zwei Schwadronen des fünften Regiments Uhlanen — sodann acht Infanteriebataillone, bestehend aus dem ersten Infanterieregiment, aus einem Regiment Gardejäger und aus einem Bataillon des zweiten, dritten, vierten, siebenten und neunten Infanterieregiments, in der Umgegend von Göttingen vereinigt waren.

Der Anblick dieser, in der schönsten Haltung vorrückenden Heeresmacht, wurde zwar den Einwohnern durch verstärkte Wachen auf den Wällen und an den Thoren entzogen, doch konnte die Nachricht davon ihnen nicht lange ein Geheimniß bleiben, und von Augenblick zu Augenblick verstärkte sich ihr Entschluß, es nicht auf's Aeußerste kommen zu lassen. Selbst die Anführer des Aufstandes schienen die ganze Gefahr dieser Lage zu fühlen; einige von ihnen hatten sich, wie man versicherte, schon früher mit Pässen von dem zu Cassel residirenden französischen Botschafter versehen. Doch wagten sie im Namen der Göttinger Bürgerschaft, aber mit keiner einzigen Unterschrift versehen, einen letzten Versuch, den ihnen drohenden Sturm

abzuleiten. Sie entboten nämlich unter der Bemerkung, daß es der heiligen Sache gelte, und daß Tod oder Sieg ihre Losung sey, alle Dörfer der Umgegend, schleunigst mit aller Mannschaft, Provision und Waffen sogleich zu Hülfe zu eilen, (Nr. 15.). Auch wurden durch einen ebenfalls nicht unterschriebenen Anschlag sämmtliche Bürger auf das Dringendste aufgefordert, alle bisherigen Staats- und städtischen Abgaben bis auf weitere Anordnung auf das Prompteste zu bezahlen, wobei es alsdann Sorge des Gemeinderaths seyn würde, für Sicherung und zweckmäßige Verwendung dieser Gelder nur zum Besten der guten Sache zu sorgen (Nr. 14.). Andere von der Verzweiflung eingegebene und von den Theilnehmern des Aufstandes selbst mit Abscheu zurückgewiesene Anträge, im Fall eines Eindringens der um die Stadt concentrirten Truppen, dieselben mit siedendem Oel und Wasser von den Fenstern herab zu begießen, und die köstlichsten Institute der Universität in Staub und Asche zu verwandeln u. s. w. wurden von jedem gutgesinnten Einwohner, abwechselnd mit Lächeln und tiefster Verachtung, als tollhausmäßig gebrandmarkt.

Eine von dem Obergeneral unterm 15. Januar aus dem Hauptquartier Nörten erlassene Aufforderung an die Einwohner und die Studirenden gab ihnen eine Frist von 12 Stunden, die Waffen niederzulegen und durch freiwillige Rückkehr zum gesetzlichen Gehorsam alles Geschehene wieder gut zu machen, mit dem Beifügen, daß er es alsdann für eine vollkommene Pflicht halten werde, die allerhöchste Gnade Sr. Majestät des Königs nach allen seinen Kräften zu erwirken (Nr. 16.).

Dieses und der stündlich zunehmende Andrang der Truppen vollendete die Ueberzeugung der Bürger, daß fernere Widersetzlichkeit eine wahre Unmöglichkeit seyn würde. Selbst unter den Mitgliedern des Gemeinderaths entstand eine Scission, in deren Folge einer nach dem andern seinen bisherigen

Posten verließ und selbst der größte Theil der Anführer Anstalten zur Flucht machte. Der Gemeinderath hatte die specielle Bekanntmachung der bisher mitgetheilten Verordnungen und Proclamationen zu verhindern gewußt und die Umgegend in Aufregung zu erhalten gesucht; als aber am Sonnabend Morgen, den 15. Januar, sich die Stadt von allen Seiten umzingelt sah und die gesetzlichen Behörden wieder eingetreten waren, wurde sogleich von Seiten des Magistrats zur Publication dieser Actenstücke geschritten und sodann der Magistrat von einem Theile der Bürgerschaft aufgefordert, Alles zur Sicherheit und Ruhe der Stadt aufzubieten. Dieses geschah noch an demselben Tage durch eine Aufforderung an die Bürger, die zu treffenden Maaßregeln durch ihre Treue zu unterstützen. (Nr. 17.) Nachmittags verfügte sich eine Deputation, bestehend aus einigen Hauptanstiftern der Bewegungen, begleitet von einigen Magistratspersonen, zum Commandeur des Observationscorps und verlangte zu capituliren, wenn man völlige Amnestie und das Versprechen gewähren wollte, daß nicht mehr Truppen als das gewöhnlich in Göttingen garnisonnirende Jägerbataillon in die Stadt rücken würden. Der Generalmajor von dem Bussche fand sich um so mehr bewogen, diese Bedingungen abzulehnen, als mehrere der bisher mitgetheilten Actenstücke bereits Alles enthielten, was eine vollständige Beruhigung der Bürger rücksichtlich auf die Folgen der bisherigen Bewegungen begründen konnte; dagegen setzte derselbe nochmals eine Frist zur Unterwerfung bis Sonntag Morgen (16. Januar) 9 Uhr. Jetzt entfloh, wer von den Anführern entfliehen konnte; die Verrammlungen der Thore wurden in der Nacht weggeschafft und Sonntag Morgen 5 Uhr zeigte der Magistrat dem General von dem Bussche an, daß die Unruhen beendigt seyen und daß die Stadt Göttingen den Truppen ihres Königs die Thore öffne, welches auch wirklich zu bestimmter Stunde geschah.

Mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen rückten mehrere tausende der die Stadt umgebenden Truppen in dieselbe ein. Schon gegen 11 Uhr hatte das ganze Observationscorps friedlich die Stadt besetzt und brachte im Innern derselben dem Könige und dessen innigstverehrtem Bruder, dem Generalgouverneur, ein feierliches Lebehoch. Die Unterwerfungsacte von eben diesem Tage, in welcher zugleich die gänzliche Auflösung des sogenannten Gemeinderaths angezeigt wird, liegt (unter Nr. 20.) den Actenstücken bei. Einen eben dahin bezüglichen Tagesbefehl an die Observationsdivision, worin der Obergeneral seine Freude bezeugt, daß es nicht nöthig gewesen sey, Gewalt zu gebrauchen, fügen wir unter Nr. 21., und eine zwei Tage spätere Proclamation des Generalgouverneurs, welche mit gleichen Gefühlen auf's neue seine Bereitwilligkeit ausspricht, jeder Beschwerde über Druck und Unrecht, jedem billigen, mit dem Wohl des Ganzen vereinbaren Wunsche auch fernerhin zugänglich zu seyn, unter Nr. 23. der Anlagen bei.

Wiederherstellung der Ruhe in Göttingen und fernere Ereignisse in dieser Stadt und der umliegenden Gegend.

So lebhaft auch in den verflossenen acht Tagen die Bewegung *unter allen* Klassen der Einwohner gewesen war und so sehr es zu *befürchten* stand, daß schlechtgesinnte Einwohner die öffentliche Unruhe zu Privatverbrechen benutzen würden, so war es doch der vereinten Sorgfalt von Studirenden und Bürgern gelungen, während der ganzen Dauer dieser acht Tage eine selbst von ihren Freunden und Feinden mit Achtung anerkannte Polizei aufrecht zu erhalten. Personen und Eigenthum wurden beschützt, selbst die erklärtesten Gegner des Aufstandes genossen Sicherheit an öffentlichen Orten, wie in dem Schooße ihrer Familien; auch die Reisenden konnten ungehindert ihre Geschäfte besorgen und ihre Reise — nur nicht in's Hauptquartier — fortsetzen. Man hat es mit Auszeichnung bemerkt, daß innerhalb dieser acht Tage auch nicht ein einziger Diebstahl die polizeiliche Thätigkeit in Anspruch nahm, und daß keine Verwünschungen, sondern nur Segenswünsche für die erhabene Person des Landesherrn, den Generalgouverneur und das von demselben präsidirte Ministerium, auf öffentlichen Plätzen gehört wurden [e]. Das Einzige, was von Einigen getadelt, von Andern

e) In einer am 23. Jan. von dem Superintendent Dr. Ruperti, einem hochausgezeichneten Kanzelredner, in Gegenwart Sr. königl. Hoheit des Generalgouverneurs, Herzogs von Cambridge, gehaltenen u...

als Symbol einer sich selbst nicht hinlänglich verstehenden Freiheit belächelt wurde, war das bisher verbotene Tabakrauchen auf öffentlicher Straße und an den Thoren. Eben diese Polizei wurde nach Civil- und Militär-Verordnungen während des Aufenthalts der Truppen mit einer solchen Umsicht und Thätigkeit verwaltet, daß nur selten von dieser Seite Gelegenheit zu Beschwerden gegeben wurde. Auf Befehl des commandirenden Obergenerals wurde öffentlich bekannt gemacht, daß nach eingetretener Dunkelheit nicht mehr als sechs Personen zusammen gehen, daß alle Wirthshäuser und dergleichen um 8 Uhr Abends geschlossen werden sollten, und daß ein Jeder sich nachgiebig und bescheiden gegen Posten und Patrouillen zu betragen habe (Nr. 19.). Auch das Gossenrecht, welches durch einen unvordenklichen Gebrauch gesetzliche Kraft erlangt hatte, wurde durch einen unmittelbaren Befehl des Obergenerals bei den neuangekommenen Truppen außer Kraft gesetzt. Selbst Officiere waren nicht von den Vorsichtigkeitsmaaßregeln ausgeschlossen, durch welche die Ruhe und Sicherheit der Einwohner möglichst aufrecht erhalten werden sollte. In einem vertraulichen Sendschreiben an die Befehlenden der verschiedenen Truppenabtheilungen in und um Göttingen, wurde ihnen von dem Obergeneral die sorgfältigste Vorsicht in ihren Reden zur Pflicht gemacht. Jetzt, wurde darin bemerkt,

---

auf dessen Anforderung gedruckten Rede heißt es u. a.: „Der Geist des Aufstandes .... hat sich selbst in seinen Ausbrüchen eine gewisse Gränze gesetzt. Mit der gewissenhaftesten Wachsamkeit und Treue hat er das Eigenthum der Einzelnen vertheidigt, die akademischen Schätze geschützt und die öffentliche Sicherheit aufrecht erhalten; auch die Namen unserer höchsten Gebieter nie anders als mit Ehrfurcht genannt. Alles dies verdient Anerkennung und Lob, und mildert, da sich der Aufstand schnell in Unterwerfung verwandelt hat, im hohen Grade seine Schuld." (S. 19.)

sey keine Zeit zu klagen oder Beschwerden anzubringen, ohngeachtet manche sehr gegründet seyn möchten, und das Militär selbst von seiner Seite mehrere vorzutragen hätte; jetzt müsse Alles Ein Herz und Sinn mit der Regierung seyn [f]).

Am 18. Januar wurde von Seiten des akademischen Senats bekannt gemacht, daß auf höheren Befehl die Vorlesungen bis Ostern geschlossen bleiben und daß es überall bei den (bereits oben mitgetheilten) Bestimmungen der hohen Verordnungen vom 11. und 13. Jan. sein Bewenden behalte (Nr. 22.). Jetzt fingen die Studirenden, überzeugt, daß alle fernere Bemühungen um Abwendung dieser verhängnißvollen Maaßregel eben so vergeblich als die bisherigen seyn würden, schaarenweise an, die Universität zu verlassen. Alle Landstraßen waren mit reitenden, fahrenden und apostolischen Musensöhnen bedeckt. Nur gegen 200 erhielten unter der Bürgschaft, welche jeder derselben für sein gesetzmäßiges Betragen von einem öffentlichen Lehrer einzureichen hatte, mit Genehmigung der höchsten Behörde einen polizeilichen Aufenthaltsschein, um Privatissima zu besuchen und öffentliche Institute zu benutzen. Die vornehmsten Anführer des nunmehr beseitigten Aufstandes hatten, wie bereits oben bemerkt worden ist, sich durch die Flucht zu retten gesucht, und entkamen größtentheils nach Straßburg, wo man sie mit Achtung und Liebe aufnahm, und wo namentlich die dort studirenden Jünglinge ein feierliches Festmahl ihnen zu Ehren veranstalteten, während sie in ihrem Vaterlande durch Steckbriefe verfolgt wurden. Diejenigen, welche auf der Flucht ereilt oder als besonders thätige Theilnehmer an den bisherigen Unruhen bezeichnet worden waren, wurden zum Theil in ihren Häusern unter militärische Aufsicht

---

f) Ein Zufall brachte dieses aus dem Hauptquartier zu Göttingen datirte Sendschreiben vom 16. oder 17. Januar zu unserer Kenntniß. Wir verbürgen den oben mitgetheilten Auszug.

gestellt, zum Theil auch sogleich in die Gefängnisse von Hannover und Celle zum Behuf gerichtlicher Untersuchung abgeführt, welche sofort in Göttingen unter der Leitung einer eigends dorthin gesandten Gerichtsperson begann und in den beiden andern Städten, besonders aber zu Celle, im Gefolge eines Regierungsbeschlusses mit größter Thätigkeit fortgesetzt wurde.

Um auch von Seiten der Universität den zweifelhaften Schein abzuwenden, welchen das stille Benehmen der öffentlichen Lehrer bei den vorgefallenen Unruhen auf die Gesinnungen der Hochschule hätte werfen können, wandte sich der akademische Senat im Namen dieser Letzteren mit einer Adresse an den König, um die Gesinnungen der unverbrüchlichen Treue und Ergebenheit dieser Lehrer und ihre Nichttheilnahme an den vorgefallenen Unruhen zu bezeugen, worauf unterm 22. Februar eine Antwort erfolgte, welche der Universität die Zufriedenheit und besondere Sorgfalt des Königs in den huldvollsten Ausdrücken zusicherte (Nr. 35.). Diese gnädigen Aeußerungen wurden um so dankbarer aufgenommen, als einige frühere Regierungs-Rescripte vom 4. und von 19. Februar manche bange Besorgniß erregt hatten. Beide drückten den lebhaftesten Unwillen Sr. Majestät über die in einem Theile Ihrer deutschen Staaten ausgebrochenen Unruhen und stattgehabten Umtriebe aus. In dem ersten (Nr. 26.) wurde auf ausdrücklichen Befehl des Königs vom 24. Jan. 1831 öffentlich erklärt, daß der König niemals sein Ohr gerechten Bitten verschlossen habe, und auch fortan solche gern anhören und nach Möglichkeit erfüllen werde, wenn dieselben auf ordnungsmäßigem Wege an ihn gelangen, daß Se. Majestät aber die eigenmächtige Errichtung von Vereinen zu politischen Zwecken und von Bürger- oder Communalgarden nicht gestatten werde, am wenigsten aber zugeben könne, daß Veränderungen in der bestehenden Verfassung auf anderm als auf verfassungs-

mäßigem Wege, das heißt, nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände bewirkt werden. Auch wurde verordnet, daß von jetzt an jeder rebellischen Bewegung ... von den Behörden ... mit der größten Schnelligkeit widerstanden und die, welche daran Theil genommen haben, nach der Strenge der Gesetze gegen Aufruhr und Hochverrath bestraft werden sollen. In dem Rescripte vom 19. Februar (Nr. 32.) heißt es, die dortigen Unruhen hätten bei Sr. Maj. gerechten Zweifel erregt, ob es rathsam seyn werde, die Universität ferner an einem Orte zu lassen, dessen Bürger und Einwohner, wenn auch nur die geringere Zahl derselben den stattgehabten Aufruhr beabsichtigt oder späterhin befördert haben sollte, dennoch nicht den richtigen Sinn gezeigt haben, um solchen strafbaren Unternehmungen den gehörigen Widerstand entgegenzusetzen; doch haben sich Se. Majestät auf Verwendung hoher Landesregierung huldreichst bewogen gefunden, für dieses Mal die Gnade noch vorwalten zu lassen und von einer Verlegung der Universität nach einem andern Orte zu abstrahiren, welches jedoch bei wiederholten Umtrieben und Unruhen unvermeidlich der Fall seyn werde.

Am 19. Januar erschien ein Mitglied der hohen Landesregierung, Freiherr von Stralenheim, hochverehrter Curator der Universität, in Begleitung des Geheimen Cabinetsraths Hoppenstedt, persönlich zu Göttingen, um Erkundigungen einzuziehen und Maaßregeln zu treffen, welche die dermalige Lage der Dinge erfordern könnte. In einer von demselben erlassenen Bekanntmachung wird bemerkt, daß nicht in namenlosen Schmähschriften, sondern in bescheidenen und einfachen Vorstellungen die Wünsche und Beschwerden der Unterthanen vor dem erhabenen Throne eines gerechten Königs niedergelegt werden müssen, und zugleich das Vertrauen geäußert, daß kein Biedermann etwas anders als Wahrheit und Gerechtigkeit fordern werde.

Zwei Tage nachher wurde der Druck der Einquartierung, welcher bisher auf den Einwohnern gelastet hatte, dadurch erleichtert, daß ein Theil der Truppen Befehl zum Abmarsch erhielt. Nur drei Bataillone von ohngefähr 2000 Mann blieben — allemal schmerzlich genug für die völlig zur Ruhe und Unterwerfung unter die gesetzliche Ordnung zurückgekehrten Einwohner — als einstweilige Besatzung in den Wohnungen der Bürger vertheilt, woselbst ihnen durch einen eigenen Lieferungscommissär ihre täglichen Rationen gereicht wurden.

Noch am Abend desselbigen Tages war Se. königl. Hoheit der Generalgouverneur, Herzog von Cambridge, seiner königl. Zusage gemäß, zu Wehnde in der Nähe von Göttingen angekommen, und am Morgen des folgenden Tages beglückte er diese Stadt mit seiner hocherfreulichen Gegenwart, die mit allgemeinem Jubel begrüßt wurde. In einem feierlichen Aufzuge begab sich derselbe auf das in der Nähe seiner ehemaligen Wohnung belegene Concilienhaus, woselbst ihm nach einer vorgängigen, etwas lebhaften Conferenz mit der akademischen Behörde im Namen der in großer Anzahl um ihn versammelten Bürgerschaft eine nachher gedruckte Anrede (Nr. 24.) vorgetragen wurde, die sein königl. Wohlwollen und seine nachsichtsvolle Huld in den lebhaftesten Anspruch nahm und den gerührtesten Dank für die Erlaubniß aussprach, die Wünsche und Bitten der Bürgerschaft durch seine Verwendung unmittelbar zu den Füßen Sr. Majestät des Königs niederlegen zu dürfen. Se. königl. Hoheit beantwortete diese Adresse in einer improvisirten Rede, die den vollen Ausdruck seines höchst edlen Herzens und unter andern das große Wort enthielt, daß er nicht blos zu vergeben, sondern auch zu vergessen wisse [g]).

---

g) Aufbewahrt und in Gegenwart Sr. königl. Hoheit mit dem gefühlvollsten Danke wiederholt in Dr. E. Ruperti's bereits angeführter, zum Besten bedrängter Göttinger Familien gedruckter und Sr.

Aus der am folgenden Sonntage (23. Jan.) von dem Superintendenten und erstem Universitätsprediger gehaltenen Predigt, welcher der Herzog in Gegenwart einer sehr zahlreichen Versammlung mit sichtbarer Aufmerksamkeit und Rührung beiwohnte, sind bereits im Vorhergehenden einige Andeutungen mitgetheilt. Das gewöhnliche Sonntagsevangelium wurde darin sehr angemessen für das Thema benutzt: Auf welche Art leitet die Besonnenheit unsern Eifer, Gutes zu thun? Bei der auf Verlangen des Herzogs gedruckten Rede befindet sich ein Vorwort, welches die Ueberzeugung ausspricht, daß der ganze Gang der ohne die mindeste Gewaltthat gedämpften Bewegung für die künftige Ruhe Göttingens Bürgschaft leiste, — eine Ueberzeugung, die man bei dem Einlager einer fast drei Monate in der Stadt einquartierten Besatzung, so wie bei der Schließung der öffentlichen Lehrsäle nicht völlig getheilt zu haben scheint.

Um auch die Zwischenzeit der beiden zuletzt genannten Tage nicht ohne Gewinn für seine edlen Zwecke vorübergehen zu lassen, wurde der 22. Jan. von dem Herzoge zu einer kurzen Anwesenheit in der benachbarten Stadt Münden, die ihn kurz vorher durch eine Bürgerdeputation in Hannover um Abhülfe des auch sie drückenden Nothstandes ersucht hatte, benutzt. Höchstdieselben geruhten dem Magistrate, den dortigen Bürgerrepräsentanten und andern Bürgern Audienz zu ertheilen, um von ihnen über die Beschwerden und Wünsche der Bürgerschaft nähere Aufschlüsse zu erhalten. In gleicher Absicht hatte der Herzog die sämmtlichen Bauermeister des dortigen Amts zu sich bescheiden lassen. Frei und offen stellten diese das Drückende ihrer

königl. Hoheit dem Herrn Generalgouverneur nach dessen eigner Aufforderung zugeeigneter Predigt nach der Beendigung der in Göttingen entstandenen Bewegungen, am 3. Sonntage nach Epiphanias den 23. Jan. 1831 in der St. Jacobikirche daselbst gehalten, S. 23.

Lage und die Härte ihres Nothstandes vor und schieden ermuthigt durch die ihnen gewährte huldvolle Aufnahme und durch die ihnen ertheilte Zusicherung einer baldigen Abhülfe ihrer vielfachen Beschwerden. Eine dahin gehörige Bekanntmachung des Magistrats und der Stadtrepräsentanten von Münden fügen wir unter Nr. 28. den Anlagen bei, — zugleich ein achtungswerthes Beispiel von dem, was ohne gesetzwidrigen Aufstand der vereinte Wille von Obrigkeiten und Bürgern vermag. Mit der lebhaftesten Theilnahme bemerkte man unter den Beschwerdeführenden einen Landmann, den wir wegen seiner offenen, gefühl- und kraftvollen Sprache durch die Benennung eines Bauern am Weserstrom auszeichnen möchten. Dieser schilderte die drückende Lage des Landmanns besonders seit 1815 mit einer Beredsamkeit und Wahrheit, die alle Umstehenden und selbst den Herzog bis zu Thränen rührten, ohngefähr so, wie sie etwas später in der unten [h]) bezeichneten Schrift von einem Landwirthe im Hildesheimischen auf eine höchst beachtenswerthe Weise mit tiefer Sachkenntniß dargestellt wird. Bei jeder einzelnen Beschwerde berief er sich auf die gegenüberstehenden Beamten, welche sofort, von dem Herzoge durch Winke befragt, eine durchaus beifällige Antwort ertheilten, worauf dieser Landmann die tröstende Zusicherung erhielt, daß seine Beschwerden in fernere Erwägung gezogen und der höchsten Landesregierung zum Behuf der baldmöglichsten Abhülfe vorgelegt werden sollten.

Nachdem der Herzog hierauf am folgenden Tage (24. Jan.) eine Reise auf den Harz gemacht und zu Clausthal die Beschwerden und Wünsche der zahlreich versammelten Einwohner unter bergmännischen Ehrenbezeugungen und Absingung eines

---

h) Julius Mertens über die Grundsteuer-Uranlegung und das Grundsteuergesetz vom 9. August 1822, so wie über deren Einwirkung auf den gegenwärtigen Nothstand der ackerbautreibenden Provinzen des Königreichs Hannover 1831.

von einigen Bergleuten gedichteten Klageliedes [i]) mit gewohnter Güte entgegengenommen hatte, langte er einige Tage später, von den Segenswünschen aller Vaterlandsfreunde begleitet, wieder zu Hannover an, von wo er etwas später einen Besuch bei dem jetzt regierenden Herzoge von Braunschweig ablegte, über dessen Zweck die Vermuthungen sehr getheilt waren.

Unter dem 27. Januar erschien ein vom Generalgouverneur im Namen sämmtlicher Mitglieder der höchsten Landesregierung unterzeichnetes Circular an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs (Nr. 25.). — Es waren belehrende, warnende und sanft zurechtweisende Worte, veranlaßt durch die neuesten Vorgänge und nicht undeutlich zu erkennen gebend, daß dieselben bei größerer Thätigkeit und Pflichttreue eines Theils dieser Beamten entweder nicht stattgefunden oder doch eine ganz verschiedene Wendung bekommen haben würden. Gleich im Anfange dieses, der tiefsten Beherzigung würdigen Rundschreibens wurde die höchst merkwürdige Erklärung ausgesprochen, daß die Hoffnungen, Wünsche, Ansprüche und Beschwerden der im höheren Grade aufgeregten Einwohner bisher den oberen Behörden gutentheils gänzlich verborgen geblieben sind. Sodann wurden die Obrigkeiten an den ganzen Umfang ihrer Pflichten erinnert und namentlich aufgefordert, keine Abweichung von der gesetzlichen Ordnung und Störung der öffentlichen Ruhe mit nachgiebiger Schwäche

---

i) Als eine Probe dieser Dichtung mag folgende Strophe gelten:

Wenn wir könnten Rechnung machen,
Großer Gouverneur, vor Dir,
Ach! es würden, statt dem Lachen,
Thränenquellen fließen Dir.
Wenn Du sähst, mit was für Schmerzen
Jede Mahlzeit man genießt
Und mit thränenvollem Herzen
Trocknes Brod halb kalt genießt.

zu dulden, sondern selbige sofort mit Ernst und Kraft, zugleich aber auch mit umsichtiger Klugheit zu unterdrücken und durch gründliche Berichte die vorgesetzten Behörden davon ungesäumt in Kenntniß zu setzen. Wenn es scheinen konnte, daß durch einige Stellen dieses Rundschreibens das freie Petitionsrecht der Einwohner in etwas gefährdet werde, so erklärte ein späteres Regierungsausschreiben vom 9. Febr. nur solche Gesuche und Beschwerdeführungen für unzulässig, welche durch Associationen verschiedener Communen bewirkt werden könnten. Rücksichtlich auf die Gesuche einzelner Städte und Communen hingegen wird bemerkt, daß sie nicht nur jederzeit von dieser höchsten Behörde angenommen und, ihrer Bestimmung nach, entweder des Königs Majestät vorgelegt oder so viel thunlich berücksichtigt, sondern auch dieserhalb die genügendsten Zusicherungen mehrfach öffentlich ertheilt worden seyen (Nr. 27.) — Winke genug, wem die bis dahin nur zu oft gehemmte Communication zwischen Fürst und Volk, zwischen Regierenden und Regierten zur Last gelegt werden müsse. Daß auch andere Ursachen, namentlich der Mangel an Oeffentlichkeit über vaterländische Angelegenheiten, zu dieser starren Entfremdung wesentlich mitgewirkt haben, ist bereits oben angedeutet worden. Die Regierung selbst schien das Hemmende dieses Verhältnisses stillschweigend anzuerkennen, indem sie den Druck mehrerer Abhandlungen erlaubte und allem Anscheine nach selbst hervorrief, welche das Losungswort wurden, dieses dumpfe Stillschweigen zu brechen.

Schon unterm 26. Jan. erschien in einer eigenen Beilage zu dem Hannöverschen Magazin eine vorläufige Beleuchtung einiger Hauptpuncte in der unter dem Titel: Anklage des Ministeriums Münster... erschienenen Schmähschrift, eine Beleuchtung, die in mehreren inländischen Tagblättern den hellsten Wiederschein fand. Wenige Tage nachher erschien ebenfalls zu Hannover auf 59 Octavseiten eine

actenmäßige Würdigung eben dieser Schmähschrift [k]), eine Würdigung, die zwar noch Manches zu wünschen übrig ließ, aber doch gleich im Eingange den Dank jedes ächten Hannoveraners durch die schöne Erklärung in Anspruch nimmt, daß die Regierung (wir glauben diese Benennung dem daselbst gebrauchten Fürworte unbedenklich substituiren zu können) einen zu hohen Werth auf die öffentliche Meinung lege, als daß sie nicht wünschen müßte, daß derselben die Mittel dargeboten werden mögen, um das Urtheil in einer Angelegenheit zu berichtigen, welche für alle Einwohner des Landes von hoher Wichtigkeit ist. Etwas später erschien auch von Seiten des Grafen von Münster eine auf 2 Bogen zu Hannover gedruckte Erklärung, welche unter Berufung auf den Inhalt dieser Würdigung einige denselben persönlich betreffende Angriffe offen und muthvoll zurückschlug [l]). Die Bahn einer allmähligen Annäherung und einer größeren Publicität war nunmehr gebrochen, muthvolle Kämpfer für König und Vaterland werden auf derselben einherschreiten, die Regierung selbst, horchend auf die Stimme des Vaterlandes, wird sie immer mehr ebnen; auch die Ständeversammlung wird die allgemeine Erwartung nicht täuschen. Wie einstimmig eine große Anzahl besonders städtischer Communen diese und so manche andere herzerhebende Hoffnung theilten, zeigte sich in einer Menge an Se. Majestät den König gerichteten Bittschriften, die dem Herzoge größtentheils durch eigene Deputationen überreicht wurden. Eine der-

---

k) Actenmäßige Würdigung einer Schmähschrift, welche unter dem Titel: Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung in dem Königreiche Hannover, verbreitet worden ist. Hannover 1831.

l) Erklärung des Ministers Grafen von Münster über einige in der Schmähschrift: „Anklage des Ministeriums Münster" persönlich gemachte Vorwürfe, so wie über seinen Austritt aus dem königlich Hannöverschen Staatsdienst. Hannover 1831.

selben, die wir unter Nr. 31. den Anlagen beifügen und welche durch den Druck schon früher eine Verbreitung erlangte, deren sich bis jetzt keine der übrigen zu erfreuen hatte, die Petition der Stadt Lüneburg, wurde für ein Meisterstück angesehen, für dessen Redacteur Dr. Lichtenstein, ein sehr geehrter Sachwalter, gehalten wurde. Auch die Addresse der Stadt Celle zeichnete sich durch Wahrheit und Freimüthigkeit aus. In Göttingen waren die Bürger über den wesentlichen Inhalt der in ihrem Namen zu überreichenden Bittschrift zwar einverstanden, doch entstand hinsichtlich der Redaction eine Spaltung, in deren Folge zwei Petitionen, jede von einem Theile der Bürgerschaft unterzeichnet, durch eben so viel Deputationen dem Herzoge überreicht wurden. Eine derselben, welche sich durch mehreres Detail und größere Treuherzigkeit unterschied, und unter andern die der höchsten Aufmerksamkeit würdige Bemerkung enthielt, daß alles Unglück der Göttinger aus der entbehrten Preßfreiheit und Publicität, so wie auch aus der von der dortigen Polizei vorgenommenen Hemmung des Petitionsrechts entstanden sey, wurde einer, selbst in öffentlichen Blättern gerühmten Aufnahme gewürdigt. „Ich sage Ihnen, es soll besser werden,“ waren die tröstenden Worte, womit die zweite Deputation von dem Herzoge entlassen wurde. Die selbst in einigen Tagblättern enthaltene Bemerkung, daß die meisten Beschwerdeschriften von — Städten herrühren, die doch im Hannöverschen weit weniger als die Dorfbewohner leiden, erklärt sich durch die einfache Bemerkung, daß das Talent einer zweckmäßigen Redaction bei den letztern eine Seltenheit ist und daß die langwierige Dauer ihres Leidens das Schmerzgefühl bei ihnen gewissermaßen abgestumpft hat. Auch ist das Bedürfniß wenigstens des gebildetern Theils der Städtebewohner in mehrfacher Hinsicht umfassender, mithin jede nicht durchaus nothwendige Hemmung empfindlicher, als es bei der Mehrzahl unserer Landleute der Fall seyn kann. Um auch Se.

Majestät von dem Zusammenhange und den Ursachen der bisherigen Vorgänge in nähere Kenntniß zu setzen, deputirten Se. königl. Hoheit der Generalgouverneur und das Cabinetsministerium eine aus drei helldenkenden Vaterlandsfreunden, dem Cammerrath Grafen von der Schulenburg=Wolfsburg, dem Obersteuerrath Lichtenberg und dem Obersten Prott bestehende Commission nach London, woselbst sie an den Stufen des Throns die huldreichste Aufnahme erhielten. Ein vielgelesenes Tagesblatt, die Times, äußerte bei dieser Gelegenheit: ein liberaler Monarch, der der Reform in England seine bereitwillige Sanction giebt, könne einen Ruf nicht überhören, der für ein gleiches Gut aus einem Staate an ihn ergehe, welcher die Wiege seiner Vorfahren war.

Nach ihrer Zurückkunft verbreitete sich das Gerücht, daß Graf Münster resignirt habe [m]) und Se. königliche Hoheit der *bisherige* Generalgouverneur zum Vicekönig des Königreichs Hannover ernannt sey, eine Nachricht, welche bald nachher durch das, unter (Nr. 33.) beiliegende Patent vom 22sten Februar rücksichtlich auf die gedachte Ernennung und durch eine dahin bezügliche, gleichfalls beiliegende Proclamation des Vicekönigs auf eine seines edlen Charakters würdige Weise bestätigt und durch eigene Deputationen von Seiten der Stadt und Universität gefeiert wurde. Der 24. Februar, als Geburtstag des Herzogs, wurde in Göttingen wie in mehreren anderen Communen zur öffentlichen Feier dieses, wie man zu glauben geneigt war, höchst folgenreichen Ereignisses bestimmt. Bürger und Einwohner jeden Ranges und Standes ver-

---

m) Eine bald nachher durch amtliche und Privatcorrespondenz bestätigte Nachricht. „Ich erhielt," sind die eigenen Worte des Grafen (S. 24. der in der vorhergehenden Note angezeigten Erklärung) „unvorbereitet, und ich darf hinzusetzen, bei übrigens nicht verringerter Gnade des Königs, den Wink, daß es rathsam seyn möchte, meine Stelle niederzulegen. — — Meine Entlassung erfolgte am 12. Febr."

einigten sich in großer Anzahl mit Officieren zu einer stattlichen Mahlzeit, wobei auf die Gesundheit des Königs und Vicekönigs aus vollen Bechern unter dem Schall musikalischer Instrumente getrunken wurde, unglücklicher Weise aber einer der anwesenden Officiere beim Herausgehen durch einen tödtlichen Sturz das Leben verlor. Abends war allgemeine, zum Theil sehr geschmackvolle Erleuchtung.

Wenige Tage vorher, es war am 18. Februar, ereignete sich ein Vorfall, der für die Kenntniß des Charakters der Göttinger und für die Würdigung des verlängerten Aufenthalts einer starken militärischen Besatzung von hoher Wichtigkeit ist. Ein bedeutender Theil derjenigen Truppen, welche man zu Verhinderung fernerer Störungen der öffentlichen Ordnung in der Stadt einquartiert hatte, erregten einen Tumult, der bei einer unpatriotischen Gesinnung der Göttinger für die Stadt und Gegend von den traurigsten Folgen gewesen seyn würde. Das erste Bataillon des zweiten Infanterieregiments beklagte sich auf öffentlicher Straße, unter drohendem Geschrei, über die schlechte Beschaffenheit der ihnen von der Lieferungscommission verabreichten Nahrungsmittel, und ein Theil vom ersten Bataillon des dritten Infanterieregiments machte gemeinschaftliche Sache mit ihnen. Die Officiere, welche sie beschwichtigen wollten, wurden wörtlich und thätlich von ihnen insultirt. Der commandirende General ließ sogleich Allarm schlagen, worauf in größter Schnelligkeit die Soldaten der drei dort eingelegten Bataillone in Reih' und Glied traten und auf Befehl des commandirenden Generals einige der Rädelsführer verhafteten. Am folgenden Tage (19. Febr.) machte ein Theil der Tumultuanten von dem erstgenannten Bataillon einen Versuch, ihre verhafteten Cameraden mit Gewalt aus dem Gefängnisse zu befreien, ein Versuch, der jedoch nach geschlagenem Allarm durch die Mehrheit des ruhig verbliebenen Theils der Garnison in wenigen Minuten vereitelt wurde, und mit der Verhaftung

von einigen dreißig der vornehmsten Mitschuldigen endigte, die sofort in standrechtliche Untersuchung gezogen und nach Verhältniß ihrer Theilnahme an dem Tumult zur Strippe oder zu zeitiger auch selbst lebenslänglicher Karrenstrafe verurtheilt wurden, während das meutrische Bataillon, in eine benachbarte Stadt verlegt, einem in Göttingen neu angekommenen den Platz räumen mußte. Daß die Bürger dieser Stadt, so wie die noch daselbst anwesenden Studirenden bei diesen Vorfällen sich blos leidend verhielten, bezeugen selbst die unter Nr. 29. und 30. beiliegenden Bekanntmachungen, in welchen sie aufgefordert werden, bei dergleichen Auflauf und überhaupt sobald Allarm geschlagen wird, sich sofort in ihre Wohnungen zu entfernen, ohne daß auch nur der mindeste Verdacht der Theilnahme an einem ihrem Interesse ganz fremden Tumulte ihnen zur Last gelegt würde.

Daß die bisher beschriebenen Ereignisse auch auf die landständischen Verhandlungen nicht ohne Einfluß geblieben sind, ergiebt sich schon aus der, bei Eröffnung der Ständeversammlung am 8. März von Sr. königlichen Hoheit dem Vicekönig gehaltenen Thronrede, die in Allem, was sie sagt und verschweigt, zu merkwürdig ist, um nicht eine ausgezeichnete Stelle unter den Anlagen zu verdienen (Nr. 34.), und auf deren Inhalt wir weiter unten zurückkommen werden. In der hierauf unterm 17. März übergebenen Adresse streiten sich warmes Dankgefühl, echte Vaterlandsliebe und bescheidene Freimüthigkeit um den Vorzug. Mit Dank, heißt es u. a. erwiedern die getreuen Stände die allerhöchste Zusicherung, daß Se. Majestät das Petitionsrecht ihrer getreuen Unterthanen aufrecht erhalten wollen; daß es fester Wille war und seyn wird, bei Besetzung der Staatsämter nicht Ansehen der Geburt, sondern nur Talent, Kenntniß, Geschäftserfahrung und Reinheit des Charakters entscheiden zu lassen. Aber Ew. königliche Hoheit huldreiche

Worte bezeugen, daß noch weitere Wünsche laut geworden (sind). Bessere Vertretung der Städte, Entlastung des Landes, zeitgemäße verbesserte Verfassung sind vom Throne genannt, und viele Stimmen streben nach Oeffentlichkeit und freier Presse. Wohl bedarf die Prüfung solcher Wünsche der größten Vorsicht, der ruhigsten Besonnenheit, der Achtung des Rechts und der Scheu vor Willkühr und Veränderungssucht. Die Stände werden Alles erwägen und nicht vergessen, was von dieser Erwägung abhängt. —

Mitten unter den segensreichen Bemühungen dieser in einem neuen Lichte strahlenden Versammlung erschien endlich der lang ersehnte 11. April 1831, an welchem das über der Hochschule zu Göttingen schwebende Interdict aufgehoben und die Fortsetzung der seit der Mitte des letzten Halbjahrs ausgesetzten Vorlesungen durch eine Verordnung herbeigeführt wurde, deren Inhalt im schönen Bunde mit anderen bereits in Wirksamkeit getretenen Heilmitteln nach der frohen Hoffnung aller Vaterlandsfreunde die Sicherstellung der Ordnung und Ruhe für jede Zukunft begründen wird. (Nr. 36.)

Beseitigte Unruhen zu Hildesheim und in andern Städten des Königreichs.

Auch in Hildesheim fielen einige Unruhen vor, die aber bald wieder gestillt wurden. Am 15. Januar versammelte sich ein Haufen Volks vor der Brandesschen Druckerei und verlangte gewaltsam, daß eine in Göttingen während des Aufruhrs erschienene Schrift in mehreren Exemplaren abgedruckt werden solle. Auf die Weigerung des Druckers, diesen Abdruck ohne Erlaubniß der Censur vorzunehmen, begab sich der ganze Haufe vor das Haus des Censors und wollte eben in dasselbe eindringen, als die organisirte Bürgergarde erschien und ihn auseinander trieb. Man hoffte, daß Alles beendigt seyn werde, allein Abends um 10 Uhr entstand wieder eine neue Zusammenrottung und es wurden einem dortigen Regierungsrath alle Fenster eingeworfen; nur durch die größte Anstrengung der Bürgergarde gelang es, größern Excessen vorzubeugen. Seitdem ist die Ruhe nicht wieder gestört worden. Hätte eine ähnliche Organisation in Göttingen stattgefunden, so würde die dort gestörte Ruhe augenblicklich wiederhergestellt worden seyn.

Auch in Hannover schienen, wie in einer Proclamation des dortigen Landdrosten v. Dachenhausen vom 16. Jan. 1831 gesagt wird, Uebelwollende sich zu bemühen, den unheilbringenden Saamen des Widerstandes gegen gesetzliche Ordnung auszustreuen. Allein eben diese Proclamation (Nr. 16.) wurde das Mittel, diesen Saamen zu ersticken und durch Hinweisung auf

die von der höchsten Landesregierung zu erwartenden Wohlthaten, die Gemüther zu beruhigen.

Aehnliche in Osnabrück und andern Städten des Königreichs durch den Drang des allgemeinen Nothstandes erregte Aufwallungen der Unzufriedenheit wurden durch die humanen und energischen Bemühungen der Localbehörden im Keime erstickt, um auf gesetzlichem Wege veredelt in's Leben zu treten und dann in jeder Zukunft Blüthen und Früchte für Vaterland und König in reichster Fülle zu treiben.

Resultate.

Wenn politische Aufregungen den Stürmen gleichen, die, sobald es nicht Orkane sind, Anfangs mehr oder minder heftige Erschütterungen hervorbringen, zuletzt aber in die wohlthätigsten Folgen sich auflösen, so ist es unverkennbar, daß auch die bisher beschriebenen Unruhen, deren ungesetzliche Erscheinung dem Vaterlande zwar kein Blutvergießen aber Ströme heißer Thränen gekostet hat, schon in den ersten Monaten ihres Ausbruchs mehrere heilbringende Ergebnisse herbeiführten und vielleicht noch mehrere für die Zukunft begründeten. Köstliche Belege dazu sind in dem Vorhergehenden, so wie in den beigefügten Actenstücken enthalten. Wenn wir den am 2. April (dem letzten Tage der sogenannten Marterwoche) und folgenden Tagen vollzogenen Abmarsch sämmtlicher Executionstruppen als Grenzpunct annehmen, so dürften die bis dahin eingetretenen oder ganz nahe bevorstehenden Ergebnisse in folgender Uebersicht zusammengereihet werden können.

Das Petitionsrecht der einzelnen Communen und Individuen wurde bei mehrern Veranlassungen öffentlich und feierlich anerkannt und in zahllosen Bittschriften ausgeübt, die der erhabene Vicekönig selbst in die Hände seines königlichen Bruders beförderte. Noch in der Thronrede vom 8. März wird es als ein Grundsatz Sr. Majestät angeführt: „das Petitionsrecht Allerhöchstihrer Unterthanen nicht zu beschränken.“ Man glaubte zwar hin und wieder, daß die dahin gehörigen Zusagen der Willkühr noch manchen Spielraum übrig gelassen hätten; doch war man geneigt, dieses

einem Fehler der Redaction zuzuschreiben, der durch den kaum gedachten königlichen Grundsatz und durch die huldvolle Aufnahme so vieler freisinnigen Bitt- und Beschwerdeschriften zur allgemeinen Beruhigung beseitigt wurde. Die höchste Staatsbehörde wurde theils auf diesem, theils auf dem von der Regierung selbst muthvoll betretenen Wege der Publicität näher mit den Bedürfnissen, Wünschen und Bitten der Unterthanen bekannt, die ihr vorhin einem großen; wir möchten sagen dem größten, dem gewichtigsten Theile nach, wenigstens in dieser Wahrheit, in dieser Lauterkeit, in dieser Unbefangenheit verborgen geblieben waren. Die Scheidewand, welche Herzen, die in gegenseitiger Zufriedenheit ihr Glück finden sollten, einander entfremdete, fiel, wie man zu hoffen wagte, für ewige Zeiten danieder. Regierende und Regierte lernten sich einander näher kennen, inniger schätzen und lieben.

Die Ernennung eines schon als Generalgouverneur allverehrten Vicekönigs führte die Möglichkeit einer schnellern Abhülfe eines großen Theils der laut gewordenen oder noch künftig zur Sprache kommenden Beschwerden und die Resignation eines zu London residirenden Ministers herbei, den man — gewiß mit höchstem Unrecht — als die Hauptursache dieser Beschwerden der öffentlichen Meinung bezeichnet hatte und dessen eigne Erklärung (in der unter Note e) angeführten Schrift) es wohl kaum zweifelhaft macht, daß er, bei unleugbaren Verdiensten um König und Königreich, wohlthätiger für das Ganze des deutschen Bundes als für ein Vaterland wirkte, in welchem er durch Vorliebe zum historischen Recht und durch unvollständige Benutzung der Vortheile seiner Stellung nur zu manche Schattenseite zurückließ.

Der Uebelstand einer unvollständigen, aus den verschiedenartigsten Brocken zusammengesetzten, durch den Rost früherer Jahrhunderte verunreinigten Gesetzgebung wurden um so lebhaf-

ter gefühlt, als selbst die vorgefallenen Unruhen einen neuen Beweis von der Unhaltbarkeit des bisherigen Gesetzgebungssystems dargereicht hatten. Bei der Unmöglichkeit, einem so radicalen Uebel, dessen völlige Hebung noch eine Reihe von Jahren [n]), und, bei schlaffer Thätigkeit, vielleicht selbst von Jahrhunderten fordert, durch einen Zauberschlag abzuhelfen, erließ die höchste Regierung das unter Nr. 25. beigefügte Rundschreiben, welches alle Obrigkeiten und Staatsdiener mit Ernst und Nachdruck an die Größe ihrer Verantwortlichkeit und an den ganzen Umfang ihrer Pflichten erinnert. Auch wurde der bereits ausgetheilte Entwurf eines neuen zeitgemäßen Criminalgesetzbuches den Ständen zur Prüfung empfohlen.

Die am 8. März eröffnete Ständeversammlung behauptete einen von der Sitte ihrer Vorgängerinnen wesentlich abweichenden, ehrfurchtgebietenden Charakter. Städte, die seit mehrern Jahren aus ökonomischen Rücksichten sich durch königliche, in der Residenzstadt angesessene Beamte vertreten ließen, schickten jetzt aus ihrer eignen Mitte Abgeordnete dahin, welche mit ihren Wünschen und Bedürfnissen in einem weit

---

n) Schon sind es volle 12 Jahre, daß von der Hannöverschen Ständeversammlung auf die Einführung eines neuen bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle des bis jetzt gesetzliche Kraft habenden römischen, canonischen und deutschen Rechts angetragen wurde. Der Hamburger Correspondent (v. J. 1819. Nr. 28), welcher diese Nachricht in einem Schreiben aus dem Hannöverschen vom 22. Febr. zur Kenntniß des Publicums bringt, setzt hinzu: „Kaum zu bezweifeln, daß bei dem allgemein gefühlten Bedürfniß einer den Fortschritten der Cultur angemessenen Gesetzgebung das fremde, in einer todten Sprache geschriebene Recht einer wahrhaft vaterländischen, in deutscher Sprache verfaßten Gesetzgebung weichen wird.“ — Das seitdem eingetretene beharrliche Stillschweigen der Ständeversammlung hat, wenigstens noch zur Zeit, diese menschenfreundliche Erwartung Lügen gestraft.

höhern Grade bekannt waren. Die von Vielen dringend erbetene Oeffentlichkeit der Verhandlungen wurde gleich am Tage des Zusammentritts einem zahlreich versammelten Publicum stillschweigend bewilligt und sodann durch einen Gesetzesvorschlag zur Norm für jede künftige Ständeversammlung zu erheben gesucht. Die nämliche Freisinnigkeit, welche sich in den Bittschriften einzelner Communen ausgesprochen hatte, übte auch hier ihren beglückenden Einfluß und vereinigte eine bedeutende Anzahl von Freunden zeitgemäßer Verbesserungen gegen die Vertheidiger eines rein historischen Rechts. Unter den in der Thronrede angedeuteten Gegenständen der nächstkünftigen Berathschlagung bemerkte man auch namentlich, außer dem bereits erwähnten Wunsche einer größeren Oeffentlichkeit, eine zweckmäßigere Vertretung des Bürger- und Bauernstandes, eine bedeutende Verminderung der Abgaben, besonders in den beiden untersten Steuerclassen, die Ablösbarkeit der Zehnten so wie aller, das pflichtige Grundeigenthum belastenden gutsherrlichen und Eigenbehörigkeitsgefälle, das Verhältniß der Gewerbe in den Städten zu denen auf dem Lande und einige in dem Interesse von beiden zu bewirkende Aenderungen ꝛc. Auch der Entwurf eines Gesetzes über eine, mit königlicher Freigebigkeit zu begründende, Wittwencasse für die Staatsdienerschaft wurde in eben dieser Thronrede vorläufig in seinen Grundzügen entwickelt.

In den hierauf folgenden Sitzungen der Ständeversammlung wurden nicht nur für mehrere dieser Gegenstände eigne Commissionen ernannt, sondern auch noch neue Berathungen, namentlich über den Staatshalt und die dabei anzubringenden Ersparnisse, die Verwaltung und den Zustand der Staatscassen und andere vaterländische Angelegenheiten angekündigt, deren Resultate alle Anscheine nach neue Segnungen für allem Classen der Staatsbürger herbeiführen werden. Schon in diesem

Augenblicke verbreitet sich die zuverlässige Nachricht: der in der zweiten Kammer der Landstände gemachte Antrag:

„Se. Majestät den König zu ersuchen, dem Lande eine zeitgemäße Verfassung zu geben,"

sey in dieser Kammer bereits dreimal reglementsmäßig zur Abstimmung gekommen und jedesmal von derselben angenommen worden.

Wird dieser Antrag zum Gesetze erhoben, wie der großherzige Charakter Wilhelms IV. nicht zweifeln läßt, so dürfte der so vielfach gemißbrauchte Name: Verfassung, endlich einmal eine Wahrheit werden, die dem unbefangenen Vaterlandsfreunde nur den einzigen Wunsch übrig läßt, womit schon vor beinahe drei Jahrzehenden Graf Wallmoden-Gimborn seine bekannte Vertheidigungsschrift schloß: „halbe Maaßregeln zu vermeiden o)."

— Nichts halb zu thun, ist edler Geister Art. Haller.

Welcher mittelbare Antheil der Stadt Göttingen an den hier angedeuteten Ergebnissen beizulegen sey, wird die unparteiische Nachwelt entscheiden. Gewiß aber wird schon jetzt jeder ruhige Beobachter den Ausspruch des Landmanns am Weser-

---

o) In den zu Rinteln fast gleichzeitig auf 2 Bogen gedruckten Vorschlägen zu einer Verfassungs-Urkunde für das Königreich Hannover ist dieser Wunsch leider! nicht in Erfüllung gegangen. Der Verfasser, allem Anscheine nach ein allbekannter politisch-historischer Schriftsteller des Königreichs Hannover, verdient den wärmsten Dank aller Bewohner desselben für das in diesem aus 82 Artikeln bestehenden Entwurfe enthaltene wirkliche Gute; aber warum mußte er doch seinem eignen Werke durch so manche unverzeihliche Auslassung, durch so manche augenscheinliche Folgewidrigkeit, Keime der Verwerflichkeit eindrücken?

strom unterschreiben, den wir bereits als Motto auf dem Titelblatt der vorliegenden Darstellung mitgetheilt haben: „De Chöttinger hebbet ne harte Nott uppeknacket, aber et wert chaut darna.“ (Die Göttinger haben eine harte Nuß aufgeknackt, aber es wird gut darnach.)

Anlagen.

Nr. 1.

An unsere Mitbürger!

Um allen Mißdeutungen vorzubeugen, halten die Unterschriebenen sich verpflichtet, ihren Mitbürgern von den Zwecken ihrer Zusammenkunft so wie von dem Erfolge ihrer Bestrebungen Rechenschaft abzulegen.

1) Zur Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Bewohner hiesiger Stadt haben Unterzeichnete die schon längst dringend gewünschte Communalgarde in so weit gebildet, daß sie die Officiere derselben bereits gewählt haben.

2) Werden es sich dieselben zur heiligsten Pflicht machen, die wahren und gerechten Beschwerden unserer Mitbürger, die ohnlängst von unseren Repräsentanten der Bürgerschaft bei dem königlichen Ministerio eingereicht sind, auch zu den Händen Sr. königl. Hoheit des Herrn Generalgouverneur, Herzog von Cambridge, gelangen zu lassen.

Uebrigens erklären sie, daß nur diejenigen Schriften und Erklärungen, welche von ihnen sämmtlich mit ihrer Namensunterschrift unterzeichnet wurden, von ihnen ausgegangen sind, und von ihnen zur Presse überall noch nicht das Mindeste bislang befördert worden ist.

Osterode, den 7. Januar 1831.

Blum. Haarstick. Dameral. Piderit. Krevet.
Creydt. Schmidt. Freitag. Levin. G. Dieckhoff.
Trute. Köhler. Rothenberg. Oppermann. Uhl.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Der Herr Generalmajor v. d. Busche, Commandeur der Observationsdivision, drückt in einem so eben erhaltenen Schreiben an den Magistrat für die gute Aufnahme der Truppen, welche abseiten der Bürgerschaft denselben widerfahren ist, so wie für die Ruhe und Ordnung, welche hier geherrscht haben, den herzlichsten Dank aus.

Da Umstände die Abwesenheit der Truppen auf einige Tage gebieten, so wünscht der Herr Generalmajor ferner, daß bei ihrer Rückkehr jeder Officier und Soldat wieder zu seinem alten Quartierwirthe zurückkehren und mit eben der Zuvorkommenheit aufgenommen werde, als es das erste Mal geschah.

Der Herr Generalmajor schließt sein Schreiben mit der Versicherung, daß er dem Herrn Generalgouverneur königl. Hoheit diejenigen Oerter, wo ein so guter Geist, wie hier herrscht, besonders empfehlen und daß Höchstderselbe die etwa gegründeten Klagen Sr. Majestät selbst vorzutragen, geruhen werde.

Osterode, den 13. Januar 1831.

Der Magistrat.
Jenisch.

Nr. 3.

Um den, durch die bisherige allgemeine Noth erzeugten Beschwerden abzuhelfen und zugleich die durch dieselben bereits entstandenen und noch drohenden Unruhen für die öffentliche Ordnung gefahrlos zu machen, haben sich die Unterzeichneten mit uns vereinigt, in eine Nationalgarde zusammen zu treten, deren Organisation alsbald stattfinden soll. Wir verpflichten uns Alle für Einen und Einer für Alle, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, zugleich aber, sobald als es irgend geschehen kann, Sr. Majestät unserm vielgeliebten Könige unmittelbar die geeignete unterthänigste Vorstellung zu thun, Allerhöchst denselben zu bitten, allernächstens in einer durch freie selbstgewählte Volksvertreter gebildeten Ständeversammlung das Wohl und das wahre Beste Seines getreuen Volks berathen und für das hannöversche Land eine vollkommen freie Verfassung errichten zu lassen. Die Hoffnung, daß alle unsere und auswärtige Mitbürger in den Städten und auf dem Lande sich zu demselben Zweck mit uns vereinigen werden, ist um so mehr begründet, als die Ursache unsers Zusammenbleibens allgemein ist. So geschehen Göttingen, den 8. Januar 1831.

Hierauf sind bereits in Göttingen mehr als 2000 Unterschriften von den Bürgern und mehr als 500 von den Studirenden erfolgt. Die Nationalgarde ist bereits vollkommen gebildet worden.

(Ohne Namensunterschrift.)

Nr. 4.

Geliebte Mitbürger!

Nachdem bereits gestern die Nationalgarde gebildet, ist heute für nöthig befunden, daß ein Gemeinderath aus der Mitte der Bürger gewählt werde, dessen Pflicht ist, alle Mittel und Verfügungen zu ergreifen, welche zur Erleichterung unsers allgemeinen Zwecks erforderlich sind. Dieser ist bereits provisorisch zusammengetreten. Wie in der Anlage (Nr. 3.) ausgesprochen, geht unser Zweck dahin, uns unmittelbar an unsern geliebten König zu wenden, Höchdemselben alle Landesbeschwerden vorzulegen und die Nothwendigkeit vorzustellen, eine aus allen Klassen des Volks freigewählte Ständeversammlung zu berufen und dadurch für das hannöversche Land eine vollkommen freie Verfassung errichten zu lassen. Die Hoffnung, daß dieser gerechte Wunsch erfüllt werden wird, ist um so mehr begründet, als andre Länder, und namentlich unsre Nachbarn, diese bereits erlangt haben. Die Hoffnung wird unterstützt, wenn in allen Gemeinden des hannöverschen Landes ebenfalls eine Nationalgarde und ein Gemeinderath gebildet wird, welche mit uns zur Erreichung des allgemeinen Zwecks in Communication treten. Geliebte Mitbürger von der Stadt und von der Akademie, laßt uns in Eintracht diesen edlen Zweck fest vor Augen behalten und ihn treu verfolgen.

Göttingen, den 9. Januar 1831.

Der Gemeinderath.

Unterz.	Dr. W. Eggeling.	Dr. G. Seidensticker sen.
	L. Laubinger, C. Proc.	Dr. A. Kirsten.
	E. Wadsack, Dr. jur.	J. D. Eberwein.
	M. Th. Puscher.	August Tolle.
	J. G. Meyer.	H. Michaelis.
	Dr. Ahrens, Secretair.	Dr. v. Rauschenplat.

Nr. 5.

Beschluß des Gemeinderaths Namens der gesammten Bürgerschaft.

Insofern in dem Rescripte des königl. Ministerii vom 9. Jan. c. von Unruhestiftern und deren Trennung von der übrigen Bürgerschaft die Rede ist, wird zunächst einstimmig erklärt, daß das

königl. Ministerium nicht nur nicht gehörig, sondern auch durchaus falsch von der hiesigen Lage der Dinge unterrichtet zu seyn scheint.

Der Zweck des Zusammentritts der gesammten Bürgerschaft ist nämlich kein anderer, als unmittelbare Verwendung bei Sr. Majestät unserm allergnädigsten Könige, Behufs Abhülfe unserer allgemeinen Klagen. Die Bewaffnung geschah nur, um die Ordnung nicht durch Excesse stören zu lassen und uns gegen Gewalt zu schützen. Es konnte der Bürgerschaft nicht unbemerkt bleiben, daß schon seit längerer Zeit sowohl in der Stadt, als auch in der Umgegend eine Gährung in den Gemüthern herrschte, welche allerdings arge Excesse befürchten ließ. Hervorgerufen wurde diese Gährung zuerst durch die allgemeine Noth, welche seit sechszehn Jahren täglich drückender auf Bürger und Landmann lastete, hier und auch zunächst durch das anmaßende Betragen eines Polizeiofficianten, welcher dadurch die Gemüther auf's Höchste gespannt hatte. Man wußte mit Bestimmtheit, daß bereits in der Sylvesternacht ein Ausbruch der allgemeinen Unzufriedenheit in Excessen der äußersten Art ausbrechen sollte, und nur mit größter Anstrengung gelang es den Besonnenen endlich, die Gemüther durch flehentliche Bitten wieder einigermaßen zu besänftigen, indem man sich jedoch anheischig machte, für die Abhülfe der Beschwerden mitzuwirken. — Nur unter dieser Bedingung wurden die Unruhen damals zurückgehalten, was jedoch für die Dauer nicht länger möglich war. Jeden Augenblick war der Ausbruch excentrischer, ja sogar blutige Excesse zu befürchten, und um dies zu vermeiden, konnte man es nur für sehr nöthig und brav halten, wenn einige besonnene Männer, welche zugleich viel Einfluß auf die Bürgerschaft hatten, sich ihr an die Spitze stellten, um wo möglich jeden traurigen und blutigen Ausbruch der empörten Gemüther zu vermeiden, die Masse zu leiten und in der Unordnung doch fortwährend noch Ordnung aufrecht zu erhalten, Blutvergießen und Beschädigung des öffentlichen und Privateigenthums zu hintertreiben. Um diesen Zweck zu erreichen, mußten jene Männer gleich Anfangs möglichst kräftig auftreten, und die Folge hat ergeben, daß sie ihre Aufgabe redlich gelöst haben, was ihnen der wohllöbliche Magistrat hoffentlich selbst bezeugen wird. Sie aber nunmehr als Unruhstifter bezeichnen zu wollen, wäre sehr ungerecht, und da nicht nur die gesammte Bürgerschaft, sondern auch Deputationen von allen benachbarten Landgemeinden auf das Bestimmteste erklärt haben, den gemeinschaftlichen Zweck, nämlich directe Verwendung bei Sr. Majestät,

auf keine Weise aufzugeben und wegen der getroffenen Maaßregeln, welche dadurch genehmigt werden, Einer für Alle und Alle für Einen zu stehen, so kann der provisorisch gewählte Gemeinderath nicht umhin, hiermit feierlich zu erklären, daß von einer Trennung vor Erledigung des ausgesprochenen gemeinschaftlichen Zwecks, den man nicht als illegal ansehen kann, so wenig, als von einer Untersuchung gegen Einzelne die Rede seyn könne, und daß daher ein Einschreiten gegen diese Erklärung und deren Folgen ganz gewiß von der Gesammtheit als eine Gewalt betrachtet werden würde, welche dann sicher die traurigsten Folgen haben würde. Nur wenn dem bestimmt ausgesprochenen, ruhig zu verfolgenden Zwecke von Seiten der Behörden kein Hinderniß entgegengestellt, am wenigsten Gewalt angewendet wird, kann der Gemeinderath die Aufrechthaltung der Ordnung und Verhütung aller Excesse verbürgen, ohne das sagt er sich aber hiedurch feierlichst von aller und jeder Verantwortung los, die dann lediglich auf den angreifenden Theil fallen würde.

Göttingen, den 10. Jan. 1831.

Der Gemeinderath.

Unterz. E. Jahns.
J. H. Müller.
J. C. Eberwein.
A. H. Puscher.
H. Ulrich.
G. H. Michaelis.
Dr. Ahrens.
E. Brauns, Dr. juris.
Dr. v. Rauschenplat.
J. H. Webemeier.
L. H. Laubinger, G. Proc.
G. Seidensticker sen., Adv.
J. B. Meyer.
Dr. J. H. Plath.
E. Mügge.
E. Ehrhardt.
Dankwerts.
A. Tolle.
Dr. A. Kirsten.
W. Hübotter, Stud.
G. Stölting.
A. Henze.

Nachschrift.

Geliebte Mitbürger!

Es wird hiemit eröffnet, daß der Herr Landdrost Rieper in der mit ihm gepflogenen Unterredung zwar die Versicherung ertheilt hat, sich dafür zu verwenden, daß kein Militär gegen uns anrücken solle, jedoch vor der Hand kein bestimmtes Versprechen darüber ertheilen konnte. Wir müssen also bei unserm oben ausgesprochenen Zwecke getreu in völliger Eintracht beharren und auf unserer Hut seyn. — Was die Abstellung unserer allgemeinen Beschwerden betreffe, so erklärte der Herr Landdrost, darüber keinen Auftrag erhalten zu haben.

Nr. 6.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

„Da die Einwohner unserer Stadt Göttingen, welche von uns und unseren Vorfahren an der Regierung mit zahllosen Wohlthaten überhäuft ist, wider die gesetzlich bestehende Ordnung undankbar sich aufgelehnt und unter trügerischen Vorwänden eigenmächtiger Weise einen sogenannten Gemeinderath gebildet und ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit eine Bürgergarde errichtet haben, mit den hiedurch entstandenen unruhigen Bewegungen eine irgend erfolgreiche Betreibung der Studien aber nicht zu vereinigen ist: so finden wir uns bewogen, die Vorlesungen an unserer Universität hiermit vorerst bis Ostern zu schließen, und befehlen allen Professoren und Lehrern, der Fortsetzung derselben von Stund an sich zu enthalten. Zugleich befehlen wir allen zu Göttingen studirenden Unterthanen, die dortige Stadt unverzüglich zu verlassen, unter der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche diesem unserem Befehle zuwider demohngeachtet daselbst zurückbleiben sollten, einer jeden Aussicht auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste des hiesigen Königreichs, in welchem Fache es auch seyn sollte, für immer verlustig seyn sollen. — Nicht minder fordern wir auch alle in Göttingen studirenden Ausländer auf, aus dortiger Stadt sich zu entfernen, da nach erfolgter Schließung der Vorlesungen die Veranlassung ihres dortigen Aufenthalts aufgehört hat und wir ihr längeres Verweilen daselbst, so wie ihr Anschließen an die Bürgergarde nur als eine strafbare Theilnahme an den aufrührerischen Bewegungen der sich auflehnenden Bürger und Einwohner der Stadt Göttingen würden betrachten können. — Wir beauftragen den akademischen Senat unserer Georg-August-Universität, dieses sämmtlichen Studirenden fördersamst zu eröffnen und für die Ausführung dieser unserer Bestimmung pflichtschuldigst zu sorgen.

Hannover, den 11. Jan. 1831.

Kraft Sr. königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Unterz. Adolphus Frederick. Bremer. Meding.
Stralenheim. Ompteda.

Nr. 7.

Einwohner der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen!

Ruhig und zufrieden lebtet Ihr in Euren friedlichen Wohnungen unter dem Schutz der Gesetze unsers vielgeliebten Königs und gabt die rühmlichsten Beweise Eures einfachen, biedern Sinnes und Eurer festen Anhänglichkeit an die Regierung unsers Königs. Da ließen sich Wenige von Euch in einer unglücklichen Stunde durch die listigen Anschläge einiger Ruhestörer zum offenen Ungehorsam gegen die Gesetze des Königs verführen. Ihr Verbrechen gegen die geheiligte Majestät steht ihnen jetzt lebhaft vor Augen; sie zittern vor der Strafe Gottes und der Obrigkeit, die jeden Undankbaren gewiß trifft, und ihr einziges Bestreben ist es nun, auch Euch, Ihr ruhigen und friedlichen Unterthanen des Königs, in ihren unsinnigen Aufruhr zu verwickeln und dadurch selbst dem Untergange sich zu entziehen. Es wird ihnen nicht gelingen!

Euer gesunder Verstand wird Euch sagen, daß den Unruhstiftern Euer Glück gleichgültig ist und daß sie Euch, wenn sie Euch zur Erreichung ihrer schlechten Absichten gebraucht haben, hülflos der Strenge des Gesetzes preisgeben würden. Aber auch Eure biedern, frommen Gesinnungen werden die frechen Versuche, Euch meineidig gegen Gott und den König zu machen, mit Abscheu zurückstoßen. Ihr werdet Euch sagen, daß es das größte Verbrechen ist, die geheiligten Rechte Sr. Majestät des Königs mit schnöder Hand anzutasten. Ihr werdet Euch erinnern, mit welcher unerschütterlichen Liebe und Treue Eure würdigen Vorfahren an dem von Gott eingesetzten König hingen, und Ihr werdet Euren Vorfahren keine Schande machen; fest und standhaft Euch an Euren gerechten und geliebten König zu halten, wird Euch heilige Pflicht seyn.

Bald werdet Ihr den verderblichen Ausgang jener verbrecherischen Ränke vor Augen haben! Der König ist liebreich gegen die Wünsche und Bitten seiner getreuen Unterthanen, er hört gern ihre Klagen und hilft ihnen als ein gütiger Vater nach Kräften ab, und es werden Euch alle mögliche Erleichterungen gegeben werden, Eure gegründeten Beschwerden dem Könige vorzutragen. Allein der König ist auch stark und entschlossen, seine angestammten Rechte mit fester Hand aufrecht zu erhalten und sich keine Bewilligung durch gesetzwidrige Mittel abtrotzen zu lassen.

Die Ruhestörer haben sich schrecklich geirrt, wenn sie durch ihren frechen Aufstand die Regierung des Königs in Furcht zu setzen glaubten!

Die Macht eines gerechten und beleidigten Königs ist unwiderstehlich, und bald werdet Ihr die schnöden Unruhstifter mit Schande beladen im Staube erblicken.

Auch an Euch, Ihr unter dem listigen Vorgeben einer guten Sache Verleitete, richte ich meinen ernsten, warnenden Aufruf. Kehrt zurück zu Eurer Pflicht, stellt Euch auf die Seite, wo allein die Wahrheit und die Ehre zu finden sind, und Ihr werdet einen milden Richter in Eurem Könige finden. Es lebe der König!

Hauptquartier Nordheim, den 11. Jan. 1831.

Unterz. L. v. d. Bussche,
Generalmajor und Commandeur der Observationsdivision.

Nr. 8.

Soldaten! Vertheidiger des Vaterlandes! Mitbürger!

Absichtlich nennen wir Euch Vertheidiger des Vaterlandes, um Euch sogleich den Standpunct näher zu bezeichnen, auf dem Ihr steht; Ihr sollt Eure Eltern, Geschwister und Mitbürger gegen jeden Feind, der die Sicherheit unsers Vaterlandes gefährden will, kräftig vertheidigen.

Aber bedenkt auch wohl, daß nur dies Eure Pflicht ist. Nicht Eure Mitbürger sind Eure Feinde, vielmehr würde der als Euer strafbarster Feind zu betrachten seyn, der Euch zu der geringsten feindlichen Handlung gegen Eure Mitbürger auffordern, oder Euch gar den Befehl dazu ertheilen wollte.

Wir, Eure Mitbürger, sind aufgestanden für die gerechte Sache; wir werden, dieselbe zu vertheidigen, unser Gut und Leben einsetzen. Das Gute, welches wir erringen, wird auch Euch Früchte tragen. Kurze Zeit verstreicht und Ihr gehört wieder ganz zu uns. Ihr seyd unsere Brüder, bedenkt das wohl, und laßt Euch nicht vielleicht zu Schritten verleiten, vor denen Ihr, Eure Kinder, ja Eure ganze Nachkommenschaft erröthen müßtet.

Es lebe unser guter König! Es lebe das Vaterland!

Im Namen der Göttinger Bürgerschaft
den 12. Januar 1831.

(Ohne Namensunterschrift.)

Nr. 9.

Proclamation.

Während Wir mit unablässiger Sorgfalt bemüht sind, der durch außerordentliche Naturereignisse, durch Mißernte und andere unabwendliche Verhältnisse in mehreren Theilen des Landes herbeigeführten Noth abzuhelfen und alle Uns zu Gebote stehende Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden, haben einige Uebelwollende sich angelegen seyn lassen, die Treue des ihrem erhabenen Landesherrn und seiner Regierung von jeher ergebenen Volkes durch Verbreitung boshafter Unwahrheiten, durch freventliche Entstellung der Thatsachen zu erschüttern und dasselbe zu einer Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung zu verleiten. Leider sind diese verbrecherischen Versuche nicht ganz ohne Erfolg geblieben. Zu Osterode ist die einen Augenblick gestörte Ruhe wiederhergestellt worden, ohne daß es der Anwendung der gesetzlichen Macht bedurft hätte. Zwei anscheinende Rädelsführer sind zur Haft gezogen und erwarten die Entscheidung ihres Schicksals von dem Spruche der ordentlichen Gerichte. In Göttingen, einer durch die durchlauchtigsten Fürsten des Guelphischen Regentenstammes seit länger als einem Jahrhundert mit besonderer landesväterlicher Liebe hochbegünstigten Stadt, ist ein Theil der Einwohner durch zu dem Verderben der Staaten vielfach benutzte Mittel zur offenen Widersetzlichkeit gegen die Regierung verleitet worden, und von dort aus wird, dem Vernehmen nach, der Saame des Aufruhrs in der umliegenden Gegend ausgestreuet. Wir, deren Händen des Königs Majestät das Wohl des Königreichs anzuvertrauen geruhet haben, die Wir nie gerechten, auf verfassungsmäßigem Wege an Uns gebrachten Klagen und Beschwerden Unser Ohr zu verschließen gewohnt, deren schönster Lohn es bisher gewesen, zu helfen, wo Wir vermochten, sind jetzt gezwungen, die Hülfsmittel, welche Wir mit ernster Anstrengung herbeigezogen haben, um die zu Unserer Betrübniß das Land drückenden Leiden zu lindern, die Kräfte des Staates, welche zu dessen Wohle benutzt werden sollten, auf den Schutz der persönlichen Ruhe und Sicherheit der ruhigen Bürger gegen ihre aufrührerischen Brüder zu verwenden.

Es hat Uns tief geschmerzt, die unter allen Stürmen des nahen und fernen Auslandes sich stets gleichgebliebene Liebe zur Ordnung in Unserm Vaterlande wanken zu sehen. Wir haben indeß das Vertrauen in den guten Sinn der großen Mehrzahl des getreuen Volks nicht aufgegeben

und halten Uns überzeugt, daß dasselbe die verbrecherischen Rathschläge von sich abweisen wird. Unsere Pflicht aber erheischt es, des Königs Unterthanen aufzufordern, die alte Treue zu bewahren, in der Ueberzeugung von den liebevollen Absichten der Regierung nicht irre zu werden, auf gesetzlichem Wege Hülfe zu suchen, nicht auf sich und ihre Mitbürger das von inneren Unruhen nicht zu trennende unabsehbare Elend zu laden, nicht gänzliche Zugrunderichtung des schon erschütterten Wohlstandes mit Gewalt herbeizuführen, nicht die Strafen der Gerechtigkeit hervorzurufen. Wir sind stets und gern bereit, gerechten Beschwerden, nach angestellter Untersuchung, soweit die Mittel reichen, abzuhelfen. Auch jetzt noch werden Wir es verstehen, an den Orten, wo beklagenswerthe Unruhen stattgefunden haben und noch stattfinden, den Irregeleiteten von dem Schuldigen zu unterscheiden. Fortwährende Widersetzlichkeit aber wird uns zur Anwendung der äußersten Uns zu Gebote stehenden Mittel zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe zwingen; denn Unsere Pflicht und das Wohl des Landes gestattet nicht die Existenz einer Gewalt, die der gesetzlichen Regierung nicht unterthan seyn will.

Hannover, den 12. Jan. 1831.

Königl. Hannöversche zum Cabinetsministerio verordnete Generalgouverneur und geheimen Räthe.

Unterz. **Adolphus Frederick.**

Nr. 10.

Anmerk. Da die Verbreitung dieser Anklage „als einer Schmähschrift" verboten ist, muß die Verlagsbuchhandlung sich begnügen, mit Weglassung der zahlreichen Schmähungen und pomphaften Declamationen nur Einiges von dem mitzutheilen, was in ihr enthalten ist.

Das Ministerium des Grafen Münster, heißt es im Eingange, welches die Hannoveraner seit sechszehn Jahren unumschränkt und willkührlich regiert, hat

uns schmählicherweise in die Leibeigenschaft zurückgeworfen; das Lehnswesen, die Zehnten, Frohnen, Bannal- und Zwangsrechte, die abgeschafften Innungen und Zünfte wiederhergestellt; es hat ferner die Domainen der Staatscasse geraubt; die Einkünfte aus den Posten, den Bergwerken, Salinen, Waldungen, den Mühlen, Eisen- und Kupfer-

hütten als ein Privatgut des Regenten an sich gerissen; Sinecuren erschaffen; die Bürgerlichen aus den hohen Staatsämtern verdrängt; die Beamten wiederum auf eine dreimonatliche Kündigung gesetzt, um sie willkührlich aus dem Staatsdienst entlassen zu können; den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel und Verkehr mit unerschwinglichen Steuern und Abgaben belastet; die Presse durch eine furchtbare Censur gefesselt und den Schwung der Wissenschaften und Künste gelähmt.

Und nun folgt im Einzelnen, daß

1) Die Osnabrücker, seit 1807 aus der Leibeigenschaft befreiet, mit gewaltiger Hand im Jahre 1814 in die Fesseln der Barbarei zurückgeworfen seyen.

Ferner heißt es

2) Die Civilisation, und in ihrem Beruf das Gesetz von 1809, hatten das Feudalwesen aufgehoben. Die leibeigene Erde wurde mit den Menschen frei, das Lehn wurde Eigenthum und ging kaufs- und verkaufsweise aus einer Hand in die andere. Die großen Lehnsgüter wurden vereinzelt und die Landleute erkauften kleine Besitzungen von ihren Ersparnissen. Die Aecker erfreuten sich einer erhöheten Cultur und die bisher bei den großen Gütern belegenen wüsten Plätze wurden urbar gemacht. Die Hutungen und Weiden, der Agricultur so schädlich, wurden theilweise aufgehoben.

Was bisher Einer schlecht cultivirt hatte, das war in die Hände von vielleicht hundert und mehrern kleinen Eigenthümern gekommen, welche emsig, fleißig und freudig ihr kleines Grundstück bestellten.

Schon vier Jahre lang hatten diese neubeglückten Menschen als kleine Grundeigenthümer diese Aecker, Wiesen und Gärten cultivirt, als die transitorische Ordonnanz vom August 1814 erschien, welche den eben so verderblichen als zeitwidrigen Befehl ertheilt, daß alle zu Eigenthum gewordene Lehne in den Lehnsnexus zurückfallen und aus ihnen die aufgelöseten großen Lehnsgüter wiederhergestellt werden sollen.

3) Die Zehnten, die Frohnen, die Bannal- und Zwangsrechte, diese Ueberbleibsel der Barbarei, diese Hindernisse der Landwirthschaft, diese Zerstörer der Cultur, diese Räuber des Fleißes, der Thätigkeit, der Emsigkeit des Landvolks, waren theils aufgehoben, theils ablösbar und wirklich abgelöst. Die zehntfreien Grundstücke wurden nun wieder zehntbar, die Frohnen lebten auf, die gezahlten Ablösungssummen waren verloren.

4) Freiheit der Gewerbe war schon längst auch in Deutsch-

land der anerkannte Grundsatz aller Staatsmänner, und es war nicht auffallend, daß im Jahr 1808 diese Freiheit durch ein Staatsgrundgesetz ausgesprochen wurde. Aber diese Freiheit mußte durch die Hand des Ministeriums Münster gleich in den ersten Tagen der Restauration vernichtet werden, und statt des erwarteten Fortschreitens zum Bessern wurden die verderblichen und vermoderten Innungs- und Gildenbriefe wieder hervorgezogen, nicht um ihnen ihre alte Kraft und ihr altes Recht wieder zu geben, sondern um den Bürger an den ministeriellen Willen zu fesseln. — Sie werden angewendet, wenn sie der Willkühr behülflich sind, wo nicht, so werden sie verspottet und verhöhnt. Diese Privilegien nützen den Gilden nichts und dienen nur dazu, die Gewerbsfreiheit zu erdrücken.

5) Die Domainen im Hannöverschen sind beträchtlicher, als in jedem andern deutschen Lande. Von ihren Einkünften sollen die Staatslasten bestritten werden, und nur dann, wenn diese nicht ausreichen, die Unterthanen beisteuern. Diese Bestimmungen beruhen auf positiven Gesetzen, Reichstags- und Landtagsabschieden, kaiserlichen Rescripten und Verträgen. Nichts klarer kann seyn als dies, und dennoch hat das Ministerium Münster die Einkünfte dieser Domainen der Staatscasse entzogen und sich geweigert, über diese Verwaltung Rechnung abzulegen, ja, nur einmal Auskunft darüber zu geben.

6) Das Ministerium Münster hat die Willkühr so weit getrieben, die Ueberschüsse aus den Posten, welche mehr als hunderttausend Thaler betragen, zu fürstlichem Privatgut zu machen ꝛc. Die Post ist eine Staatsanstalt, und diese beruhet auf Gesetzen. Die Postbeamten sind Staatsdiener. Die Bestimmung des Postgeldes beruht auf Verordnungen. Die Bergwerke, die Einnahmen aus den Salinen, welche wie eine Steuer bestimmt sind, hat man nicht minder zum Privatgute des Königs geschlagen.

7) Sinecuren, diese Schmarotzerpflanzen, welche wir vor 1814 nicht kannten, sind auf heimischen Boden gepflanzt und erfreuen sich eines segenreichen Gedeihens.

8) Staatsbeamte aus dem Bürgerstande bekleideten in dem Augenblick, als der Minister die Zügel der Regierung ergriff, die höchsten Staatsstellen. Er setzte sie ab und nur allein Adeliche alten Herkommens nahmen diese hohen Plätze wieder ein, gleichviel, ob sie Talente und Kenntnisse hatten, oder nicht. Alter Adel war hinlänglich, die allerwichtigsten hohen Staatsstellen zu bekleiden. So mußte der dritte Stand, welcher dem Ganzen Leben giebt, erfahren, daß er zu einem Nichts herabgewürdigt werde.

9) Die alten Feudalstände wurden unter der Form eines Zwei-Kammersystems wiederhergestellt.

Die Thaten haben es erwiesen, was diese todte, diese leblose Landstandschaft geschadet hat, denn genutzt hat sie überall nicht. Der überzeugendste Beweis davon, daß dieser todte Körper durch keine Macht des Gewaltigen wieder in's wahre Leben gerufen werden konnte, zeigt der Tod selbst. Was lebt, das bewegt sich durch sich selbst, aber ein todter Körper muß von Andern bewegt werden. Unser Landstandschaftskörper bewegt sich nicht selbst, sondern wird von dem Ministerium wie ein lebloses Ding bald auf die Ja-Seite, bald auf die Nein-Seite geworfen.

10) Strube sagt (und dieser Mann war hannöverscher Staatscanzler): „Als aus Bedienten Herren und aus Dienern des Kaisers Fürsten wurden, da wurde von ihnen das Gesinde auf Kündigung gesetzt, so daß um die dritte Mondesfrist der Herr das Gesinde laufen lassen konnte."

Dieses ist die Urkunde, auf welche gestützt das Ministerium Münster im Jahre 1814 die Staatsbeamten wiederum auf eine dreimonatliche Kündigung gesetzt hat. Nach dem Sinne dieses Documents sind die Staatsbeamten ein Gesinde des Fürsten. Die Regierung fand sich vor einigen Jahren bewogen, einige Beamte zur Untersuchung vor die höhern Gerichte zu stellen. Einer von ihnen wurde durch Urtheil und Recht als ein Unwürdiger zum Staatsdienst cassirt und die beiden andern wurden freigesprochen. Damit nicht zufrieden, wurde ihnen ihr Amt gekündigt, und das Ministerium hat dadurch klar genug ausgesprochen, daß die vorbehaltene Kündigung keine leere Formel ist, daß es ungefällige Staatsdiener durch bloße Willkühr zu entfernen nicht behindert ist, wenn sich ihnen die Justiz mit ihren Rechtssprüchen nicht gefällig erweisen sollte.—

11) Die Wissenschaften und Künste erfreuten sich des Gedeihens. Die Oeffentlichkeit vor den Gerichten, das Gericht der Geschwornen, die Trennung der Verwaltung von der Justiz waren ganz vollendete Erschaffungen, als im Jahre 1814 der Graf Münster die Gewalt der Regierung aus der Hand des königlichen Vormundes bekam. Ohne zu untersuchen, zu prüfen, zerstörte er diese schönen, neuen und segensreichen Schöpfungen, welche das Leben der Staatsgesellschaft und der Familien verherrlichten und sicherten.

12) Die dicken, tausend Seiten füllenden, jährlichen Quartanten der Gesetzsammlungen sind gewichtig in ihrer Papiermasse, aber die

schlechteste Fabrikation der neuern Zeit ꝛc. Es ist nichts weiter und kann nichts weiter seyn, als ein schlechtes Erzeugniß verjährter Maximen und oberflächlicher, kurzsichtiger Mechanik.

Aus Nachfolgendem möge man endlich beurtheilen, wie den Hannoveranern von Seiten ihrer Regierung die Verheißungen realisirt sind, welche allen Deutschen gemacht wurden, als sie in ihrer unerschütterlichen, biedersinnigen Treue und Ergebenheit, mit heldenmüthiger Aufopferung Gut und Blut daran setzten, die Fremden vom heimischen Boden zu vertreiben und ihren frühern Herrschern den Scepter zurückzugeben, den ihnen Napoleon entwunden hatte. —

Hier eine kurze, aber desto zuverlässigere, aus unverwerflichen Urkunden geschöpfte Uebersicht der

Steuererhöhung im Königreich Hannover seit 1813.

Grundsteuer.

	1813		1830
1) Fürstenthum Calenberg . .	64,922 Rthlr.	—	104,170 Rthlr.
2) = = Göttingen . .	36,939 =	—	71,772 =
3) = = Grubenhagen . .	11,664 =	—	34,869 =
4) = = Hildesheim . .	116,796 =	—	151,321 =

Andere Steuern.

1) Mehrbetrag der Personalsteuer in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen	8,761 Rthlr.
2) Mehrbetrag der Stempelsteuer	16,458 =
3) Die Personalsteuer im Fürstenthume Hildesheim, eine neue Steuer seit 1813	46,858 =
4) Die Accise daselbst	25,084 =
5) Mehrbetrag der Grundsteuer im Fürstenthume Lüneburg	7,899 =
6) Mehrbetrag der übrigen Steuern daselbst	166,252 =
7) Mehrbetrag der Steuern in der Grafschaft Hoya .	40,770 =
8) desgleichen im Herzogthum Bremen	31,996 =
9) Mehrbetrag im Fürstenthum Osnabrück . . .	73,067 =

Im Monat November 1813 übernahm das Ministerium Münster die Verwaltung eines Landes, welches vom Juni 1803 an ununterbrochen von Feinden besetzt gewesen war. Beim Antritt dieser neuen Verwal=

tung, wurde uns von der våterlichen Regierung Milderung der langjährigen Leiden, Belohnung für die bewiesene Treue und Ausdauer, Abhülfe der Lasten und Abgaben und Mittel zur Erwerbung verheißen. Wir baueten felsenfest auf solche heilige Versprechungen. Aber bald sollten wir eines Andern inne werden.

Die vom Feinde ausgeschriebenen Contributionen mußten die Wohlhabenden in den Jahren von 1807 bis 1812 unter dem Namen Anleihen vorschießen.

Diese Vorschüsse wurden als eine Landesschuld betrachtet und Landesobligationen darüber ausgestellt. Wir hofften, die zurückgekehrte våterliche Regierung würde vor allen andern Mittel ergreifen, uns die rückständigen Zinsen und vorgeschossenen Capitalien zu bezahlen. Statt dessen wurden die Obligationen nicht einmal anerkannt. Nur aus Gnade wurde uns eine Entschädigung bewilligt, welche so unbedeutend war, daß namentlich der Verfasser dieses für 500 Rthlr. in Golde nebst Zinsen zu 5 Procent, für das Capital nicht mehr als 7 Rthlr. 12 Ggr. in Golde erhalten hat.

In dem Pariser Frieden wurde stipulirt, daß die Franzosen achthundert Millionen Entschädigung für die Genüsse in den besetzten Ländern an die Unterthanen dieser Länder zahlen sollen. Dafür, daß wir die Franzosen zehn Jahre lang beköstigt hatten, war uns dies Geld als Entschädigung versprochen. Wir haben nichts erhalten.

Unter der westphälischen Herrschaft wurden bekanntlich alle Deposita, Cautionen und dergleichen Gelder zur sogenannten Amortisations-Casse gezogen, welche mit den Franzosen zugleich verschwand, — aber in Folge der Pariser Friedens gleichfalls wieder ersetzt werden mußte. — Die Schulden-Liquidations-Commission für das Königreich Hannover erhielt jene Gelder bereits im Jahre 1815 richtig zurückbezahlt. Allein die wahren Eigenthümer erfuhren hiervon nichts, bis endlich zehn Jahre später das Sachverhältniß entdeckt wurde. — Nun ließ erst das Ministerium mehrere Betheiligte unter der Hand durch Vertraute benachrichtigen, es sey Hoffnung vorhanden, ihre Gelder im Wege der Gnade zurückzuerhalten, wenn sie sich mit der Capitalsumme begnügen, über volle Befriedigung quittiren, auf alle Zinsen und Schäden Verzicht leisten und für Alles eine Cession in blanco ausstellen wollten. Eine Verweigerung dieser Bedingungen würde dagegen auch eine Verweigerung aller und jeder Zahlung zur Folge haben, die ohnedies als eine besondere Wohlthat zu betrachten sey. — Was bleibt also weiter übrig, als sich diesen

Bedingungen zu fügen? Das Capital ward hiernach durch einen untergeordneten Beamten, einen Cassirer, welcher diese Gelegenheiten unter eigenem Namen besorgte und nachdem zum „Rath" befördert wurde, überschickt, und man weiß mit vollester Gewißheit, daß in den Sessionen an die Stelle der offen gelassenen Namen unser Ministerium eingeschaltet worden ist. —

Noch bis jetzt sind jene Gelder nicht einmal vollständig in die rechten Hände zurückgekommen.

Man frägt hierbei mit Recht: Wer hat seit 1815 die Zinsen von den nicht unbeträchtlichen Geldern gezogen und warum ist in dieser Angelegenheit so heimlich verfahren?

Dagegen wurden gleich im Jahre 1813 den hohen Staats- und Hofbeamten nicht nur ihre sämmtlichen rückständigen Gehalte von 1803 an, sondern auch die Sporteln und Fiscigebühren, welche ihnen entgangen waren, dem Hofmarschall von Wangenheim 36,000 Rthlr. u. s. w. nachgezahlt. Diese Summen waren so beträchtlich, daß der Minister von der Decken in einer Summe 92,000 Rthlr. erhalten hatte. Münster bestand darauf, daß alle Staatsbeamten neue Bestellungsbriefe erhielten, und dafür bekam er nicht weniger als 86,000 Rthlr. sogenannte Patentgelder. Aber auch dies genügte ihm noch nicht, und er, der die Regierung in Händen hatte, ließ sich von der vormundschaftlichen Regierung die schönste Domaine des Landes, Derenburg, schenken, an Werth über 300,000 Rthlr. Auf die unglücklichen Kriegsjahre von 1803 bis 1813 mußten Zeiten kommen, um uns von den Leiden des Krieges zu erholen; allein es sind Zeiten gekommen, welche in uns den Wunsch erzeugten, doch nur wieder in die Zeiten der Kriegsjahre zurückgeworfen zu werden, Wünsche, die durch traurige Erfahrungen erpreßt wurden. Der Werth der Grundstücke im Jahre 1813 und wiederum im Jahre 1830 beurkundet dies. Die Grundstücke sind um funfzig Procent gefallen, und darum ist der Theil des Nationalreichthums, welcher in Grundstücken besteht, um die Hälfte verschwunden. Der Krieg, sagt man, verzehrt und der Friede ernährt. Wie kömmt es denn, daß während des langen Friedens der Werth des Grundeigenthums bis auf die Hälfte verzehrt ist? Man sehe die Steuervergleichung nach, und werfe dann einen genauen Blick auf jedes einzelne Fürstenthum unsers Königreichs, um zu erkennen, daß Hannover, ohnehin schon stiefmütterlich von der Natur bedacht, auch noch recht geflissentlich zu Grunde gerichtet wird. Ein von Natur armes Land, das nur in einigen südlichen Provinzen guten Boden hat, muß solche Steuern tragen?

In einem solchen Lande erhöhet man gleich nach einem 10jährigen Kriege die Grundsteuer auf das Gedoppelte, auf das Dreifache? Ist es demnach ein Wunder, daß das Land als zu Grunde gerichtet erscheint? Aber dies von der Natur so stiefmütterlich bedachte Land hat auch in den Ackerbauern keine Eigenthümer, sondern Leibeigne, Lehnsleute, Dienstmänner, Meier, Pächter, welche Millionen an die Staatsdomaine, oder die königliche Kammer, an Geld, Früchten, Vieh ꝛc. geben müssen.

Wenn man dies erfährt, so wird man es sich vorstellen können, woher es kömmt, daß die Grundstücke um die Hälfte im Preise herabgesunken sind, denn Niemand hat Lust, sie noch länger zu bebauen. Die armen Menschen, welche durch ihre Arbeit die Millionen Kammerabgaben und die Millionen Staatsabgaben nicht mehr aufbringen konnten, mußten Capitalien anleihen, um sich damit zu helfen und hiermit die Steuern und Abgaben zu bezahlen. Aber sie mußten die Capitalien verzinsen, und durch die Zinsen ward ihre Last vermehrt. Da die Steuern und Communalabgaben außerdem gezahlt werden müssen, die Capitalisten aber auf Bitten und Flehen Fristen ertheilen, so entstanden in den rückständigen Zinsen neue Schulden. Endlich kömmt's zur Klage, zum Verkauf der Hypothek und zum Concurse. Die hannöverschen Anzeigen beweisen die Legion der Concurse seit 1815 bis 1830.

Wir haben einen Vergleich gemacht aus den Jahren 1785 bis 1800, und das Resultat der Verkäufe und Concurse aus jener Zeit, gegen die neueste Zeit, ist wie 1 zu 5. Also fünfmal so viele Concurse und Verkäufe sind in den Jahren 1815 bis 1830 gewesen, als in den Jahren 1785 bis 1806.

Wenden wir uns von dem Ackerbaue zu den Gewerben, welche in den Städten und in den Dörfern betrieben werden, so erblicken wir einen noch ärmlichern, kläglichern Zustand dieses Hauptnahrungszweiges des Volks. Für die Industrie ist in allen deutschen Landen von den Regierungen seit 15 Jahren viel, von der unsrigen aber überall nichts gethan.

Die im Jahre 1813 wiederum eingeführten Innungen und Zünfte, die sowie fortan bestehen und von der Regierung behandelt werden, sind die grausamsten Feinde der Industrie. Die Domainen-Kammer, welche auf ihren Gütern vermöge Monopols das Bier brauet und die Menschen zwingt, dies ungesunde Getränk zu trinken, kraft ihres Zwangsrechts; welche die Menschen nöthigt, auf ihren Mühlen das Mehl zu mahlen und die Frucht zu schroten; welche als ein Monopol das Eisen,

das Kupfer, das Blei fabricirt und verkauft; welche den Holzhandel treibt und alle Nahrungsquellen an sich zieht; diese Domainen-Kammer tyrannisirt die Industrie, welche von der Regierung als ein Stiefkind behandelt wird. Vom Jahre 1813 an erscheint dieser große Monopolist in einer furchtbaren Gestalt und erdrückt alle Gewerbzweige.

Von dem erbärmlichen Zustande unserer Industrie wird man am besten überzeugt, wenn man andere Länder, z. B. Sachsen, dem unsrigen gegenüber stellt. Man vergleiche nur das Erzgebirge mit unserm Harz, die dortigen und preußischen Fabriken mit den unsrigen. Ausländer können in hiesigen Landen die rohen Producte aufkaufen und entweder ganz frei, oder doch gegen Erlegung einer nur sehr geringen Abgabe ausführen. — Unsern Fabricanten und Gewerbsleuten wird das Material dadurch natürlich vertheuert, wogegen in den Nachbarstaaten die Ausfuhr der rohen Producte theils ganz verboten, theils sehr hoch besteuert ist. Andererseits ist bei uns auch die Eingangssteuer für auswärts fabricirte Handelsgegenstände zehn- und zwanzigfach geringer, als bei unsern Nachbaren, welche von ihren Regierungen obendrein noch Vergütungen für die ausgeführten Fabricate und Manufacte erhalten.

Die Folge hievon ist: daß unsere Fabriken, Manufacturen und Gewerbe in's Stocken gerathen und größtentheils ruinirt sind, während diejenigen unserer Nachbaren immer höher in Flor kommen. Von auswärtigen Fabrikanten und Gewerbsleuten erhalten wir unser rohes Material verarbeitet zurück. Dort verdient also der Gewerbsfleiß daran, und unsere Industrie — geht betteln! — Demohngeachtet zeigt sich dort auch das Merkantilsystem als Siegerin und unsere Nachbaren, die Preußen, haben gegen uns den Proceß mit allen Zinsen und Kosten gewonnen. Sogar unser eigenes Militair wird größtentheils aus preußischen, englischen und niederländischen Fabriken mit Uniformen versehen, so wenig liegt unserer Regierung das Wohl und Wehe ihrer Landsleute am Herzen. Unser baares Geld ist einmal ausgewandert, und wir können die Zeit nicht voraussehen, in welcher es wieder zu uns zurückkehren wird. Bei aller Geschicklichkeit, aller Thätigkeit, Fleiß und Emsigkeit werden unsere Gewerbetreibenden zum Bettelstabe greifen müssen, welches nunmehr selbst dem kurzsichtigsten Auge nicht mehr verborgen bleiben kann.

Handel und Verkehr können nur die äußeren Sinne unserer Staatsmänner berühren. Von dem Geiste, der den Handel und Verkehr belebt, wissen sie nichts, denn dies beweisen ihre Thaten. Man betrachte ihre

Theilnahme und ihre Verfügungen an der Wasserfahrt auf der Weser und der Elbe.

Was haben denn die theuer bezahlten Projecte des Casseler und Eimbecker Vertrags für Nutzen gestiftet? Wir haben bis jetzt kein anderes Resultat davon erfahren, als daß unsere Staatsmänner, welche daran Theil nahmen, von den fremden Regierungen Orden nachgeschickt erhielten. Wir werden aller dieser Gegenstände an einem andern Orte gedenken, welche wir hier nur als Beispiele angeben wollen. Bedenke man doch, daß Handel und Verkehr mit der Agricultur und der Industrie in unzertrennlicher Verbindung stehen und diese drei Glieder eines und desselben Körpers sind. Wenn ein Glied schmerzt, so schmerzen auch alle übrigen. Bedenke man ferner, daß der Ackerbau die Gewerbe, Handel und Verkehr, Wissenschaften und Künste, die Elemente des Staats- und Familienlebens sind, daß sie von der Freiheit des Menschen und des Bürgers nur ihren Nahrungssaft empfangen können, daß sie aber vertrocknen und verdorren, wenn die Freiheit des Handels, die Gewerbe, der Ackerbau in Fesseln geschlagen und mit Hindernissen aller Art umringt sind. Was war unser Münden vor 30 Jahren, und was ist es jetzt? Ein blühendes kleines Carthago ist gleichsam in eine tunesische Oede verwandelt.

Die Blüthe der GEORGIA AUGUSTA erkannte man in ihren weltberühmten Akademikern, deren Licht sich bis zu beiden Polen verbreitete. Die Namen Schlözer, Kästner, Lichtenberg, Blumenbach, Gatterer gehören beiden Welten an.

Die religiöse und politische Freiheit, von welcher Canning sagt, daß sie der ganzen Welt angehöre, wurde in Göttingen gehegt, gepflegt, und trat als ein gesundes Kind, aus der Mitte seiner würdigen Erzieher, in unsere bürgerliche Gesellschaft ein. Sie ist älter geworden; aber in welcher Gestalt erblicken wir sie jetzt? Verwahrlost, verkrüppelt, abgehagert u. s. w.

Nr. 11.

Proclamation an die Bewohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des hannöverschen Eichsfeldes.

Adolphus Frederick, königl. Prinz von Großbrittannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Generalgouverneur des Königreichs Hannover.

Diejenigen, welche die gesetzliche Ordnung in Göttingen umgestürzt haben, suchen durch Verbreitung schaamloser Schmähschriften das Verfahren der Regierung verdächtig zu machen und den Saamen der Zwietracht unter Euch auszustreuen, damit Ihr geneigt werdet, ihnen zu helfen, wozu sie Euch durch Proclamationen aufreizen. Wenn Ich Euch aus eigner besserer Wissenschaft versichere, daß jene Schmähschriften nichts als die lügenhaftesten Behauptungen und die schaamlosesten Verdrehungen der Thatsachen sind, so werdet Ihr Mir glauben und jene schändlichen Versuche mit Verachtung zurückweisen! Hat denn die Stadt Göttingen sich zu beschweren, daß ruhmwürdige Fürsten ihren Stolz darein gesetzt, dieselbe zum Sitz der Wissenschaft zu machen, um sie zu einem Flor zu erheben, den sie ohne jene Fürsorge der Regierung nie hätte erlangen können? Hätte sie aber gegründete Beschwerden bei ihrem Könige auch anzubringen? Ist denn das Ohr des Königs solchen Beschwerden verschlossen, und ist es recht, mit Aufruhr und Widersetzlichkeit anzufangen? Könnt Ihr es billigen, wenn verbrecherische Hände drohen, das Feuer in die Gebäude und Anstalten zu werfen, womit die Freigebigkeit der Könige jene Stadt ausstattete, und mit deren Vernichtung die Stadt und deren ganze Umgegend zu Boden geschlagen wird? Und dazu solltet Ihr die Hände bieten! — Nimmermehr kann Ich dieses glauben. Einwohner der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und des Eichsfeldes! Vertrauet Mir, wie ich Euch vertraue. Gebt den Einflüsterungen Böswilliger kein Gehör und bleibt fest auf dem Wege der Ordnung, der Wahrheit und des Rechts. Nur auf diesem Wege ist das Glück der Völker und jedes Einzelnen zu suchen und zu finden, nur so eine allmählige Erleichterung Eurer Lasten zu erringen; der Weg der Unordnung, des Truges und der Gewalt führen aber immer, sey es früh oder spät, zum gewissen Verderben. Gott erhalte den König und unser geliebtes Vaterland!

Hannover, den 13. Januar 1831.

Unterz. Adolphus Frederick.

Nr. 12.

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Großbritannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Generalgouverneur des Königreichs Hannover.

Bürger und Einwohner von Göttingen!

Eure Deputirte werden Euch die Antwort mitgetheilt haben, welche ich ihnen auf die Mir vorgetragenen Wünsche gegeben habe. — Außerdem aber muß ich noch ein ernst warnendes Wort zu Euch reden.

Bürger von Göttingen! bedenkt wohl, wozu ihr Euch entschließt! Keine Stadt im Königreiche hat mehrere Zeugnisse der königlichen Huld und Gnade aufzuweisen, als die Eurige. Mit nie ermüdender Sorgfalt und königlicher Freigebigkeit pflegten Hannovers Fürsten die Georg-Augusts-Universität. Ihr Glanz, ihr Flor war die Grundlage Eures Wohlstandes. Schwer ist der Druck der Zeit, Ich weiß es und bedaure es schmerzlich; auch ist, in Uebereinstimmung mit den gnädigsten Absichten Meines königlichen Bruders, Mein ganzes Streben dahin gerichtet, die Noth zu lindern und die Last des Landes zu erleichtern; aber kein Ort im Lande empfand diesen Druck weniger als der Eurige, denn berühmte Lehrer und ausgezeichnete Anstalten in Eurer Stadt zogen fortdauernd eine zahlreiche Jugend in Eure Mitte. — Auch ist keine Beschwerde Eurer Bürgerschaft an die Regierung gelangt, vielmehr ist diese unaufgefordert damit beschäftigt, Eurer städtischen Verfassung und Verwaltung eine zeitgemäßere Einrichtung zu geben. Und Ihr, auf deren Dankbarkeit und Treue Euer König zuversichtlich glaubte zählen zu dürfen, Ihr greift zum Aufruhr! denn, wie auch Euer Verfahren von Euern Verführern Euch vorgespiegelt seyn mag, die von Euch eigenmächtig wider den Willen der Obrigkeit geschehene Einsetzung eines sogenannten Gemeinderaths, Eure eigenmächtige Bewaffnung mit der Absicht, den Truppen Eures Königs sich zu widersetzen, ist Auflehnung wider die gesetzliche Ordnung, ist Aufruhr. Gern will ich zwar glauben, daß die überwiegende Mehrzahl unter Euch nur im Irrthum befangen, nur von einzelnen Wenigen mit fortgerissen ist; ja, daß bei Vielen nur die Besorgniß für die Sicherheit ihres Eigenthums die Veranlassung gewesen seyn mag, den Uebrigen sich anzuschließen, und daß bei den Meisten von Euch das Gefühl der dankbaren Erinnerung an die vielfachen Beweise der Gnade

Eures Landesherrn noch nicht hat erstickt werden können; aber eilet, von Eurem Irrthume zurückzukommen und lasset Euch nicht in den Abgrund hineinstürzen, der vor Euren Füßen sich öffnet. Bürger und Einwohner von Göttingen! vernehmet nochmals meine Aufforderung und Warnung! Laßt die Euch gestattete Frist nicht vorübergehen, eilet vielmehr, Eure Unterwerfung zu erklären und die Truppen Eures Königs in Eure Stadt aufzunehmen. Ich werde, nachdem dieses geschehen, gern bereit seyn, in Eure Mitte mich zu begeben, Eure Wünsche anhören und sie zu dem Throne Eures allergnädigsten Königs gelangen lassen. — Vertrauet Seiner Huld, Seiner Gnade, Seiner Weisheit. Folgt Ihr aber dieser meiner Aufforderung und Warnung nicht, oder ist Eure Unterwerfung nicht vollständig und unumwunden, wie ich sie vorgeschrieben; so werden die Truppen Eures Königs vor Eure Stadt rücken und die Gewalt der Waffen wird ihnen die Thore öffnen, die Ihr ihnen treubrüchig verschließt. Mit blutendem Herzen habe ich hierzu die Befehle ertheilt, die meine Pflicht mir zum Gesetze macht; denn Eure Stadt ist mir lieb, und gern gedenke ich der frohen Jahre, die ich in Eurer Mitte verlebte. Oft habt Ihr Mir die Versicherung Eurer Liebe und Treue gegeben. Jetzt bewahrheitet dieselbe. Leihet nicht ferner Gehör den Stimmen derjenigen, die zum Beharren im Aufruhr Euch reizen; sie haben nicht das wahre Beste Eurer Stadt und Bürgerschaft vor Augen, sondern bereiten Eurer Ruhe und Eurem Wohlstande ein sicheres Verderben. Höret vielmehr auf Meine Euch väterlich warnende Stimme! Bürger und Einwohner von Göttingen! kehret um zur Treue und zum Gehorsam gegen Euren König und Landesherrn! öffnet Seinen Truppen die Thore! Wo nicht, — so komme über Euch das Blut, welches fließen wird, über Euch der Ruin Eurer jetzt blühenden Stadt und die Aufrührer treffe die volle Strenge der richtenden Gerechtigkeit.

Ich befehle dem Magistrate und der Polizeicommission der Stadt Göttingen, diese Proclamation sofort an allen Straßenecken und öffentlichen Plätzen anschlagen und Haus bei Haus vertheilen zu lassen, auch unverzüglich die Bürgerdeputirten und Gildevorsteher zusammen zu rufen, und mit ihnen vereint zu berathen, was ihr geleisteter Huldigungseid, ihre Pflicht und das wahre Wohl der Stadt gebieterisch von ihnen erheischen.

Hannover, den 13. Januar 1831.

Unterz. Adolphus Frederick.

Nr. 13.

Proclamation an die Studenten zu Göttingen.

Adolphus Frederick, königlicher Prinz von Großbrittannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Generalgouverneur des Königreichs Hannover.

Große Gefahren nahen sich der dortigen Stadt, wenn deren Einwohner, uneingedenk der zahllosen Wohlthaten, welche sie von ihrem Landesherrn empfingen, im Aufruhr starrsinnig beharrend, den Bedingungen sich nicht unterwerfen, welche Ich ihnen vorgezeichnet habe. Für Euch, Meine jungen Freunde, ist überall kein Grund zum längern Verweilen vorhanden. Durch die Verordnung vom 11. d. M. sind die Vorlesungen der Universität für geschlossen erklärt und Ihr seyd aufgefordert und angewiesen, die Stadt sofort zu verlassen und in Eure Heimath zurückzukehren. Eilet, dieser Aufforderung zu folgen, eilt, Euch loszusagen von einer Sache, die Euch fremd ist und von der strafbaren Theilnahme der sich auflehnenden Bürger. Hannoveraner! Waget nicht, den Truppen Eures Königs Euch zu widersetzen; Ihr würdet eine schwere Schuld auf Euch laden! Und Ihr, die Ihr aus andern Staaten auf die **Georgia Augusta** kamet, um Euren Geist auszubilden, lohnet ihr nicht mit schwarzem Undanke; denn Ihr irret, wenn Ihr glaubt, daß Euer Beistand der Universität, der Stadt und den Bürgern zum Frommen gereichen könne. Er kann nur zu deren und Eurem Verderben führen. Erfolgt die freiwillige Unterwerfung der Stadt nicht, so wird die Gewalt der Waffen eintreten. Drohet dann auch Euch Gefahr, so habt Ihr es selbst verschuldet. — Ich habe Euch gewarnt. — Gedenkt der Heimath, gedenkt des Kummers und der Trauer, die Ihr durch längeres Verbleiben Eurer Familie bereitet. — Hört auf Meinen väterlich warnenden Ruf! — Verlasset Alle eiligst die Stadt und kehrt in Eure Heimath zurück.

Hannover, den 13. Januar 1831.

Unterz. **Adolphus Frederick.**

Nr. 14.

Alle Dörfer der Umgegend sind aufgeboten, schleunigst mit aller Mannschaft, Provision, Waffen sogleich zu Hülfe zu eilen. Es gilt

der heiligen Sache. Entweder Tod oder Sieg ist unsre Losung! Münden, Nordheim und Eimbeck sind für uns.

Göttingen, den 14. Januar 1831.

Im Namen der Göttinger Bürgerschaft.
(Ohne Namensunterschrift.)

Nr. 15.

Aufforderung.

Alle guten Bürger werden hiermit auf das Dringendste aufgefordert, alle bisherigen Staats- und städtischen Abgaben bis auf weitere Anordnung auf das Prompteste an die bisherigen Behörden zu bezahlen. Unser Zweck ist eine neue und bessere Ordnung der Dinge, aber mit Ordnung. Ohne Abgaben kann kein Staat bestehen. Geld ist das Lebensprincip des Staates. Die Abgaben also verweigern, hieße die Nerven unsrer Kraft abschneiden. Unsere Sorge wird es dann seyn, für Sicherung und zweckmäßige Verwendung dieser Gelder zum Besten der guten Sache zu sorgen.

Göttingen, den 14. Januar 1831.

Der Gemeinderath.
(Ohne Namensunterschrift.)

Nr. 16.

Aufforderung an die Einwohner und die Studirenden zu Göttingen.

Die beklagenswerthen Ereignisse zu Göttingen haben veranlaßt, daß ich von Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von Cambridge, unserm höchstverehrten Generalgouverneur, den Befehl erhalten habe, Göttingen mit meinen Truppen zu besetzen, und mir nöthigenfalls den Eingang in die Stadt mit Gewalt zu bahnen. Mit Streitmitteln dazu bin ich reichlich versehen.

Ich fordre jedoch, um noch einmal den Weg der Güte zu versuchen, alle Bewaffnete in Göttingen auf, die Waffen binnen 12 Stunden niederzulegen, mir ihre Unterwürfigkeit zu bezeigen, und dem Einmarsche der Truppen keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Bedenkt, Einwohner und Studirende zu Göttingen! die schwere Verantwortlichkeit, welche Ihr auf Euch laden werdet, wenn Ihr

mich zwingt, militairische Gewaltmaaßregeln zu gebrauchen. Ihr habt dem allmächtigen Gotte und den irdischen Richtern Rechenschaft über das Blut zu geben, das fließen wird! Ueberschätzt Eure Kräfte nicht! Ich befehlige Truppen, die ihre Schuldigkeit zu thun wissen, und die ihre Ehre darein setzen, ihren Anführern bis in den Tod zu folgen.

Macht alles Geschehene durch freiwillige Rückkehr zum gesetzlichen Gehorsam wieder gut; dann werde ich es für eine vollkommene Pflicht halten, die Allerhöchste Gnade Sr. Majestät des Königs für Euch nach allen meinen Kräften zu erwirken.

Hauptquartier Nörten, den 15. Januar 1831.

Unterz. L. v. d. Bussche,

Generalmajor und Commandeur der Observationsdivision.

Nr. 17.

Aufgefordert von einem Theile der hiesigen Bürgerschaft, Alles zur Sicherheit und Ruhe unsrer Stadt aufzubieten, fordern wir Sie, theure Mitbürger, auch von unserer Seite hiermit auf, sich mit uns zu diesem schönen Zwecke zu vereinigen und unwandelbar fest zu uns sich zu halten, um die zu treffenden Maaßregeln durch Ihre Treue zu unterstützen, und zwar dies um so mehr, als Sie so eben von den huldreichen Gesinnungen Sr. königl. Hoheit, unsers so innig geliebten als verehrten Herrn Generalgouverneurs, die gnädigsten Beweise und Zusicherungen erhalten haben.

Göttingen aus dem Magistrate, am 15. Januar 1831.

Bürgermeister und Rath der Stadt Göttingen.

Unterz. C. C. Campen. H. C. Trassermeyer.
G. Campen. A. G. Kirsten. Berg.

Nr. 18.

Proclamation.

Die Zeitverhältnisse fordern uns dringend auf, an die biederen Bewohner der unserer Verwaltung anvertrauten Provinzen ein väterlich mahnendes Wort zu richten; — nicht als ob wir besorgten, es könnten verbrecherische Umtriebe, wie sie in einem anderen Bezirke die öffentliche Ruhe störten, auch aus ihrer Mitte hervorgehen, sondern weil

6*

Uebelwollende sich zu bemühen scheinen, auch hier den Unheil bringenden Saamen des Widerstandes gegen gesetzliche Ordnung auszustreuen, um selbstsüchtigen Absichten, sey es auch auf Kosten der Ruhe und des Wohlstandes des gesammten Vaterlandes, zu fröhnen.

Mit dem vollen Vertrauen, das wir zu der nie verläugneten Treue dieser Provinzen für das angestammte erhabene Regentenhaus und zu deren noch nie erschütterten Liebe für die gesetzliche Ordnung hegen, stark in der Zuversicht, das Zutrauen unserer Mitbürger nicht unverdient erworben zu haben, glauben wir unsere ernstlich warnende Stimme gegen jene verbrecherischen Versuche erheben zu müssen. Noch dürfen wir mit Stolz auf die unerschütterte Haltung der Hauptstadt wie des ganzen Bezirks hinweisen, die den Ruf hannöverscher Treue und Loyalität bewährt! — Welche Commun, welcher rechtliche Einwohner möchte zuerst den Vorwurf des Abfalls von der guten Sache, den Vorwurf des strafwürdigsten Verraths an König und Vaterland auf sich laden, und die Strenge der Gesetze, die ihn unausbleiblich treffen würde, freventlich herausfordern? Jederzeit war Unsre väterlich milde Regierung bemüht, gerechten Beschwerden abzuhelfen, billigen Wünschen entgegen zu kommen, Gerechtigkeit zu handhaben, Wohlfahrt zu fördern! Unablässig strebte sie noch jüngst und strebt sie fortwährend, den Nothstand, der einige Gegenden in Folge der ungünstigen Ernte und unglücklichen Naturereignisse leider betroffen hat, mit reichlich und weise spendender Hand zu lindern! Uns, die wir, an der Spitze der Verwaltung dieses Bezirks, die vielfachen Beweise dieser ächt landesväterlichen Fürsorge täglich vor Augen haben, die wir unlängst noch mit Aufträgen versehen sind, aus denen sich auf die wohlwollende Absicht schließen läßt, die Verhältnisse des Landmanns in Beziehung auf Zehnt- und Gutsherrschaft im gesetzlichen Wege zeitgemäß zu reguliren, uns steht zu, in dieser vielbewegten Zeit trügerischen Einflüsterungen entgegen zu treten, und unsere Mitbürger auch auf die tadelnswerthe Undankbarkeit aufmerksam zu machen, deren sich, abgesehen von dem Verbrecherischen eines solchen Unternehmens, diejenigen schuldig machen, die von einer so gerechten als väterlich milden Regierung die Erfüllung ihrer Wünsche ertrotzen wollen, während diese mit der Sorge für das Wohl des Landes unablässig beschäftigt ist. Möge dieser wohlgemeinte Zuruf nicht vergeblich verhallen! Möge der gute, biedere Sinn, den die Stadt- und Landbewohner des hiesigen Bezirks bisher bewahrten, den äußern verderblichen Anlockungen kräftig wider-

streben! Möge Jeder, eingedenk seiner Pflichten als Unterthan und Staatsbürger, Ordnung beobachten, Ruhe aufrecht erhalten!

Hannover, den 16. Januar 1831.

Königl. Großbritanisch-Hannöversche Landdrostei.

Unterz. v. Dachenhausen.

Nr. 19.

Auf Befehl des Herrn Generalmajors von dem Bussche, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß nach eingetretener Dunkelheit nicht mehr als 6 Personen auf der Straße zusammengehen dürfen, daß alle Wirthshäuser und dergleichen um 8 Uhr Abends geschlossen werden sollen, und daß ein Jeder sich nachgiebig und bescheiden gegen Posten und Patrouillen zu betragen habe.

Göttingen aus dem Magistrate, den 16. Januar 1831.

(Ohne Unterschrift.)

Nr. 20.

Unterwerfungsacte der Stadt Göttingen an den Generalmajor von dem Bussche.

Mit den innigsten Empfindungen hoher Freude über die glückliche Beendigung des nunmehr völlig gestillten Aufstandes, und über die so beglückende Rückkehr allgemeiner Ruhe in der hiesigen Stadt ersuchen wir ganz gehorsamst um die hochgeneigte Erlaubniß, Ew. Hochwohlgebohrnen anzuzeigen, daß Hochderselben Aufforderung zufolge die Stadtthore dem so willkommenen Einzuge der von Hochdenselben befehligten Truppen völlig wiederum geöffnet und die Anmaßungen des so illegal als eigenmächtig sich constituirten und jetzt aufgelösten sogenannten Gemeinderaths gänzlich beseitigt worden sind. Indem wir zugleich es wagen, unsre unbedingt sich unterwerfende Stadt und deren zum bei weitem größten Theile redliche und treue Bürgerschaft Ew. Hochwohlgebohrnen hohem Wohlwollen auf das Angelegentlichste zu empfehlen, haben wir die Ehre, mit der ausgezeichnetsten Verehrung zu beharren, Ew. Hochwohlgebohrnen ganz gehorsamste Bürgermeister und Rath der Stadt Göttingen.

Göttingen, den 16. Januar 1831.

Unterz. Gebert. C. Campen. G. Campen. Berg.

Nr. 21.

Tagsbefehl an die Observationsdivision.

Mit den Gefühlen der innigsten Freude sage ich den Truppen meinen Dank für die Bereitwilligkeit und Ausdauer, mit der sie mir behülflich gewesen sind, die Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs in Göttingen zu bewerkstelligen.

Ihr habt Euch, biedre Soldaten! ein Verdienst um König und Vaterland erworben, für das Ihr in Eurem eignen Bewußtseyn den schönsten Lohn finden werdet.

Die verblendeten Aufrührer haben an Eurer Treue, an der Heiligkeit Eures Eides gezweifelt. Sie haben sogar versucht, Euch vorzuspiegeln, daß Ihr zur Aufrechthaltung der innern Ordnung im Lande nicht verpflichtet wäret. Ihr habt bewiesen, daß Ihr Eure Schuldigkeit besser kennt, als jene Treulosen, die, unter dem Vorwande, das Glück des Vaterlandes zu begründen, dasselbe allen Schrecknissen Preis geben wollten, blos um die höchste Gewalt in ihre Hände zu bringen.

Soldaten! Ihr waret bereit, Eure Treue nöthigen Falls mit dem Tode zu besiegeln. Ich theile aber vom Grunde des Herzens Eure Freude, daß es nicht nöthig gewesen ist, Gewalt zu gebrauchen.

Wenn Ihr einst in Eure Heimath zurückkehrt, so erzählt Euren Angehörigen, wie Ihr mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen hier eingerückt seyd, und behaltet mit dem Bewußtseyn, daß Ihr Euch als biedre Hannoveraner bewiesen habt, den gestrigen Tag Zeitlebens im Gedächtniß.

Hauptquartier Göttingen, den 17. Januar 1831.

Unterz. L. v. d. Busche,
Generalmajor und Commandeur der Observationsdivision.

Nr. 22.

Bekanntmachung.

Prorector und Senat der Georg-Augustus-Universität machen hierdurch bekannt, daß auf Befehl des Königl. Cabinetsministeriums die Vorlesungen bis Ostern geschlossen bleiben, und daß es überall

bei den Bestimmungen der hohen Verordnungen vom 11. und 13. Januar sein Bewenden behalte.

Göttingen, den 18. Januar 1831.

Unterz. Lücke, d. Z. Prorector.

Nr. 23.

Proclamation.

Adolphus Frederick, königl. Prinz von Großbrittannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Generalgouverneur des Königreichs Hannover.

Hannoveraner!

Die Rückkehr der Bürger Göttingens zur Pflicht hat Mich wie Euch mit Freude erfüllt. Ich habe sie vor Allem lebhaft empfunden, denn in keiner Brust schlägt ein treueres Herz für Euch, als in der Meinigen. Der Aufruhr drohete nicht nur der Stadt Gefahr, wo er entstanden; das Wohl des Vaterlandes stand auf dem Spiele, wenn die weitaussehenden Pläne der Empörer gelangen. Dem ruchlosen Bestreben einzelner Verbrecher ist nunmehr Einhalt geschehen, und nie wieder wird der Ruhm der Treue, dieser edle und gerechte Stolz jedes Hannoveraners, verdunkelt werden. Der Klage der Noth, der Beschwerde über Druck und Unrecht, dem billigen und mit dem Wohle des Ganzen vereinbaren Wunsche bin Ich stets zugänglich. Niemandem ist der Zutritt zu Meiner Person verwehrt. Nie ist es Unterthanen versagt gewesen, Bitten und Beschwerden schriftlich an des Königs Majestät unmittelbar zu richten, und stets sind solche, sofern sie dem Ministerio überliefert, gewissenhaft dem Könige vorgelegt. Mit den Ministern des Königs, an deren Spitze Mich Se. Majestät gestellt, arbeite Ich unablässig an Eurem Glücke. Dies ist das einzige Ziel der Regierung, von der boshafte Verläumder Eure Liebe und Euer Vertrauen haben abwenden wollen. Nur zu oft liegt leider das Ziel unserer Wünsche und Bestrebungen außer den Grenzen menschlicher Macht. Eigenmächtige Selbsthülfe aber dulden, hieße die Bande des Staats gewaltsam lösen, der Pflicht und der Ehre vergessen, Euch und die Eurigen sicherm Verderben anheim fallen lassen. Dieses sollt Ihr niemals von Mir zu fürchten haben.

Hannover, den 19. Januar 1831.

Unterz. Adolphus Frederick.

Nr. 24.

Unterthänigste Adresse an Se. königl. Hoheit den Herzog von Cambridge, Generalgouverneur des Königreichs Hannover, bei Höchstdero heilbringender Gegenwart in Göttingen am 21. Januar 1831, im Namen sämmtlicher Bürger der Stadt Göttingen.

Durchlauchtigster Herzog!

Tiefgebeugt erscheinen wir vor Eurer königl. Hoheit, gebeugt durch die Erinnerung unglückseliger Verirrungen, deren Zeugen noch vor wenigen Tagen unsere Mauern waren, gebeugt durch die trübe Aussicht in eine dunkle Zukunft. Nur eine Hoffnung leuchtet uns tröstend und erhellend in dieser Betrübniß, es ist der feste Glaube, die feste Zuversicht, daß wir in Eurer königl. Hoheit den Vertreter finden werden und den Beschützer, daß, wenn wir den bösen Schein zu entfernen suchen, der uns umgiebt, wenn wir uns zu entschuldigen und soviel als möglich zu rechtfertigen streben, unsere Worte bei Eurer königl. Hoheit nicht spurlos verhallen werden. Allerdings ist der Schein ganz und gar gegen uns, und dennoch glauben wir es frei und ungescheut aussprechen zu dürfen, nur eine sehr geringe Zahl von Menschen, größtentheils unserer Stadt fremd, hat jene sträflichen Verirrungen angestiftet zu einer Zeit, wo allerdings durch manche unglückliche Natur- und Zeitereignisse die Gemüther schon ohnedieß aufgeregt waren, während die ungleich überwiegende Mehrzahl, durch das Unerwartete zum Theil betäubt und überrascht, nur allein um die gefährdete Ruhe zu erhalten und dem verderblichen Einflusse einiger exaltirten Menschen entgegen zu wirken, Theil an jenen Bewegungen nahm, und dadurch freilich wohl in den Augen des oberflächlichen Beobachters den Schein der Schuld auf sich lud. Um so leichter aber mochte sich Mancher in den zu ergreifenden Mitteln täuschen, als wir bei der vorherrschenden Gewalt uns ganz selbst überlassen waren, als sich kein Stützpunkt fand, um den wir uns hätten sammeln und an den wir uns hätten anschließen können. Als rechtliche Bürger und als getreue Unterthanen glaubten wir, als einmal die unglückliche Bewegung einen Theil der Studirenden und der übrigen Einwohner ergriffen hatte, nur dadurch größeres Unheil zu verhüten, daß wir nicht verzagt und kleinmüthig und einigen heftigen Menschen allein das Feld überließen, sondern durch thätiges Eingreifen soviel als möglich zu mäßigen und zu beschwich-

tigen suchten; daß aber dabei der Einzelne gar leicht in einem zweideutigen Lichte erscheinen mußte, wird die Billigkeit Eurer königl. Hoheit nicht verkennen. Daß aber die Unruhen selbst durch die thätige Einwirkung der Mehrzahl der Bürgerschaft und mehrerer Studirenden ganz vorzüglich am Ende unterdrückt worden sind, davon, so dürfen wir sicherlich erwarten, werden Sich Eure königl. Hoheit Selbst bei genauerer Untersuchung gar leicht überzeugen. Mit Zuversicht übergeben wir diese Bemerkungen der gnädigen Berücksichtigung Eurer königl. Hoheit, — sie sind vielleicht wesentlich, um das, was bei uns geschah, aus dem richtigen Gesichtspunkte zu beurtheilen. Daß Eure königl. Hoheit uns gnädig gestatten wollen, unsere ehrerbietigen Wünsche und Bitten durch Höchstdieselben unmittelbar zu den Füßen Sr. Majestät des Königs niederlegen zu dürfen, erkennen wir mit dem gerührtesten Danke, wir werden um so mehr uns beeilen, von dieser gnädigen Erlaubniß Gebrauch zu machen, je mehr wir glauben, überzeugt zu seyn, daß durch gnädigste Berücksichtigung dieser unterthänigsten Bitten und Wünsche, die glücklich wiederhergestellte Ruhe und Eintracht am sichersten und am dauerndsten werde befestigt werden.

Schließlich empfehlen wir uns und unsere Stadt in tiefster Unterthänigkeit der Huld und Gnade Eurer königl. Hoheit.

(Folgen 121 Unterschriften.)

Nr. 25.

Circular an sämmtliche Obrigkeiten des Königreichs Hannover.

In der gegenwärtigen bewegten Zeit, wo die Vorgänge in andern nahe und fern belegenen Städten und die beklagenswerthen Ereignisse in den Städten Osterode und Göttingen auch in dem hiesigen Königreiche die Gemüther der Einwohner in höherem Grade aufgeregt haben, wo **Hoffnungen, Wünsche, Ansprüche und Beschwerden, die bisher den obern Behörden guten Theils gänzlich verborgen geblieben sind**, laut ausgesprochen werden, und wo eine schleunige Berücksichtigung derselben oft mit Ungeduld erwartet wird, in einem solchen Zeitpuncte muß die Regierung insonderheit von der gesammten Staatsdienerschaft die redlichste, eifrigste und thätigste Unterstützung bei ihren Bestrebungen erwarten, um die Gemüther wieder zu beruhigen und das Vertrauen zu der Regierung,

dessen diese bisher sich erfreuete, welches aber in der neuesten Zeit von aufrührerisch gesinnten Leuten durch schändliche Verläumdungen und grobe Täuschungen zu erschüttern und zu untergaben versucht ist, wiederherzustellen und von neuem zu befestigen. Wenn wir nun mit Zuversicht hoffen dürfen, diese Unterstützung bei sämmtlichen höheren und geringeren Staatsdienern zu finden, so zählen wir dabei insonderheit auf die kräftige Mitwirkung aller Obrigkeiten in den Städten, Aemtern und Gerichten, denn sie sind es, in deren Berufspflichten es liegt, mit den Landeinwohnern aller Klassen in unmittelbare Berührung zu kommen, die Lage, Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden derselben kennen zu lernen, ihnen theils selbst zu rathen und zu helfen, wo sie solches vermögen, theils aber durch unverzügliche gründliche Berichterstattung an die oberen Landesbehörden diese in den Stand zu setzen, auf Mittel Bedacht zu nehmen, um mit Beistand, Erleichterung und Abhülfe einzuschreiten, insoweit übrigens die Verhältnisse und Umstände solches gestatten. Wir hegen demnach zu allen Obrigkeiten im Königreiche das festgegründete Vertrauen und fordern sie auf das Dringendste hiermit auf, daß sie, durchdrungen von der Wichtigkeit ihres Berufs, in den jetzigen Zeitverhältnissen den großen Umfang der ihnen obliegenden Pflichten vollständig beherzigen und mit erhöheter Thätigkeit und Pflichttreue denselben zu genügen sich bestreben, auch zu diesem Zwecke es sich eifrigst angelegen seyn lassen werden, durch eine ernste und feste Handhabung der Gesetze, durch eine leutselige Behandlung der Unterthanen, durch strenge Uneigennützigkeit, durch unpartheiische, prompte, aber zugleich gründliche Justizpflege, und überhaupt durch eine thätige und in jeder Beziehung väterliche Fürsorge für die ihrer Obhut zunächst anvertraueten Unterthanen Unsers allergnädigsten Königs, die öffentliche Ruhe und Ordnung allenthalben ungestört zu erhalten, die Landeseinwohner von den unablässig auf deren Wohlfahrt gerichteten Absichten der Regierung zu überzeugen und die Gesinnungen der Anhänglichkeit, der Treue und Ergebenheit zu ihrem Könige und Landesherrn immer fester bei ihnen zu begründen. Wir empfehlen den Obrigkeiten zugleich die Dienstführung der ihnen nachgesetzten Unterbedienten sorgfältig zu beobachten, sie zu der pünktlichen Erfüllung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, jedoch denselben eine zu große selbstständige Einwirkung nicht zu gestatten, vielmehr mit der Lage der Eingesessenen ihres obrigkeitlichen Sprengels sich persönlich bekannt zu

machen, und solches namentlich in allen denjenigen Fällen nicht zu verabsäumen, wo es auf die Beschreibung und Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben, so wie auf die Anwendung der Mittel ankommt, welche in die Hände der Obrigkeit gelegt sind, um den Unterthanen Erleichterung zu verschaffen, indem nur dadurch es ihnen allein gelingen kann, das in jeder Beziehung höchst wichtige Zutrauen derselben zu gewinnen. Außerdem aber ist es unter den gegenwärtigen Verhältnissen dringend erforderlich, daß die Obrigkeiten die jetzt öfter vorkommende Geneigtheit der Eingesessenen, sich eigenmächtig zu versammeln, oder auch zu gemeinschaftlichen Beschwerden und Petitionen selbst in mehreren Gemeinden Unterschriften zu sammeln, sorgfältig beachten und die Gemeinden und Unterthanen vor den gefährlichen Folgen zu warnen, welche daraus für sie selbst dann entstehen können, wenn solches Anfangs in anscheinend löblicher Absicht geschieht, da nur zu häufig der Fall eintritt, daß selbiges von schlechtgesinnten Menschen zu sträflichen Zwecken gemißbraucht wird. — Ferner sind von den Obrigkeiten keine Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung und Störung der öffentlichen Ruhe mit nachgiebiger Schwäche zu dulden, sondern selbige sofort mit Ernst und Kraft, zugleich aber auch mit umsichtiger Klugheit zu unterdrücken, und insonderheit ist auch von ihnen ein aufmerksames Auge auf alle diejenigen zu richten, von denen die hochverrätherischen Versuche ausgehen, durch aufrührerische Proclamationen und verläumderische Schmähschriften das Publicum irre zu leiten und Unruhen aufzuregen. Die Obrigkeiten haben solche Unruhestifter in Haft zu ziehen, auch die Untersuchung mit aller Beschleunigung zu betreiben, damit ohne Zeitverlust die gesetzliche Strafe dieselben für ihre verbrecherischen Handlungen ereile. Wir wünschen, daß die Obrigkeiten über den Zustand ihrer obrigkeitlichen Bezirke, über den darin herrschenden Geist, über die besonders laut werdenden Wünsche und Beschwerden, und die etwa vorhandenen örtlichen Mittel, um denselben abzuhelfen, an die ihnen vorgesetzte Landdrostei unverzüglich berichten und auch künftighin bei sich darbietenden Veranlassungen mit diesen Berichterstattungen fortfahren mögen, damit wir durch solche Berichte, welche wir uns vorlegen lassen werden, in einer fortwährend genauen Kenntniß des Landes verbleiben. — Wir empfehlen denselben inzwischen zugleich, bei den oft vorkommenden ungegründeten, auf irrigen Ansichten und einer Unbekanntschaft der Verhältnisse beruhenden, so wie über die Un-

zulässigkeit unmöglicher Wünsche die Landeseinwohner sofort wohlwollend zu belehren, übrigens aber in allen ihren Aeußerungen die nöthige Vorsicht jederzeit zu beobachten, um weder selbst zu Beschwerdeführungen aufzufordern und Anlaß zu geben, noch auch um Hoffnungen zu erregen, deren Erfüllung unmöglich ist, und solchergestalt durch getäuschte Erwartungen den Grund zu neuen Unzufriedenheiten zu legen. Wir unseres Orts aber werden es uns zur Pflicht machen, die Namen derjenigen obrigkeitlichen Personen, welche sich in den gegenwärtigen schwierigen Zeitverhältnissen durch ihre Thätigkeit, Umsicht und Pflichttreue vor andern rühmlich auszeichnen, Sr. Majestät dem Könige demnächst zur Anzeige zu bringen.

Hannover, den 27. Jan. 1831.

Königl. Großbritannisch=Hannöversche zum Cabinetsministerio verordnete Generalgouverneur und geheimen Räthe.

Unterz. **Adolphus Frederick.**

Nr. 26.

Proclamation des königl. Cabinetsministerii, die in einem Theile des hiesigen Königreichs ausgebrochenen Unruhen und stattgehabten Umtriebe betreffend. Hannover, den 4. Febr. 1831.

Im Gefolge ausdrücklichen Befehles Sr. Majestät des Königs, unsers allergnädigsten Herrn, de dato Brighton, den 24. Jan. 1831, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

Daß Se. Majestät mit gerechtem Unwillen die in einem Theile Allerhöchst Ihrer deutschen Staaten ausgebrochenen Unruhen und stattgehabten Umtriebe vernommen haben; daß Allerhöchst Sie stets bemüht gewesen sind, das Wohl der Ihnen von der Vorsehung anvertraueten Unterthanen zu befördern und niemals Ihr Ohr gerechten Bitten verschlossen haben; daß Sie auch fortan solche anhören und nach Möglichkeit erfüllen werden, wenn dieselben auf ordnungsmäßigem Wege an Sie gelangen; daß Se. Majestät aber die eigenmächtige Errichtung von Vereinen zu politischen Zwecken und von Bürger= oder Communal=Garden nicht gestatten werden; daß von jetzt an jeder rebellischen Bewegung in den Städten und auf dem Lande von den Behörden, dem Militär und der Polizei mit der größten Schnelligkeit widerstanden und die, welche daran Theil genom=

men haben, nach der Strenge der Gesetze gegen Aufruhr und Hochverrath bestraft werden sollen; daß Se. Majestät am wenigsten gestatten können, daß Veränderungen in der bestehenden Landesverfassung auf tumultuarische Weise begehrt werden, da Allerhöchst Ihren Unterthanen nicht unbekannt seyn könne, wie es zu ihrer eigenen Sicherheit gereiche, daß in den Staaten des deutschen Bundes über Veränderungen in den bestehenden Landesverfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt, nach gehöriger Berathung und mit Einverständniß der Landstände, verfügt werden könne.

Hannover, den 4. Febr. 1831.

Königl. Großbritannisch-Hannöversche zum Ministerio verordnete Generalgouverneur und geheimen Räthe.

Unterz. **Adolphus Frederick.**

Nr. 27.

Ausschreiben an die Magistrate sämmtlicher Städte des Königreichs Hannover.

Es ist uns aus zuverlässigen Quellen die Nachricht zugegangen, daß wirkliche oder angebliche Bevollmächtigte der Bürger und Einwohner verschiedener Städte sich angelegen seyn lassen, unter mehreren Städten Vereine zu stiften, um in ihrem gemeinschaftlichen Namen verfaßte Gesuche oder Beschwerdeschriften entweder an des Königs Maj. oder an uns zu richten. Wenn auch den Unternehmen dieser Art hie und da keine strafbare Absicht zum Grunde liegen mag und es besonders gedenkbar ist, daß diejenigen, an welche Aufforderungen zu diesem Zwecke ergehen, ohne reifliche Ueberlegung darauf eingehen dürften, so muß dennoch die dabei obwaltende Intention schon um deswillen verdächtig werden, weil die Gesuche einzelner Städte und Communen nicht nur jederzeit von uns angenommen und, ihrer Bestimmung nach, entweder des Königs Majestät vorgelegt oder so viel thunlich berücksichtigt, sondern auch dieserhalb die genügendsten Zusicherungen mehrfach öffentlich ertheilt worden sind und weil der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nach eine vollkommene Gleichheit des wirklichen Interesses der einzelnen Gemeinden unmöglich eintreten kann. Außerdem aber kommt dabei in Betracht, daß in dem revolutionairen Treiben früherer Jahre in andern deutschen Staaten ähnliche Kunstgriffe benutzt worden sind und daß dieselben fortwährend von Uebelwollen-

chen dazu benutzt werden können, entweder den Regierungen Maaßregeln abzutrotzen, welche mit ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung und mit dem Wohl des Ganzen im Widerspruch stehn, oder aber im Falle der Verweigerung der an sie vereint gestellten unzulässigen Anträge eine allgemeine Unzufriedenheit gegen dieselbe im Volke hervorzurufen und zu verbreiten. Da nun die beklagenswerthe Erfahrung der neuesten Zeit hinreichend bewiesen hat, daß es auch in den hiesigen Landen an boshaften Aufwiegelungen der Unterthanen gegen die Regierung nicht ermangelt, wir aber nicht gemeint seyn können, verbrecherischen und strafbaren Schritten der Ruhestörer irgend nachzusehen, vielmehr es unsere Pflicht erfordert und es dem wahren Besten aller Klassen des Volks gleichmäßig entspricht, alles dasjenige zu verhindern, was auf eine Störung der Ruhe und öffentlichen Ordnung abzwecken kann, so geben wir den sämmtlichen Magistraten und Obrigkeiten der Städte des Königreichs hiermit auf, allen und jeden zu ihrer Kenntniß gelangten Associationen verschiedener Communen zu gemeinsamen Gesuchen und Beschwerdeführungen ernstlich und schleunig Einhalt zu thun, den Urhebern derselben und den bei ihnen obwaltenden Zwecken sorgfältig nachzuforschen, auch sofern sich Spuren strafbarer Absichten ergeben sollten, die Ruhestörer den competenten Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung zu überliefern.

Hannover, den 9. Febr. 1831.

Königl. Großbritannisch-Hannöversche zum Cabinetsministerio verordnete Generalgouverneur und geheime Räthe.

Unterz. Bremer.

Nr. 28.

Bekanntmachung des Magistrats und der Stadtrepräsentanten von Münden vom 22. Jan. 1831.

Kaum hatten uns die von Hannover zurückgekehrten, von Ihnen, geliebte Mitbürger! erwählten Deputirten referirt: daß sie mit derjenigen Leutseligkeit und Huld von Sr. königl. Hoheit dem Herzoge von Cambridge, unserm allgeliebten Generalgouverneur, aufgenommen worden wären, welche schon längst Ihm alle Herzen der Hannoveraner gewann, als Se. königl. Hoheit Selbst uns heute mit Seiner hohen Gegenwart beglückte und zum Theil in Ihrem Beiseyn die Versicherung erneuerte, daß die von Ihnen, geliebte Mitbürger! wegen Milde-

rung der allgemeinen Noth, Einführung einer bessern landständischen Vertretung und zeitgemäßen Staatsverfassung für gut gefundene Vorstellung von Ihm direkt an Se. Majestät unsern allverehrten König Wilhelm IV. befördert werden solle. Höchstderselbe eröffnete sowohl unsern Deputirten, als heute uns selbst: daß sein größtes Glück in dem Wohle der Hannoveraner bestehe, daß ihm nichts mehr am Herzen liege, als die Lasten, welche jetzt auf dem Land- und Stadtbewohner ruhen, mindern zu können, und daß er gerade deshalb wünsche, mit Vertrauen und Offenheit Ihm die desfalsigen Wünsche und Beschwerden vorzutragen. Auch J. J. Excell. die H. H. Minister zu Hannover sind von diesen Gesinnungen für das allgemeine Wohl beseelt, und so können wir denn, geliebte Mitbürger, uns der Hoffnung einer bessern Zukunft hingeben. Nicht mit einem Male kann aber dieselbe herbeigeführt werden, nicht sofort kann eine neue Staatsverfassung, eine bessere Volksvertretung gegründet werden, sondern es bedarf dieses, wie Sie selbst leicht erachten können, einer besondern sorgfältigen Prüfung. Fassen wir also wieder volles Zutrauen zu unsern Ortsbehörden, es wird besser werden u. s. w.

Nr. 29.

Publicandum.

Die obere Militärbehörde hat mißfällig bemerken müssen, daß bei den Vorfällen des gestrigen Abends verschiedene hiesige Einwohner, vorzüglich Gesellen, Lehrlinge und Frauenzimmer, mehrfacher Aufforderungen ungeachtet, sich nicht von den Straßen haben entfernen wollen. Wir müssen daher — insbesondere auch mit Rücksicht auf das große eigene Interesse der hiesigen Bürgerschaft, durch musterhafte Ruhe zu jetziger Zeit sich auszuzeichnen und jeden Anstoß irgend einer Art zu vermeiden, — unsere Mitbürger auf das Dringendste auffordern, bei dergleichen Ereignissen, wie sie am gestrigen Abende stattgefunden haben, und überhaupt wenn Allarm geschlagen wird, sich sofort in die Wohnungen zu verfügen, und ihre Familienglieder, so wie die Dienstboten, zu Hause zu halten, indem widrigenfalls die Anwendung strenger militärischer Maaßregeln nicht zu vermeiden seyn würde.

Göttingen, am 19. Febr. 1831.

Aus königlicher Polizeicommission.
Unterz. Bergmann.

Nr. 30.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des Herrn Commandeurs der Observationsdivision wird allen Studirenden hiermit auf das Ernstlichste angedeutet, bei jedem Auflaufe und bei Vorfällen, welche dem am gestrigen Abende ähnlich sind, so wie überhaupt sobald Allarm geschlagen wird, sich nicht auf den Straßen aufzuhalten, sondern sich auf der Stelle und ohne den mindesten Verzug ruhig in ihre Wohnung zu begeben; widrigenfalls sie sich nicht nur der sofortigen Arretirung, sondern auch der strengsten Ahndung aussetzen würden.

Göttingen, den 19. Febr. 1831.

Prorector und Senat der Georg = Augustus = Universität.

Unterz. Dr. Lücke.

Nr. 31.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die sämmtlichen Corporationen, Gilden und Innungen der Erbstadt des Reichs, nahen sich durch ihre zu diesem feierlichen Schritte besonders delegirten Mitbürger der allererhabensten Person Eurer Majestät, um die unwandelbaren Versicherungen ihrer angeerbten Treue, ihre daurende Liebe und unvertilgbare Anhänglichkeit, verbunden mit dem lebendigsten Ausdrucke ihrer innigsten und gerechtesten Wünsche zu den Stufen des unerschütterlichen Thrones Eurer Majestät in tiefster Unterthänigkeit niederzulegen.

Siebenzehn lange Jahre sind verflossen seit jenem Tage, an welchem die Bürger Lüneburgs, treue Liebe im Herzen für ihren alten Herrscherstamm, getrieben von der Erinnerungen geschwundenen Glücks, ermuthigt durch die reichen Verheißungen heiliger Königsworte, das Geräth des Friedens aus der Hand legend, zum Schwert griffen und die Ersten im Norden Deutschlands, gegen einen übermächtigen Feind sich auflehnten, um das Joch der Unterdrückung abzuschütteln, unter die väterliche Gewalt ihres allgeliebten, ewig betrauerten Georg III. zurückzukehren und einer neuen schönen Zeit entgegen zu sehen.

Wie sie damals vorangingen ihrem Vaterlande, um das Reich des Rechts und der Freiheit auf dem theuren heimischen Boden wie=

der zu begründen, so stellten sie sich auch heute in die ersten Reihen, um bei der Noth des Landes ihre Klagen und ihre Wünsche vor ihren König zu bringen.

Wir haben mit tiefem Schmerz die Verirrungen jener durch ihre Hochschule berühmten Stadt gesehen, welche reich begütert, und mit allen Segnungen des Friedens und der Cultur, die im Wege des Rechts unbesiegbare Sache der Freiheit auf der unheilbringenden Bahn gesetzloser Willkühr umsonst zu fördern suchte.

So feind wir aber einem solchen rechtswidrigen Beginnen sind, so innig theilen wir den sehnlichen und gerechten Wunsch, daß unser in arger Noth seufzendes Vaterland sich wieder erheben möge zum alten, fast entfremdeten Glücke.

Sein in schweren Steuerbanden gefesselter Handel liegt danieder, seine Gewerbe verkümmern. Ungeheuere Einkünfte strömen aus den reich dotirten Domainen in die Kasse der Kammer; aber ihre Rechnung ist den Ständen, die von dem Gut der Unterthanen jährlich Millionen bewilligen, noch immer ein fest verschlossenes Buch.

Der Städter ist entmuthigt und der Landmann mit seinem darbenden Rechte wird von nicht zu hebenden Lasten zu Boden gedrückt, während ein ehernes Censur-Edict aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, fremd den höheren Bedürfnissen der Zeit, die Gedankenfreiheit Aller hemmt. Bei solchem Stande der Dinge hat sich die Ueberzeugung in uns befestigt, daß, wenn auch unwiderstehliche Naturereignisse und unabänderliche äußere Verhältnisse des Landes einen großen Theil der Schuld an jener Noth tragen, doch ihr wesentlicher Grund in den innern statistischen Verhältnissen Hannovers zu finden ist, und daß ohne Abänderung derselben fortan kein Heil für uns erwachsen mag.

Von dieser Ueberzeugung eben so lebhaft als von unerschütterlichem Vertrauen zu unserm hohen Monarchen erfüllt, nähern wir uns Eurer königl. Majestät mit der alleruntertänigsten Bitte:

Allerhöchst Dieselben wollen allergnädigst geruhen, nach Anhörung der gegenwärtigen Stände des Reichs eine das hannöversche Volk so vollständig als möglich repräsentirende Verfassung zu berufen, und mit derselben zu berathen, wie eine zeitgemäße, auf durchgehende Vertretung der Unterthanen bei der gesammten Legislatur gegründete Verfassung dem Vaterlande in nächster Zukunft zu geben sey.

Unsre Besorgnisse, unsre Trauer, unsre Leiden und unsre Wünsche finden auf der Welt keinen süßern Trost, als in den erhabenen Gesinnungen

unsers Königs. Der Monarch, der in seinem größten Reich, dem freiesten der Welt, die freisinnigsten Unterthanen in seinen Rath berief, wird auch unsern Wünschen sein großes, edles Herz offen halten.

Allergnädigster König!

Wir sprechen hier unsere Wünsche aus für das alte Stammland Ihres Durchlauchtigsten Geschlechts; — in seinem Schooß weilt die Asche Ihrer erhabenen Ahnen, die nur in einem freien Lande würdig ruhen kann.

Segen ihrem Andenken! Heil und lange Dauer der Regierung unsers allgeliebten Königs! Mit diesen Gesinnungen verbleiben wir, Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Eurer Majestät alleruntertänigste bevollmächtigte sämmtliche Corporationen, Gilden und Innungen

der Stadt Lüneburg.

Lüneburg, am 24. Jan. 1831.

Nr. 32.

Publicandum.

Indem wir das nachstehende Rescript des königl. Cabinetsministerii zu Hannover, der uns gewordenen höheren Anweisung zufolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir sogleich sämmtliche Bürger und Einwohner hiesiger Stadt auf, die gerechten Erwartungen Sr. Majestät unsers allergnädigsten vielgeliebten Königs nicht zu täuschen, sondern vielmehr auf jede Weise dahin zu streben, durch ein stets gesetzmäßiges und ruhiges Benehmen das Geschehene möglichst vergessen, und der Wiedererlangung der Huld unsers allverehrten Landesherrn sich würdig zu machen.

Göttingen, aus dem Magistrate, den 23. Febr. 1831.

Bürgermeister und Rath der Stadt Göttingen.

Unterz. Tuckermann.

Die in der dortigen Stadt vorgefallenen Unruhen und aufrührerischen Bewegungen haben bei Sr. Majestät dem Könige den lebhaftesten Unwillen und gerechten Zweifel erregt, ob es rathsam seyn werde, die Universität ferner an einem Orte zu lassen, dessen Bürger und Einwohner, wenn auch nur die geringere Zahl derselben den stattgehabten Aufruhr beabsichtigt oder späterhin befördert haben sollte, dennoch nicht den richtigen Sinn gezeigt haben, um solchen strafbaren Unternehmungen den gehörigen Widerstand entgegenzusetzen.

Obwohl nun Se. königl. Majestät auf unsre Verwendung Sich huldreichst bewogen gefunden haben, für dasmal die Gnade noch vorwalten zu lassen und von einer Verlegung der Universität nach einem andern Orte zu abstrahiren, so haben Allerhöchstdieselben uns jedoch zugleich zu befehlen geruhet, der Bürgerschaft der Stadt Göttingen zu eröffnen,

daß des Königs Majestät die Fortdauer der Universität in der Stadt Göttingen nur in der Erwartung gestattet haben, daß die Bürgerschaft und sämmtliche Einwohner der Stadt im vollen Gefühle ihres Unrechts sich künftig von allen gesetzwidrigen politischen Umtrieben und namentlich auch von allen dahin zielenden Verbindungen mit den Studirenden sorgfältigst entfernt halten werden, widrigenfalls Allerhöchstdieselben Sich genöthigt sehen würden, die Universität in eine andere Stadt des Königreichs zu verlegen.

Hannover, den 19. Febr. 1831.

Königl. Großbritannisch=Hannöversche zum Cabinetsministerio verordnete Generalgouverneur und geheimen Räthe.

Unterz. Adolphus Frederick.

An den Magistrat der Stadt Göttingen.

Nr. 33.

Patent.

Wilhelm IV., von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland u. s. w.

Wir haben in Betracht der gegenwärtigen Zeitverhältnisse die gnädige Entschließung gefaßt, Unsers vielgeliebten Bruders, des Herzogs von Cambridge Liebden, zum Vicekönig Unsers Königreichs Hannover zu ernennen. Wir dürfen mit Zuversicht hoffen, daß Unsere getreuen Unterthanen diesen neuen Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge dankbar erkennen und solches dadurch an den Tag legen werden, daß sie, unwandelbar in ihrer Ergebenheit, Liebe und Treue an Uns und Unser königliches Haus und stets Gehorsam dem Gesetze und ihrer vorgesetzten Obrigkeit, allen Anordnungen und Verfügungen Unsers Vicekönigs und Unsers unter seinem Vorsitz stehenden Staatsministerii gern und willig Folge leisten werden. Von allen unsern Staatsdienern aber erwarten wir, daß sie mit diensteifrigster Thätigkeit es sich angelegen sein lassen, Unsere auf das Wohl Unserer Lande und Unterthan-

nen gerichteten Absichten kräftig zu unterstützen und für die ungestörte Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Hannover, den 22. Febr. 1831.

Kraft Sr. königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Unterz. Bremer. Meding. Ompteda. Stralenheim.

Proclamation.

Adolphus Frederick, königl. Prinz von Großbritannien, Herzog von Cambridge, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Vicekönig des Königreichs Hannover.

Seine Majestät der König haben die Gnade gehabt, Mich zum Vicekönig in Ihren deutschen Landen zu ernennen. So sehr dieses Zeichen des königlichen Vertrauens Mich erfreuen muß, so tief bin Ich zugleich von den großen Schwierigkeiten der dadurch auf Mich übergegangenen Pflichten durchdrungen. Ich würde fürchten, diesen zu unterliegen, wenn Ich nicht in der Liebe, in der Anhänglichkeit und in dem Biedersinne aller getreuen Unterthanen des Königreichs, in der thätigen Mitwirkung des königlichen Ministerii, so wie in dem Diensteifer der gesammten Staatsdienerschaft, den Stützpunkt finden zu dürfen hoffte, welcher Mich in den Stand setzen wird, die vielfachen, in den Verhältnissen und Umständen liegenden Hindernisse möglichst zu überwinden. Se. Majestät der König finden Ihr eigenes höchstes Glück in der Beglückung Ihrer treuen Unterthanen; dahin ist auch das Ziel aller Meiner Bestrebungen gerichtet. Bereitwillig werde Ich stets jedem billigen und gerechten Wunsche Mein Ohr leihen, und es wird Meinem Herzen jederzeit ein wohlthuendes Gefühl seyn, eine Bitte gewähren oder zur höchsten Gewährung empfehlen zu können. Aber schon die Erfahrungen der letzten Wochen haben Mich überzeugen müssen, — viele Wünsche gehen so weit, viele andere sind unter sich in einem solchen Widerstreite, daß deren Erfüllung in dem Reiche der Unmöglichkeit liegt, und daß die Gewährung des einen schon zugleich die Ausschließung eines andern Gesuches zur nothwendigen Folge haben würde; andere wiederum greifen so tief in die wichtigsten Verhältnisse des Staats, daß sie die sorgfältigste, besonnenste Erwägung erfordern. Diese Erwägung — das verspreche Ich — sollen alle ohne einige Ausnahme finden, dagegen darf aber auch Ich mit fester Zuversicht hoffen, daß Mir volles Vertrauen werde geschenkt werden, und daß nirgendwo fernerhin eine

Abweichung von der Bahn des Rechts, des Gesetzes und der Ordnung statt finde.

Hannover, den 22. Febr. 1831.

Unterz. Adolphus.

Nr. 34.

Des Vicekönigs, Herzogs von Cambridge, Rede bei Eröffnung der allgemeinen Ständeversammlung (am 8. März 1831).

Mit Vergnügen sehe Ich die Stände des Königreichs um Mich versammelt, um ihre Kräfte von Neuem dem Wohle des Ganzen zu widmen und ihre seit der vorigen Vertagung unterbrochenen Arbeiten fortzusetzen. Inmittelst hat Mein erhabener Bruder, Se. Majestät König Wilhelm IV., den durch das Ableben König Georgs IV. erledigten Thron seiner Väter bestiegen. Als Erbe der Gesinnungen, wodurch Ihre glorreichen Vorfahren die Liebe Ihrer Unterthanen in glücklichen und traurigen Tagen sich erworben, durften Se. königl. Majestät mit Zuversicht darauf rechnen, daß Hannovers altbewährte Treue durch die Ereignisse der Zeit nie und an keinem Orte erschüttert werden würde. Mit um so gerechterem Schmerze und tiefem Unwillen haben Se. königl. Majestät den Ausbruch eines Aufruhrs in den Städten Osterode und Göttingen erfahren müssen. Das Wohl des Staats erforderte die sofortige Unterdrückung dieser Empörung. Nachdem dieser nächste Zweck mit Hülfe der göttlichen Vorsehung durch die Maaßregeln, bei denen Ich durch die Truppen und treugesinnten Unterthanen redlich unterstützt worden bin, glücklich, ohne Blutvergießen erreicht ist, überlasse Ich den Landesgerichten, über die Bestrafung der Schuldigen zu erkennen. Bei der durch diese Vorfälle, durch die Ereignisse der Zeit und durch mannigfache Noth veranlaßten Aufregung, und da unabwendliche Verhältnisse Se. Majestät verhindern, in die Mitte Ihrer bedrängten Unterthanen sich zu begeben, um allhier für deren Wohl zu wirken, haben Allerhöchstdieselben rathsam erachtet, Mich zum Vicekönig des Königreichs Hannover zu ernennen. Hiervon die Stände des Königreichs persönlich in Kenntniß setzen zu können, habe Ich aber um so lebhafter gewünscht, um denselben mündlich zu bezeugen, daß Ich diesen Beweis des königlichen Vertrauens um so dankbarer verehre, als Ich dadurch vielleicht eine Gelegenheit finde, Meinem Könige Meine unwandelbare Treue, den Bewohnern dieses Landes

aber zu beweisen, daß Ich gern meine Kräfte, so weit diese reichen, der Verbesserung ihrer Lage und der Erfüllung der huldreichen Absichten Sr. königl. Majestät widme. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf aber auch wiederum Ich des Vertrauens bei den Ständen, wie bei den Bewohnern der Städte und des Landes; ich rechne darauf selbst da, wo Meine pflichtmäßige Ueberzeugung Mich hindern sollte, Wünsche zu erfüllen, welche in dieser Zeit in vielfältigen Petitionen Mir zu erkennen gegeben sind und denen Ich eine sorgfältige Prüfung gewidmet habe. Diejenigen von diesen Petitionen, welche an Se. königl. Majestät unmittelbar gerichtet sind, habe Ich Mich um so mehr beeilt, Allerhöchstdenselben unverzüglich vorzulegen, als es der von jeher befolgte und bei der gegenwärtigen Veranlassung ausdrücklich wiederholte Grundsatz Sr. königl. Majestät ist, das Petitionsrecht Allerhöchstihrer Unterthanen nicht zu beschränken und deren Vorstellungen, wenn sie ordnungsmäßig und in geziemender Weise abgefaßt sind, huldreichst anzunehmen und zu eigner Entschließung Sich vorlegen zu lassen. Unter diesen unmittelbar an Se. Majestät oder an Mich gerichteten Petitionen habe Ich häufig den Wunsch nach einer veränderten Verfassung ausgedrückt gefunden. Die Erwägung solcher Anträge erfordert die größte Vorsicht; denn rücksichtslose Veränderungen führen immer zu Haß und Verwirrung; das wahrhaft Gute wird nur durch allmählige, mit ruhiger Besonnenheit und Erwägung aller Verhältnisse zu treffende Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen begründet. Um diese ruhige Erwägung zu sichern, erscheint die Beibehaltung zweier Kammern als ein nothwendiges Erforderniß. Die Art und Weise, wie die Deputirten der Städte erwählt werden, scheint mir dagegen einer Verbesserung zu dem Zwecke bedürftig, damit die angesessene Bürgerschaft einen größeren Antheil an dieser wichtigen Handlung nehme. Dem Wunsche gemäß, welchen die vorjährige Versammlung der Stände vorgetragen hat, werden Ihnen im Laufe dieser Diät die Grundlagen eines Gesetzes zur Berathung vorgelegt werden, welches zum Zweck hat, die Ablösbarkeit der Zehnten, so wie aller das pflichtige Grundeigenthum belastenden gutsherrlichen und Eigenbehörigkeitsgefälle auszusprechen und die desfallsige Entschädigung der Gutsherren zu reguliren. Bei dem unverkennbaren Einflusse, den ein solches Gesetz auf die inneren Verhältnisse des Landes, insonderheit des Bauernstandes, äußern muß, werden die auf eine Theilnahme an den ständischen Verhandlungen gerichteten Wünsche desselben

eine sorgfältige Erwägung erfordern. Die Entwürfe zu einem allgemeinen Criminalgesetzbuche und desfallsiger Proceßordnung sind bereits der von den Ständen niedergesetzten Commission vorgelegt. Se. Majestät wünschen, daß deren Prüfung im Laufe dieser Sitzung beendigt werde. Eine nothwendige Folge dieser Entwürfe ist eine Veränderung der Bestimmung und Vertheilung der Strafanstalten, weshalb Ihnen unverzüglich Vorschläge in der Art werden vorgelegt werden, damit hieraus für jetzt dem Lande keine neuen Ausgaben erwachsen mögen. Die Berichte über den Ausfall der vorjährigen Erndte, insonderheit in allen Marschen, Mooren und Niederungen, sind höchst betrübender Art. Zu Abhülfe der hieraus entstehenden Noth scheint es unvermeidlich, die bedeutenden, aus der Landeskasse bereits zur Disposition gestellten Mittel durch Bewilligung aus der landesherrlichen Kasse zu vermehren. Das Verhältniß der Gewerbe in den Städten zu denen auf dem Lande hat seit längerer Zeit zu mannigfachen, unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen aber lebhaft erneuerten Klagen Veranlassung gegeben. Je schwerer es ist, die widerstreitenden Interessen zu vereinigen, desto größere Sorgfalt wird der Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes zu widmen seyn. Von den meisten Städten ist die Suspension oder Aufhebung des Mahl- und Schlacht-Licents dringend gewünscht. Die großen Ausfälle an den directen Steuern haben die Administration außer Stand gesetzt, daneben auch noch eine Suspension des Licents zu bewilligen, und wenn es auch an einzelnen Orten rathsam seyn wird, den Licent im bisherigen Maaße aufzuheben, so wird doch dessen völlige Aufhebung um deswillen Schwierigkeiten finden müssen, weil jede andere Art der Besteuerung für die Städte einen größern Druck herbeiführen dürfte, als wenn der Licent unter wesentlichen, den Städten zu bewilligenden Erleichterungen fortbestehen wird. Bei den beträchtlichen Lasten, welche außer der Grundsteuer durch Zehnten und gutsherrliche Gefälle auf einem großen Theile des Grundeigenthums ruhen, scheint Mir das Grundsteuergesetz nothwendig einer Modification in der Art zu bedürfen, daß den solchen Lasten unterworfenen Grundbesitzungen ein desfallsiger angemessener Absatz an der Grundsteuer bewilligt wird. Ein solcher Absatz setzt aber voraus, daß die Berechtigten einen verhältnißmäßigen Beitrag für dergleichen Gefälle einstweilen zu der Landeskasse steuern, da dieselbe ohne einen solchen Ersatz den Ausfall nicht würde tragen können. So ungern Ich daher auch in einem Augenblicke, wo Erleichterungen allgemein ersehnt werden, die

Hülfe der Berechtigten für die nächsten 6 Jahre in Anspruch nehme, und so drückend eine solche Abgabe selbst der mit Ausfällen und Ausgaben aller Art überlasteten Domanialkasse werden muß, so glaube Ich doch, daß dieses Opfer, für wenig Jahre gebracht, den patriotischen Gesinnungen der zu solchen Gefällen Berechtigten nicht zu schwer scheinen wird, wenn es darauf ankommt, den pflichtigen Grundbesitzern den Druck der gegenwärtigen Zeit tragen zu helfen. Wenn auch die Personensteuer in den unteren Klassen aus dem Grunde nicht völlig erlassen werden kann, weil dadurch allzugroße Ausfälle bei der Kasse entstehen würden, so scheint doch eine Milderung für die unteren Klassen rathsam und die Herstellung eines richtigeren Beitragsverhältnisses insofern thunlich, daß die oberen Klassen zu einer erhöheten Abgabe herbeigezogen werden.

Unerwartete Ereignisse haben der Ausführung des Eimbecker Vertrages unübersteigliche Hindernisse bisher in den Weg gelegt. Immittelst scheint es bis dahin, daß hierdurch die beabsichtigten Erleichterungen des Handels und Verkehrs zur Ausführung kommen können, rathsam, daß in dem Eingangssteuertarife einige Aenderungen in dem Interesse der inländischen Gewerbe vorgenommen werden. Zu gleichem Zwecke kann ich die baldige Anlegung und Vollendung einiger dem innern Verkehr und dem Transito unentbehrlichen Straßen den allgemeinen Ständen nicht genug empfehlen. Der Entwurf einer Wittwenkasse für die Staatsdienerschaft, welche die Stände wiederholt der Aufmerksamkeit der Regierung empfohlen haben, wird Ihnen zur Berathung vorgelegt werden. Da dieses wichtige Institut, wodurch die Hinterbliebenen der Staatsdiener gegen die dringendste Noth geschützt werden sollen, nicht würde zu Stande kommen können, wenn die Beiträge allzu hoch gestellt werden müssen, so haben Se. Majestät sich bereit erklärt, die Ausführung des Plans durch Ueberweisung eines Capitals zu Fundirung des Instituts zu erleichtern. Dabei haben Se. Majestät der König mich ausdrücklich zu autorisiren geruhet, Allerhöchstdero getreuen Ständen zu erklären, daß es Sr. Majestät fester Wille jederzeit war und seyn wird, daß bei Besetzung aller Staatsämter nicht das Ansehen der Geburt, insofern nicht den bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen gemäß ein Anderes stattfindet, sondern lediglich Talent, Kenntnisse, Geschäftserfahrung und unbescholtener Charakter in Frage kommen sollen. Der Tractat mit der Krone Preußen, über die gegenseitigen Forderungen der Unterthanen, ist, wie Sie aus den desfallsigen näheren Mit-

theilungen ersehen werden, zur Ausführung gebracht, und der größte Theil aller Interessenten ist bereits befriedigt. Die Befriedigung, welche gerade jetzt besonders erwünscht war, wenn sie in baarem Gelde erfolgte, würde nicht haben erwirkt werden können, wenn nicht aus der landesherrlichen Kasse dafür Rath geschafft worden wäre. So beträchtlich die Opfer sind, welche zu diesem Zwecke aus der Generalkasse haben gebracht werden müssen, so haben Se. Majestät dieselben gleichwohl nicht scheuen zu müssen geglaubt, um in Zeiten mannichfacher Noth den Unterthanen auch hierdurch zu beweisen, wie gern Allerhöchstdieselben zu helfen geneigt sind, und wie sehr Ihnen das Wohl Ihrer Unterthanen am Herzen liegt. Diese Gesinnungen Sr. Majestät, Meines erhabenen Bruders, dem Lande zu erhalten, das Band der Liebe und des Vertrauens zu befestigen, und dadurch zu dem Glücke dieses Königreichs beizutragen, wird jederzeit Mein eifrigstes Bestreben, Mein schönster Lohn seyn. Kann Ich zur Erreichung dieses Zieles beitragen, so wird Mir selbst die gegenwärtige Zeit nicht zu schwer seyn; allein Ich rechne dabei auf die Unterstützung der Stände, auf das Vertrauen eines treugesinnten Volkes und auf Eintracht, Ruhe und Frieden.

Nr. 35.

Wilhelm IV. u. s. w. So sehr Uns die Ereignisse zu Göttingen in den Tagen vom 8. bis 16. Januar mit Schmerz erfüllen müssen, so angenehm ist es Uns gewesen, zu vernehmen, daß keiner der angestellten öffentlichen Lehrer der Universität an jener strafwürdigen Störung der öffentlichen Ruhe Theil genommen hat. Wir werden daher der Universität Unsere besondere Sorgfalt widmen, und hoffen, mit dem Beistande des Prorectors, Senats und der angestellten öffentlichen Lehrer den Gefahren mit Erfolg zu begegnen, welche die letzten beklagenswerthen Vorgänge dem langjährigen, wohlerworbenen Ruhme der Georgia-Augusta drohen. Wir verbleiben Euch mit gnädigstem Willen beigethan.

St. James, den 24. Februar 1831.

Nr. 36.

An sämmtliche Studirende auf der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Die beklagenswerthen Ereignisse, welche in dem verflossenen Winter in Göttingen stattgefunden und die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, die Vorlesungen in der Mitte des Halbjahrs zu schließen, haben uns jetzt, da wir die Wiedereröffnung derselben gestatten, zu einigen Verfügungen veranlassen müssen, über welche wir den Studirenden Nachfolgendes zu eröffnen uns bewogen finden.

Zuvörderst haben wir allen denjenigen Studirenden, welche an den dort stattgehabten Unruhen einen besonders sträflichen Antheil genommen, zu der Erregung derselben mitgewirkt, oder in der Absicht, um den königlichen Truppen Widerstand zu leisten, die Waffen getragen haben, die Wiederaufnahme auf der Universität — unter Vorbehalt weiterer Ahndung — gänzlich versagen müssen, da sie durch ihr Benehmen bewiesen haben, daß sie den Zweck ihres Aufenthalts auf der Universität völlig verkennen und nicht die Achtung vor den Gesetzen besitzen, welche wir von allen Studirenden zu fordern, uns verpflichtet halten.

Außer diesen, einer strafbaren Theilnahme schuldigen Studirenden, haben aber auch viele Andere den in den Tagen der Unruhen sich gebildeten bewaffneten Vereinen, zwar nicht aus böser Absicht, jedoch mit unverkennbarem Leichtsinn sich angeschlossen, oder auch aus Mangel an Kraft den an sie ergangenen Aufforderungen der Unruhestifter nicht mit Festigkeit zu widerstehen vermocht. So tadelnswerth nun auch diese Individuen erscheinen und so wenig wir den oft gebrauchten Vorwand, nur die Erhaltung der Ruhe und Ordnung bezweckt zu haben, als gültigen Entschuldigungsgrund annehmen können, so haben wir dennoch uns bewogen gefunden, ihnen die Rückkehr auf die Universität zu gestatten, jedoch solche von der Ausstellung einer solchen Versicherung und eines solchen Angelöbnisses abhängig machen müssen, durch welche die Universität gegen die Gefahr gesichert wird, daß keiner der Studirenden zu ähnlichen Verirrungen hinführo sich werde hinreißen lassen. Sodann haben die bisherigen Erfahrungen die nachtheiligen und gefährlichen Folgen der unter den Studirenden bestandenen Burschenschaften und sonstigen Verbindungen zu deutlich an den Tag gelegt, um das fernere Bestehen derselben zugeben zu können. Wir haben

daher es für nöthig erachten müssen, allen Studirenden durch einen von ihnen zu vollziehenden Revers das Verbotene solcher Verbindungen recht klar vor Augen bringen zu lassen, und vertrauen zu dem rechtlichen Sinne aller jetzt zurückkehrenden oder neu hinzukommenden Studirenden, daß sie es sich zur heiligen Pflicht machen werden, nicht nur den von ihnen bei der Aufnahme gegebenen Zusicherungen gewissenhaft nachzukommen, sondern ihrer gegenwärtigen Bestimmung auf der Universität stets eingedenk zu leben, ihre Studien mit dem größten Fleiße ununterbrochen zu betreiben, die sich darbietende Gelegenheit zur Ausbildung ihres Verstandes und Geistes eifrigst zu benutzen, den Gesetzen und deren Vollziehern, so wie ihren vorgesetzten Behörden stets folgsam sich zu beweisen, und mit Aufmerksamkeit Alles zu vermeiden, wodurch sie von den Vorschriften abweichen, welche Recht, Ordnung, Anstand und Sitte ihnen vorzeichnen.

Hiernächst haben wir auch die Aushändigung einer Legitimationscharte an jeden einzelnen Studirenden angeordnet und den akademischen Senat beauftragt, sowohl dieserhalb als wegen des den Landdragonern und Polizeibedienten anstatt der aufgelösten Jägerwache für die Zukunft von uns angewiesenen polizeilichen Dienstes, die nähern Bestimmungen zur Kenntniß der Studirenden zu bringen.

So wie wir nun auf der einen Seite alle Studirenden, welche der Ordnung gemäß, auf eine ihrer selbst würdige Weise sich künftig benehmen werden, unsers fortwährenden Schutzes hiermit versichern, so wenig sind wir dagegen gewillet, Abweichungen von der öffentlichen Ruhe zu dulden, vielmehr haben wir den akademischen Behörden die bestimmte Anweisung ertheilt, in solchen Fällen mit Ernst und gesetzlicher Strenge jederzeit zu verfahren.

Hannover, den 2. April 1831.

Zur Regierung des Königreichs Hannover verordnete Vicekönig und Staats- und Cabinetsminister.

Unterz. Adolphus.

(Als Beilage: Formular zu dem Revers.)

Ich verspreche mittelst meines Namens Unterschrift auf Ehre und Gewissen und an Eides Statt, daß ich an keiner burschenschaftlichen, oder irgend einer andern Verbindung der Studirenden, welche einen andern als rein literarischen oder geselligen Zweck hat, Theil nehmen,

an selbige in keiner Beziehung näher oder entfernter mich anschließen, oder solche auf irgend eine andere Art befördern, noch auch mich dazu verleiten lassen will, mich zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und die Handlungen der Obrigkeit mit Anderen zu vereinigen, oder gar zu irgend einer Auflehnung gegen die bestehende Ordnung über obrigkeitliche Maaßregeln die Hand zu bieten.

Göttingen, 183

(Formular der Legitimationscharte.)

Legitimationscharte für den Studirenden der (folgt das Studium, der Name und Geburtsort des Inhabers)

G. A.

(Auf der Rückseite:)

Der Inhaber dieser Charte hat dieselbe zu seiner Legitimation stets bei sich zu führen, und auf Verlangen den Pedellen, Landdragonern und sonstigen Polizeiofficianten vorzuzeigen oder abzugeben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Aufstand im Königreich Hannover im Januar 1831 aktenmäßig dargestellt

Leipzig 1831

Germ.sp. 23 q
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018409-8